

Digitalisierung im Aktienrecht:
Die Folgen für Vorstand und Hauptversammlung der AG –
Ein Rechtsvergleich zwischen Deutschland und Georgien

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades

an der Fakultät für Rechtswissenschaft
der Universität Regensburg

Vorgelegt von
Pikria Kalichava, LL.M

2023

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wurde von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg als Dissertation angenommen.

Ich bedanke mich ganz besonders bei meinem Doktorvater Prof. Dr. Carsten Herresthal für die Betreuung.

Einen herzlichen Dank auch an meinen Kollegen Dr. Giorgi Ustiashvili für den fachlichen Austausch.

Zudem geht ein besonderer Dank an meinen Kollegen Prof. Dr. Irakli Burduli für die unterstützenden Gespräche und hilfreichen Ratschläge.

Herzlichen Dank an alle Kollegen, die bereitwillig an meinen Interviews teilgenommen haben.

Schließlich möchte ich mich bei den Menschen bedanken, die mich während der Untersuchung unterstützt haben.

München, 22.09.2021

Pikria Kalichava

Abkürzungsverzeichnis

Deutsche Abkürzungen

AktG	Aktiengesetz
AG	Aktiengesellschaft
AR	Aufsichtsrat
Abs.	Absatz
Aufl.	Auflage
Abschn.	Abschnitt
Art.	Artikel
ARUG	Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie
a.E.	am Ende
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BD	Band
BGBl	Bundesgesetzblatt
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BCCG	Berlin center of Corporate Governance
bzw.	beziehungsweise
C19-MaßnG	Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohneigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex
DS-GVO	EU Datenschutz-Grundverordnung
DrittelbG	Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im AR
d.h.	das heißt
Dr.	Doktor
EU	Die Europäische Union
EU-Kommission	Europäische Kommission
ebd.	ebendort
f.	folgend
Festg.	Festgabe

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GTZ	Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit
GIZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
gg.	gegeben
h.M.	herrschende Meinung
HV	Hauptversammlung
HGB	Handelsgesetzbuch
H.	Heft
Hrsg.	Herausgeber
IRZ	Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.v.
Jg.	Jahrgang
Kap.	Kapitel
MitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz)
NaStraG	Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung
o.g.	oben genannt
PKA	Partnerschaft und Kooperationsabkommen zwischen EU und Georgien
RL	Richtlinie
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen
s.g.	sogenannte
S.	Seite
SS.	Seiten
s. F.	siehe Folgendes/siehe Folgende
TransPuG 2002	Das Transparenz- und Publizitätsgesetz

UMAG 2005	Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts
usw.	und so weiter
VHV	virtuelle HV
Vgl.	Vergleiche
Vlg.	Verlag
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
Zit.	zitieren; zitiert

Abbreviations in English

Art.	Article
cit.	citation
DLT	Distributed-Ledger-Technology
ed.	Edition
etc.	et cetera
ICLEG	Informal Company Law Expert Group
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
PSDA	Public Service Development Agency in Georgian
p.	page
pp.	pages
SRD	Shareholder Rights Directive
TFEU	Treaty on the Functioning of the European Union

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	I
INHALTSVERZEICHNIS	1
A EINLEITUNG.....	1
I RELEVANZ UND PROBLEMATIK DER UNTERSUCHUNG	4
1. <i>Einleitung</i>	4
2. <i>Bedarf der vorliegenden Untersuchung</i>	4
3. <i>Relevanz und Problematik der Untersuchung</i>	4
4. <i>Risikofaktoren der Digitalisierung</i>	7
5. <i>Fazit</i>	7
II HAUPTFRAGEN UND ZIELBESCHREIBUNG DER UNTERSUCHUNG	9
1. <i>Einleitung</i>	9
2. <i>Hauptfragen der Untersuchung</i>	9
3. <i>Zielbeschreibung der Untersuchung</i>	10
4. <i>Neuerungen der Untersuchung</i>	10
III OBJEKT DER UNTERSUCHUNG.....	11
IV SUBJEKT DER UNTERSUCHUNG	11
V METHODE DER UNTERSUCHUNG.....	11
VI BEDEUTUNG DER UNTERSUCHUNG FÜR DIE PRAXIS.....	12
VII INHALT UND STRUKTUR.....	13
B ENTWICKLUNG DES GESELLSCHAFTSRECHTS IN GEORGIEN UND EINFLUSS DES DEUTSCHEN RECHTS AUF DIESE ENTWICKLUNG	14
I EINLEITUNG.....	14
II ENTWICKLUNG DES GESELLSCHAFTSRECHTS IN GEORGIEN	14
1. <i>Einleitung</i>	14
2. <i>Handelsrecht als Vorläufer der Gesellschaftsrecht in Georgien</i>	15
a) <i>Einleitung</i>	15
b) <i>Handelsbegriff</i>	15
c) <i>Handel und Recht</i>	16
d) <i>Der Ort des Handelsrechts im Rechtssystem und die erste Gesetzesvorlage des Handelsgesetzbuchs in Georgien</i>	17
3. <i>Sowjetunion als hinderlicher Faktor für die Entwicklung des Gesellschaftsrechts in Georgien</i>	17
4. <i>Demokratische Republik Georgien und Gesellschaftsrecht</i>	18
5. <i>Verabschiedung des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer vom 28.10.1994.</i> 19	
a) <i>Entstehung und Entwicklung des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer</i>	20
b) <i>Das Vorgängergesetz zum Gesetz über die gewerblichen Unternehmer von 1994</i>	21
c) <i>Einfluss des amerikanischen Gesellschaftsrechts auf das georgische Gesellschaftsrecht</i>	22
d) <i>Novellierung des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer</i>	22
e) <i>Harmonisierung der gesellschaftsrechtlichen Normen mit dem europäischen Recht</i>	24
III DER EINFLUSS DES DEUTSCHEN GESELLSCHAFTSRECHTS AUF DIESE ENTWICKLUNG	26
1. <i>Einleitung</i>	26

2.	<i>Historische Verknüpfung zwischen dem georgischen und deutschen Recht</i>	26
3.	<i>Historische Verknüpfung des georgischen Rechts mit dem Recht anderer Länder</i>	28
IV	FAZIT	30
C	RECHT UND DIGITALISIERUNG	31
I	EINLEITUNG	31
II	DIE DIGITALISIERUNG („WELT OHNE GRENZE“)	32
1.	<i>Definition der Digitalisierung</i>	32
2.	<i>Die nächsten Schritte der Entwicklung der Digitalisierung</i>	32
3.	<i>Die Ergebnisse der Digitalisierung</i>	33
4.	<i>Andere Kommunikationsmittel vor der Digitalisierung</i>	33
5.	<i>Internet als Quelle der modernen digitalen Welt</i>	34
6.	<i>Einfluss des Internetrechts</i>	35
7.	<i>Die ersten Elemente der Digitalisierung im Aktienrecht</i>	37
III	DIE DIGITALISIERUNG ALS EIN EFFIZIENTES SYSTEM DER AG	39
1.	<i>Einleitung</i>	39
2.	<i>Anwendung digitaler Technologien durch Organe der AG in Deutschland</i>	39
3.	<i>Anwendung digitaler Technologien durch Organe der AG in Georgien</i>	40
4.	<i>Fazit</i>	41
IV	DIE ROLLE DER DIGITALISIERUNG IM RECHTSVERHÄLTNIS	41
1.	<i>Einleitung</i>	41
2.	<i>Die Rolle der Digitalisierung in der AG in Deutschland</i>	42
3.	<i>Vertretung der AG im Wege der Digitalisierung</i>	44
a)	<i>Vertretung und elektronische Unterschrift</i>	44
b)	<i>Möglichkeit der elektronischen Signatur laut georgischer Gesetzgebung</i>	45
c)	<i>Möglichkeit der elektronischen Signatur laut deutscher Gesetzgebung</i>	46
d)	<i>EU-Richtlinien und elektronische Signaturen</i>	47
4.	<i>Blockchain als ein Weg der Digitalisierung</i>	48
a)	<i>Einleitung</i>	48
b)	<i>Das allgemeine Arbeitsprinzip der Blockchain</i>	49
c)	<i>Smart contract</i>	50
d)	<i>Blockchain in der AG</i>	53
aa)	<i>Aktienregister</i>	53
bb)	<i>Online-HV und Abstimmung durch Blockchain nach der deutschen Gesetzgebung</i>	54
e)	<i>Problematik der Blockchains</i>	55
aa)	<i>Systemfehler und Cyberkriminalität</i>	55
bb)	<i>Blockchain und Datenschutz</i>	55
f)	<i>Blockchain und Georgien</i>	58
5.	<i>Problematik der Digitalisierung in der AG</i>	59
a)	<i>Einleitung</i>	59
b)	<i>IT-Sicherheit</i>	59
c)	<i>Identifizierung der Aktionäre bei Abstimmung</i>	60
V	FAZIT	61
D	AG NACH DER GEORGISCHEN UND DEUTSCHEN GESETZGEBUNG	62
I	EINLEITUNG	62
II	AG NACH GEORGISCHER UND DEUTSCHER GESETZGEBUNG	64
1.	<i>Definition und Formen der AG</i>	64

2.	<i>Unterschiedliche Regelung von Aktionärsrechten in Deutschland, USA und Georgien</i>	65
3.	<i>Corporate Governance</i>	65
a)	Einleitung	65
b)	Inhalt der Corporate Governance	67
c)	Entwicklungsstadien der Corporate-Governance	67
d)	Gesellschaftsrecht als Soft Law	69
aa)	Das Prinzip des Soft Law	69
bb)	Entwicklungsstadien des Soft Law in der Corporate Governance	70
cc)	Corporate Governance Kodex	70
aaa)	Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK)	71
bbb)	Georgischer Corporate Governance Kodex	72
e)	Corporate-Governance-Modelle	75
aa)	Die Entwicklung der Corporate-Governance in Georgien	77
bb)	Corporate-Governance Model in Georgien und Deutschland	77
cc)	Corporate Governance nach der neuen Vorlage des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer in Georgien	79
4.	<i>Gesetzliche Regulierung der AG in Georgien</i>	79
5.	<i>Gesetzliche Regulierung der AG in Deutschland</i>	81
6.	<i>Führungsorgane der AG in Georgien</i>	82
a)	Einleitung	82
b)	Führungs- und Aufsichtsfunktionen in der Corporate Governance	83
aa)	Zwei Formen der Aufsicht	86
bb)	Kontrollrecht der Aktionäre	87
III	HV	89
1.	<i>Einleitung</i>	89
2.	<i>HV in Georgien</i>	90
a)	Einberufung der HV in Georgien gemäß dem Gesetz über die gewerblichen Unternehmer	90
b)	Inhalt der Einberufung der HV	92
aa)	Ort der Einberufung der HV	93
bb)	Beschlussfähigkeit der HV	93
cc)	Versammlungsprotokoll und Abstimmungsverfahren	94
3.	<i>HV in Deutschland</i>	96
a)	Einberufung der HV in Deutschland	96
aa)	Unterschiedliche Mittel der Teilnahme an der HV nach deutschem Recht	97
bb)	Online-Teilnahme der Aktionäre an der HV	98
b)	Abstimmung und Entscheidungsfindung bei der HV	100
c)	Online-HV der AG in Deutschland	101
d)	Fazit	105
IV	VORSTAND	106
1.	<i>Einleitung</i>	106
2.	<i>Der Vorstand nach der georgischen Gesetzgebung</i>	107
a)	Einleitung	107
b)	Regeln für die Beststellung und Abberufung der Direktoren	108
c)	Dienstverträge	109
d)	Dienstverträge nach der Vorlage des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer in Georgien	111
e)	Befugnisse und Zuständigkeit der Direktoren nach dem Gesetz über die gewerblichen Unternehmer	111
f)	AR nach dem Gesetz über die gewerblichen Unternehmer	112
g)	Novellierung nach der Vorlage des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer in Georgien	113
3.	<i>Der Vorstand nach deutschem AktG</i>	113
a)	Einleitung	113

b)	Regeln für die Bestellung und Abberufung des Vorstandes	113
c)	Dienstverträge	114
d)	Befugnisse und Zuständigkeiten des Vorstandes nach AktG	114
4.	<i>Bedeutung der digitalen Kommunikation für AG</i>	117
5.	<i>Vorstand und AR</i>	117
a)	AR nach AktG.....	117
b)	Bestellung des AR	118
6.	<i>Fazit</i>	118
E	DIE ROLLE DES STAATES IN GEORGIEN BEI DER ENTWICKLUNG DER DIGITALISIERUNG ..	119
I	EINLEITUNG.....	119
II	DER BEZUG DER STAATSVORWALTUNG ZUR ELEKTRONISCHEN REGIERUNG (E-GOVERNMENT) IN GEORGIEN 119	
1.	<i>Die heutige Praxis bei staatlichen Dienstleistungen in Georgien</i>	120
a)	Die nationale Agentur für das öffentliche Register in Georgien.....	121
b)	Digitalisierung im öffentlichen Beschaffungswesen.....	123
c)	Das elektronische Verwaltungssystem der öffentlichen Finanzen und Digitalisierung in anderen öffentlichen Sektoren	124
aa)	Die qualifizierte elektronische Signature	125
bb)	Der qualifizierte elektronische Stempel.....	126
2.	<i>Die Umsetzung der Digitalisierung im Privatsektor in Georgien</i>	126
III	DAS STAATLICHE PROJEKT ZUM HOCHGESCHWINDIGKEITS-INTERNETZUGANG IN GANZ GEORGIEN	127
IV	FAZIT	127
F	EU- RICHTLINIEN IM GESELLSCHAFTSRECHT UND PERSPEKTIVEN FÜR GEORGIEN.	128
I	EINLEITUNG.....	128
II	RICHTLINIEN ZUM GESELLSCHAFTSRECHT	128
III	RICHTLINIEN UND ICLEG EMPFEHLUNGEN ZUR DIGITALISIERUNG.....	129
IV	IDENTIFIZIERUNG DER AKTIONÄRE UND DS-GVO.....	131
V	HARMONISIERUNG DER GEORGISCHEN RECHTSVORSCHRIFTEN MIT DEN PRINZIPIEN DES EUROPÄISCHEN RECHTES.....	133
G	RELEVANTE NEUREGELUNGEN IN DER GESETZESVORLAGE ÜBER DIE GEWERBLICHEN UNTERNEHMER	135
H	VHV WÄHREND DER PANDEMIE GEM. C19-MAßNG	138
I	ERGEBNISSE UND EMPFEHLUNGEN	141
I	ERGEBNISSE.....	142
II	EMPFEHLUNGEN.....	148
J	FAZIT	150

A Einleitung

Infolge der technologischen Revolution ist die Digitalisierung in der modernen Welt zu einem wichtigen Thema geworden. Durch die modernen digitalen Technologien ist heutzutage eine schnelle Vernetzung verschiedener Teile der Welt, sowie schnelle und einfache Erhebung, Verbreitung und Nutzung von Information durchaus üblich geworden. Die elektronische Kommunikation ist damit weltweit und ohne zeitliche Einschränkung möglich. Die Information kann einfach und schnell aktualisiert werden.¹

Das Internet kann als ein neuer Weg der Kommunikation eine Vielzahl an Problemen lösen.² Mit der fortschreitenden Entwicklung der IT-Technologien ist die Welt enger und schneller vernetzt. Informationen können sich trotz großer Entfernung online zügig verbreiten.³

Der Begriff „virtuell“ kommt vom lateinischen „*virtus*“, was „*etwas Gedachtes, etwas Potentielles*“ bedeutet, das keine materielle Form hat.⁴ Zu Beginn des 21. Jahrhunderts erreichten die Menschen mit Hilfe von Technologien derartige Höhen, was vor Jahren kaum vorstellbar war. Wissenschaft und Technologie werden das Leben wahrscheinlich noch deutlicher verändern und das 21. Jahrhundert revolutionieren. Zahlreiche Entwicklungen in der Computertechnologie, in der Gentechnologie und in der Quantentheorie, führen in eine ganz neue Realität.⁵

¹ vgl. Spindler, ZGR 2018, 17 (21).

² vgl. Bühl, Die virtuelle Gesellschaft des 21. Jahrhunderts, S. 21.

³ ebd. S. 119.

⁴ ebd. S. 82.

⁵ ebd. S. 101.

Das „*World Wide Web, abgekürzt www*“⁶ ist zu einem Welttrend im Informationssystem geworden. Heutzutage ist der Alltag des modernen Menschen ohne diesen Trend kaum vorstellbar. Jedoch hat diese Entwicklung in unserem Zeitalter viele neue Umstände geschaffen, wofür ein rechtlicher Rahmen gesetzt werden sollte.

Moderne Technologien haben es den Unternehmen erleichtert, ein gewünschtes Ergebnis zu erreichen. Durch die neuen Technologien konnten Zeit und Arbeitskraft eingespart werden. Da die Entwicklung von IT-Technologien jedoch nicht ausreicht, um moderne Unternehmen erfolgreich zu leiten, ist es zudem erforderlich, dass ein bestimmter Rechtsrahmen geschaffen wird.

Die aktuelle Situation⁷ in der Welt hat der Gesellschaft den Bedarf der IT-Technologien aufgezeigt. Durch IT-Technologien konnten verschiedene Arbeitsprozesse während der globalen Pandemie⁸ in gewisser Form fortgesetzt werden. Die laufenden Arbeitsprozesse der modernen Unternehmen schaffen einige Erfahrungen, die später allgemein implementiert werden könnten, um die Corporate-Governance oder andere Geschäftsprozesse des Unternehmens zu vereinfachen. Durch diese Erleichterung könnten allzu bürokratische Prozesse in den Unternehmen zukünftig vermieden werden.

In den kommenden Jahren werden die „*virtuellen Welten*“ den Alltag der Menschen noch radikaler verändern.⁹ Zahlreiche Untersuchungen zeigen, dass die großen gesellschaftlichen Veränderungen durch moderne Technologien bewirkt wurden.¹⁰ Während der o.g. Pandemie hat man diesen Wandel und die Möglichkeiten moderner Technologien und der Digitalisierung offenbar erkannt. Derzeit zeichnet sich ein Bild der zukünftigen Realität ab. Die moderne Welt würde sich normalerweise nach dem Maßstab der heutigen Digitalisierungsprozesse entwickeln, aber die Pandemie hat die Digitalisierungsprozesse, die ohnehin nach gewisser Zeit unvermeidlich eingetreten wären, beschleunigt.

⁶ vgl. *Bühl*, Die virtuelle Gesellschaft des 21. Jahrhunderts, S. 119.

⁷ Es geht um die Pandemie COVID 19. Das COVID 19-Virus tauchte Ende 2019 in China auf und verbreitete sich weiter in der ganzen Welt und was zu einer Pandemie führte.

⁸ Aufgrund des Risikos der Infektion und Weiterverbreitung des Virus wurde der physische Kontakt zwischen Menschen begrenzt, was Probleme für die täglichen Arbeitsprozesse bereitet hat. Aufgrund der Beschränkungen wurden die herkömmlichen Aktivitäten der weltweit führenden Unternehmen eingestellt. Moderne Technologien haben jedoch dazu beigetragen, den Betrieb teilweise aufrechtzuerhalten und fortzusetzen. Die Pandemie ist bis dato noch nicht ausgestanden und es bestehen noch einige Einschränkungen, so auch in einigen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Stand: 28.06.2020.

⁹ vgl. *Bühl*, Die virtuelle Gesellschaft des 21. Jahrhunderts, S. 13.

¹⁰ ebd. S. 50.

Die Entwicklung der modernen Technologien hat auch ihre Kritiker, die in der fortschreitenden Einführung der IT-Technologien einige Nachteile sehen. Ein Kritikpunkt ist die Ersetzung der menschlichen Rolle durch moderne Technologien, was zur Massenarbeitslosigkeit führen könnte.¹¹ Es ist offenbar klar, dass viele Arbeitsstellen aufgrund des Einsatzes der IT-Technologien verschwinden werden, jedoch entstehen damit auch neue Berufe, somit neue Arbeitsstellen, die es zuvor nicht gab.

Auch Georgien wird sich in diese „neue Realität“ zu integrieren haben. Hierfür ist nicht nur die Entwicklung der IT-Technologien erforderlich, sondern auch die Harmonisierung der gesetzlichen Normen mit der EU-Rechtsetzung.

Auf allen Stufen seiner Entwicklung strebte Georgien an, Mitglied der großen europäischen Familie zu sein und dabei in das eigene Rechtssystem das europäische Rechtssystem zu integrieren. Dieser Betreff wird in den folgenden Kapiteln der vorliegenden Untersuchung ausführlicher dargestellt. Darin werden die Entwicklungsstufen des georgischen Gesellschaftsrechts umfassend beschrieben.

Die vorliegende Untersuchung bezieht sich auf die Digitalisierung in den Organen der AG, bzw. die effiziente Nutzung der Digitalisierung in der HV und dem Vorstand in Georgien. Hierfür wurden die deutsche Gesetzgebung und entsprechendes EU-Recht zum Rechtsvergleich herangezogen.

¹¹ vgl. *Bühl*, Die virtuelle Gesellschaft des 21. Jahrhunderts, S. 209.

I Relevanz und Problematik der Untersuchung

1. Einleitung

Für eine effiziente Nutzung der Digitalisierung in der AG sind die folgenden Fragen aktuell:

1. Umsetzung eines elektronischen Dokumentenverkehrs.
2. Möglichkeit der Online-Abstimmung der Aktionäre bei der HV.
3. Zulassung der elektronisch unterzeichneten Beschlüsse der HV bzw. des Vorstandes durch das öffentliche Register, welche dort registriert werden müssen.

Die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens und die qualitative Erfüllung der festgelegten wirtschaftlichen Aufgaben wird gewissermaßen dadurch bestimmt, wie schnell die unternehmerischen Entscheidungen getroffen werden. Deswegen ist die Untersuchung der Digitalisierung für die Tätigkeiten von Vorstand und HV einer AG bedeutend. Eine langwierige Bürokratie könnte dem Unternehmenserfolg hinderlich sein.

2. Bedarf der vorliegenden Untersuchung

Es besteht ein aktueller Forschungsbedarf in Bezug auf die Digitalisierung des Gesellschaftsrechts und insbesondere des Aktienrechts in Georgien. Es wurden bisher nur sehr wenige Untersuchungen zu diesem Thema durchgeführt, was darauf schließen lässt, dass es einen Mangel an Verständnis für die damit verbundenen Fragen gibt. Eine Untersuchung kann dazu beitragen, das Interesse an diesem Thema in Georgien zu schärfen und das Verständnis zu erhöhen.

3. Relevanz und Problematik der Untersuchung

Die Aktualität des vorliegenden Themas ist durch die Tatsache bedingt, dass nach dem georgischen Gesellschaftsrecht die Aktionäre zur HV an einem anzugebenden Ort zu laden sind. Ferner werden die Beschlüsse der HV in der herkömmlichen schriftlichen Form zusammengestellt. Folglich wurde die Möglichkeit, die Beschlüsse der HV elektronisch zu erstellen, nicht in Betracht gezogen.

Damit ein Dokument Rechtskraft entfalten kann, muss es unterschrieben werden. Unter Berücksichtigung der modernen digitalen Technologien erscheint dieses Verfahren etwas althergebracht. Dieser Prozess ist mit zusätzlichen Zeit- und Finanzkosten verbunden. Da in einem modernen Wirtschaftssystem die Prozesse Flexibilität und Entscheidungsgeschwindigkeit unter Einsatz moderner Technologien erfordern, sollte dieses Verfahren in Georgien vereinfacht werden. Entscheidungen der HV sollten auch nicht dadurch verzögert werden, dass beispielsweise ein Mitglied des AR oder Aktionär sich im Ausland befindet.

Moderne Technologien ermöglichen, dass Willenserklärungen elektronisch bestätigt werden können. Dies erleichtert sowohl eine effektive Entscheidungsfindung als auch den Umlaufverkehr von Unternehmensdokumenten.

In der georgischen Praxis kommt es oft vor, dass Aktionäre und Mitglieder des AR nicht im Lande anwesend und/oder ausländische Staatsangehörige sind oder physisch nicht in der Lage sind, an den Versammlungen teilzunehmen.¹² In

¹² Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden mehrere Interviews mit Rechtsanwälten, die reichhaltige Erfahrung im Bereich des georgischen Gesellschaftsrechts, insbesondere des AG-Rechts haben, durchgeführt.

Im Februar 2019 habe ich während meines Besuchs in Georgien die georgische Rechtsanwaltskanzlei SunBreath Corp. Legal Services (www.sbc-legal.com) besucht. Die Hauptfrage, die ich während der Untersuchung den Kollegen gestellt habe, lautete:

- Welche Komplikationen und bürokratischen Hürden trafen ihre Mandanten, die nicht in Georgien anwesend sind?

Der Vertreter von der vorbezeichneten Kanzlei Herr Giorgi Otariidze teilte mir die Problematik, die er während seiner praktischen Tätigkeit oft angegangen sei, mit. Danach ist zwar die Kommunikation zwischen den Aktionären nach dem Gesetz über die gewerblichen Unternehmen möglich, aber Komplikationen treten bei der Registrierung der Entscheidungen der HV im öffentlichen Register auf. In den meisten Fällen wurden beglaubigte Beschlüsse der HV eingefordert.

Zur gleichen Zeit habe ich noch meinen Kollegen, Dr. Giorgi Ustiashvili interviewt, der auch oft vor ähnlichen Problemen stand. Häufig wurde das Problem auf traditionelle Weise gelöst, indem der Aktionär eine andere Person bevollmächtigte.

Ferner habe ich ein weiteres Interview mit dem Leiter der Rechtsanwaltskanzlei von PwC Herr Vano Gogelia (<https://www.pwc.com/ge/en/>) durchgeführt, der die gleiche Erfahrung teilte, wie oben beschrieben.

Nach Gesprächen mit den o.g. Kollegen kontaktierte ich im gleichen Zeitraum den Leiter der Rechtsabteilung des öffentlichen Registers Herr Davit Naneishvili, dem die folgende Frage gestellt wurde:

- Was hindert das öffentliche Register, ein elektronisch unterzeichnetes Protokoll der HV zu registrieren?

Die Antwort auf diese Frage war, dass man ein elektronisch unterzeichnetes Protokoll bzw. Beschluss der HV nach internen Anweisungen nicht registrieren darf. Die Praxis der Registrierung von Online-Beschlüssen ist dem öffentlichen Register nicht bekannt, Herr Davit Naneishvili fügte aber hinzu, dass das öffentliche Register aktiv an der Umsetzung des Digitalisierungsprojekts arbeite, auf das im nächsten Kapitel ausführlich eingegangen wird.

Der Zweck dieser Interviews bestand darin, die Praxis und den rechtlichen Hintergrund in Georgien darzustellen: Wo stoßen große Unternehmen in der Praxis während der Abhaltung der HV auf Probleme? Im Rahmen dieser Interviews wurden auch folgende Probleme in der Praxis in Georgien identifiziert:

- Es gibt keine Möglichkeit der Online-Abstimmung für die physisch abwesenden Aktionäre der HV.

solchen Fällen haben die Parteien keine Schwierigkeiten, miteinander mithilfe der modernen Technologie zu kommunizieren. Die Entscheidungen werden auch durch Fernkommunikationsmittel diskutiert. Es ist kein Problem, eine HV auch elektronisch stattzufinden zu lassen.

Das Problem besteht nicht darin, die HV online durchzuführen, sondern das Problem entsteht, wenn der Beschluss der HV getroffen und offiziell registriert werden soll. Die georgische Gesetzgebung fordert, die getroffene Entscheidung schriftlich zu verfassen.

Das georgische Gesetz über die gewerblichen Unternehmer berücksichtigt die Online-Durchführung von Versammlungen, jedoch fehlen Bestimmungen zur Digitalisierung von Dokumenten und zur Verwendung von elektronischen Signaturen.¹³ Die gesetzliche Anforderung, dass eine beglaubigte/echte Unterschrift eines Dokuments erforderlich sein muss, ist durchaus unpraktisch und mit Zeit, Kosten und potentiellen Verfahrenshindernissen verbunden.

Die Beschlüsse der HV bzw. des AR sowie des Vorstandes, welche im öffentlichen Register oder im Unternehmerregister eingetragen werden müssen,¹⁴ benötigen eine beglaubigte Unterschrift. Sollte das nicht der Fall sein, muss der Unterzeichner bzw. einer seiner Vertreter die Unterschrift auf dem Dokument vor einem Vertreter des Registers leisten.

Eine derartige formelle Verfahrensbürokratie ist auch hinsichtlich der Unternehmensführung uneffektiv. Eines der Hindernisse der Online-HV ist auch, dass die Sitzung an einem zu bestimmenden Ort stattfinden soll.¹⁵

Es sei jedoch zu beachten, dass das Gesetz über die gewerblichen Unternehmer es der AG ermöglicht, bestimmte Fragen durch die Satzung selbstständig zu regeln. Die Hauptfrage hierbei ist aber, ob das Gesellschaftsrecht Georgiens so liberal ist.

-
- Es gibt keine Möglichkeit der Eintragung des Beschlusses des elektronisch signierten Protokolls in das öffentliche Register.

¹³ Im Laufe der vorliegenden Untersuchung wurde die Gesetzesvorlage des Gesetzes in Georgien über die gewerblichen Unternehmer analysiert, die eine Reihe von Fragen neu regelt. Die erste Lesung der Gesetzesvorlage soll demnächst im georgischen Parlament vorbereitet werden. <http://old.parliament.ge/en/media/axali-ambebi/mewarmeta-shesaxeb-axali-kanonproeqtis-prezentacia.page.htm>.

¹⁴ Z.B. Wechsel des Direktors des Unternehmens.

¹⁵ Mehr darüber in den folgenden Kapiteln der vorliegenden Untersuchung.

4. Risikofaktoren der Digitalisierung

Man sollte auch berücksichtigen, dass die Digitalisierungsprozesse Risiken und Probleme bergen. Bei der Digitalisierung sind die wesentlichen Fragen zur Identifizierung der Aktionäre und IT-Sicherheit zu stellen.¹⁶

Für die HV sind eine sichere Identifizierung und die sichere Kommunikation von großer Bedeutung.¹⁷ Die physische Präsenz und Identifikation der Teilnehmer stellen typische Probleme dar, die bei HVen auftreten und angegangen werden müssen.¹⁸ Weitere Probleme der Digitalisierung sind beispielsweise der Datenschutz oder¹⁹ der Verlust eines perspektivischen Marktes.²⁰

In den folgenden Kapiteln der Untersuchung werden folgende Fragen behandelt: Wie gut ist das gesamte System geschützt und gibt es die Möglichkeit, an einer elektronischen Signatur Änderungen vorzunehmen, ohne dass diese Änderungen identifiziert werden können?

Dabei ist zu analysieren und auszuwerten, wie sinnvoll es wäre, die von der vorliegenden Untersuchung empfohlenen Neuerungen in die georgischen Gesetze zu integrieren und umzusetzen, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die organisatorische Wirtschaft in Georgien derzeit noch nicht sehr weit entwickelt ist.

5. Fazit

Abschließend werden in der vorliegenden Untersuchung mehrere problematische Aspekte der georgischen Gesetzgebung herausgestellt, welche die Möglichkeiten der erfolgreichen Digitalisierung der HV und des Vorstands im Unternehmen behindern.

Es können die folgenden Probleme in der georgischen Gesetzgebung genannt werden:

1. In dem Gesetz in Georgien über die gewerblichen Unternehmer wird die Erstellung eines elektronischen Dokuments nicht berücksichtigt.

¹⁶ vgl. Spindler, ZGR 2018, 17 (20-21).

¹⁷ ebd. S. 24.

¹⁸ vgl. *Bydlinski*, in: Schnauder (Hrsg.), Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, Chancen und Risiken, S. 32.

¹⁹ vgl. Spindler, ZGR 2018, 17 (29).

²⁰ vgl. *Floridi*, in: Schnauder (Hrsg.), Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, Chancen und Risiken, S. 35.

2. In dem Gesetz in Georgien über die gewerblichen Unternehmer wird die Möglichkeit der Online-Beschlüsse der HV sowie des AR und zudem eine Zulassung der elektronischen Signatur nicht berücksichtigt.
3. Die georgische Gesetzgebung fordert eine wirksame Bestätigung der Beschlüsse der HV. Die Beschlüsse der HV, die bei dem öffentlichen Register registriert werden müssen, benötigen die Beglaubigung der Unterschrift. Sofern die Unterschrift des Beschlusses nicht durch einen Notar beglaubigt wurde, ist der Unterzeichner verpflichtet, vor einem Vertreter des öffentlichen Registers das Dokument selbst oder durch einen Vertreter zu unterzeichnen.²¹
4. Die o.g. Beschränkungen können die Effektivität der Corporate Governance behindern.

Die vorliegende Untersuchung hebt alle o.g. Fragen hervor. Die Untersuchung nimmt Bezug auf das deutsche Aktienrecht sowie EU-Recht und bietet für Georgien eine angemessene vergleichende rechtliche Analyse.

²¹ Mehr darüber in den folgenden Kapiteln der vorliegenden Untersuchung.

II Hauptfragen und Zielbeschreibung der Untersuchung

1. Einleitung

Der traditionelle Ansatz zur Erstellung von Unternehmensdokumenten in Georgien geht auf das georgische Gesetz über die gewerblichen Unternehmer von 1994 zurück, das zu einer Zeit verabschiedet wurde²², als digitale Technologien noch nicht dem heutigen Standard entsprachen. Daher bildet das Gesetz den rechtlichen Rahmen für die damalige Realität. In der heutigen Zeit ist die Realität jedoch eine andere, die auch einer angemessenen gesetzlichen Regelung bedarf.

2. Hauptfragen der Untersuchung

Nach der Untersuchung der o.g. Themen soll die Untersuchung die folgenden Schlüsselfragen beantworten:

1. Ist in der Praxis der georgischen AG die Online-Beschlussfassung/Entscheidungsfindung der HV umgesetzt?
2. Wie effektiv und flexibel ist es für ein Unternehmen, eine HV online zu organisieren und abzuhalten?
3. Wie wird in der Praxis das Protokoll einer Online-HV von einem Berechtigtem (Aktionär, Vorsitzender, usw.) in Georgien unterzeichnet?
4. Reicht für die Eintragung des Beschlusses der HV und/oder des ARs in das öffentliche Register die elektronische Signatur auf dem Protokoll der HV oder des ARs aus? Sollte dies der Fall sein, wie kann das öffentliche Register die Unterschrift identifizieren?
5. Wann tritt ein Beschluss der HV und des ARs durch Online-Signatur in Kraft?
6. Welche Risiken können bei der Ermittlung einer wirksamen elektronischen Signatur bestehen?
7. Wie flexibel ist heutzutage die Form der Abhaltung einer HV oder/und der Beschlussfassung des ARs in Georgien, wenn die AG ausländische Aktionäre hat oder/und die Mitglieder des ARs sich nicht in Georgien befinden?

²² Das Gesetz in Georgien über die gewerblichen Unternehmer wurde am 28.10.1994 verabschiedet.

8. Wie gut ist die Online-Kommunikation im Vorstand der AG integriert?
9. Inwieweit ist Georgien bereit, die vorgeschlagenen Empfehlungen der vorliegenden Untersuchung aufzunehmen?

3. Zielbeschreibung der Untersuchung

Der Hauptzweck dieser Untersuchung ist die Behandlung der folgenden Fragen:

1. Die Erfassung rechtlicher Problematiken²³, die die erfolgreiche Digitalisierung innerhalb der AG behindern. Inwieweit erlauben die georgischen Vorschriften des Gesellschaftsrechts das Vorhandensein eines elektronischen Dokuments sowie einer virtuellen Beschlussfassungsmöglichkeit in Organen der AG und stehen ähnliche gesetzliche Regelungen überhaupt zur Verfügung.
2. Alternativangebot zu potentiell hinderlichen Normen, durch welches diese Hindernisse überwunden werden können.

A.E. der Untersuchung werden Empfehlungen dargestellt, die auf dem deutschen AktG und EU-Richtlinien im Gesellschaftsrecht, sowie auf praktischer Erfahrung Deutschlands gründen.²⁴

4. Neuerungen der Untersuchung

Die Neuerungen der vorliegenden Untersuchung bestehen darin, dass sie die Möglichkeit einer aktiven und effektiven Verwendung der Digitalisierung in der AG behandelt, womit die Corporate Governance effizienter und flexibler werden könnte.

In der georgischen Realität spielt die Digitalisierung eine wichtige Rolle, jedoch zeigt dies sich bisher nur im öffentlichen Sektor erfolgreich. Es gibt meh-

²³ Dies bezieht sich auf die Untersuchung der Gesetzesvorschriften, die die Unternehmensführung in Georgien regulieren. Gesetze zur Regulierung der Unternehmensführung in Georgien sind:

- Gesetz in Georgien über die gewerblichen Unternehmer.
- Gesetz in Georgien über die kommerziellen Banken.
- Gesetz in Georgien über die Nationalbank.

Die wesentlichen Fragen der Corporate Governance sind im Gesetz über die gewerblichen Unternehmer geregelt.

²⁴ Mehr darüber in den folgenden Kapiteln der vorliegenden Untersuchung.

rere Beispiele dafür: öffentliche Dienstleistungen, sowie die Teilnahme der Bürger an elektronischen Ausschreibungen sowie deren Durchführung etc.²⁵

Angesichts der hohen Entwicklung von IT-Technologien sollte das georgische Gesellschaftsrecht die Möglichkeit eines elektronischen Dokuments in Betracht ziehen. Das Protokoll der Sitzung, die Entscheidung der HV und des AR sollten in Form eines digitalen Dokuments erstellt werden.

Es soll auch in Betracht gezogen werden, dass in der modernen Welt Verträge durch Online-Kommunikation über das Internet abgeschlossen werden. Seit einiger Zeit steht in Georgien die Einführung des „Smart Contract“ zur Diskussion. Die Untersuchung beschäftigt sich auch mit der Möglichkeit der Erstellung und Identifizierung des „Smart Contract“ gem. der georgische Gesetzgebung.²⁶

III Objekt der Untersuchung

Objekt der vorliegenden Untersuchung ist die Beziehung zwischen dem Digitalisierungsprozess und der gesetzlichen Regulierung der georgischen AG auf der Grundlage einer vergleichenden rechtlichen Analyse mit dem deutschen Aktienrecht sowie dem EU-Recht.

IV Subjekt der Untersuchung

Subjekt der Untersuchung ist die Ermittlung von Möglichkeiten für die Online-HV bzw. den Vorstand, um der Corporate Governance mehr Flexibilität und Effizienz zu ermöglichen.

V Methode der Untersuchung

In der Untersuchung wird die Methodologie der vergleichenden rechtlichen Analyse von Georgien und Deutschland angewendet. Bei dem Rechtsvergleich ist es möglich, die Besonderheiten des Rechtssystems eines Landes zu identifizieren und gleichzeitig die Unterschiede aufzuzeigen, die Rechtssysteme anderer Länder

²⁵ Öffentlichen Dienstleistungen können die georgischen Bürger in Georgien online von zu Hause aus wahrnehmen. Mehr darüber in den folgenden Kapiteln der vorliegenden Untersuchung.

²⁶ Mehr darüber in den folgenden Kapiteln der vorliegenden Untersuchung.

haben. Deutschland ist ein ausgezeichnetes Beispiel dafür. Einerseits hat Deutschland ein weit entwickeltes Wirtschafts- und Rechtssystem und andererseits ist das georgische Rechtssystem dem deutschen sehr ähnlich, da es nach diesem Vorbild aufgebaut wurde. Mit den Änderungen des Gesetzes in Georgien über die gewerblichen Unternehmer wurde in Georgien jedoch ein Führungsmodell eingeführt, das sich vom deutschen Gesellschaftsrecht unterscheidet. Dieses Problem wird in den folgenden Kapiteln der Untersuchung genauer beleuchtet.²⁷

Ein weiterer Grund für die Auswahl des deutschen Beispiels ist die Tatsache, dass Deutschland eine wesentliche Rolle bei Gesetzesreformen in Georgien gespielt hat. Die vergleichende Analyse deutet auf die Möglichkeit, dass es verschiedene Wege zur Problemlösung gibt. Dies wird anhand von Beispielen anderer Länder besser veranschaulicht.

Die Methode der vergleichenden Untersuchung ermöglicht es, Lücken in der Gesetzgebung zu identifizieren. Auf der Grundlage des Rechtsvergleiches wird es möglich, zu verstehen, warum eine konkrete Rechtsnorm²⁸ in diesem oder jenem Land gilt und was die Schaffung dieser Normen beeinflusste.

Die vorliegende Untersuchung bespricht den normativen Rahmen des georgischen und deutschen Gesellschaftsrechts (Aktienrecht), welcher die Organe der AG reguliert.

In der Untersuchung wird auch die Methode von praktischen Interviews angewendet, um die Probleme der Unternehmensführung sowie der Abhaltung einer Versammlung zu identifizieren.²⁹

VI Bedeutung der Untersuchung für die Praxis

Die vorliegende Untersuchung zeigt die Vorteile der Digitalisierung in der AG auf, die sich in der Praxis wie folgt äußern könnten:

1. AGen mit ausländischen Investoren und Aktionären könnten flexibler agieren.
2. Durch einfache und schnelle Kommunikation der AG-Organe könnten zeitliche und finanzielle Ressourcen eingespart werden.

²⁷ Mehr darüber in den folgenden Kapiteln der vorliegenden Untersuchung.

²⁸ vgl. Chuizi, Georgisch-Deutsche Zeitschrift für Rechtsvergleichung 2019, 1 (5-7).

²⁹ Siehe S. 9, in den Fußnoten der vorliegenden Untersuchung.

3. Verträge mit Dritten, sowie die Beschlüsse der HV und des AR könnten ohne zusätzliche Bürokratie einfach im öffentlichen Register und/oder im Unternehmensregister registriert werden.
4. Es könnte sich die Möglichkeit einer vereinfachten Kommunikation mit den Aktionären ergeben.³⁰
5. Informationstransparenz der Corporate Governance wäre auch für potentielle Investoren wesentlich.

VII Inhalt und Struktur

Die vorliegende Arbeit besteht aus den folgenden Teilen:

- Abkürzungsverzeichnis
- Einleitung
- Haupttext
- Ergebnisse und Empfehlungen für Georgien
- Fazit
- Literaturverzeichnis.

³⁰ vgl. Spindler, ECFR 2019, 107 (108).

B Entwicklung des Gesellschaftsrechts in Georgien und Einfluss des deutschen Rechts auf diese Entwicklung

I Einleitung

Die vorliegende Untersuchung befasst sich mit den historischen Prozessen, die Georgien bei der Bildung und der Entwicklung des Gesellschaftsrechts durchlaufen hat. Die Rolle und der Einfluss des deutschen Rechts sind dabei deutlich sichtbar. Der Einfluss des deutschen Rechts ist nicht nur im Prozess der Bildung und Entwicklung des georgischen Gesellschaftsrechts, sondern auch im ganzen Rechtssystem spürbar.

Bevor das aktuelle georgische Gesellschaftsrecht seine heutige Form angenommen hatte, hat es einen langen und schwierigen historischen Weg zurückgelegt. Das georgische Gesellschaftsrecht wurde nicht nur vom deutschen Recht, sondern auch vom Recht anderer Länder beeinflusst.

Der Entwicklungsprozess wurde allmählich verfeinert und hat die gegenwärtige Form des georgischen Gesellschaftsrechts angenommen.

Das Gesellschaftsrecht und das Rechtssystem allgemein, als ein lebendiger Organismus benötigt eine ständige Verfeinerung, Novellierung, Fortbildung und vor allem Harmonisierung mit dem gegenwärtigen Stand. In der modernen Welt treten fortgesetzt neue Umstände auf, die in den gesetzlichen Normen nicht genau geregelt sind, jedoch rechtlich geregelt werden müssen. Die vorliegende Untersuchung beschäftigt sich mit den neuen Umständen, die während der Digitalisierung in der AG entstehen können. Zuerst sei aber das Augenmerk auf die historische Entwicklung des georgischen Gesellschaftsrecht zu legen.

II Entwicklung des Gesellschaftsrechts in Georgien

1. Einleitung

Die Entwicklung der unternehmerischen Tätigkeit und des Gesellschaftsrechts in Georgien wurde in hohem Maße von historischen Prozessen beeinflusst.

Georgien wurde vor nicht allzu langer Zeit ein unabhängiger Staat. Folglich hat der Staat keine lange Geschichte in Unabhängigkeit und Selbstbestimmtheit. Die Entwicklung Georgiens hing von dem Entwicklungsstand des Landes ab, unter dessen Oberhoheit es stand. Aus diesem Grund ist es nachvollziehbar, dass Georgien auch vom russischen Recht beeinflusst wurde.³¹ Das gilt für das Unternehmensrecht sowie andere Rechtsbereiche gleichermaßen.

Das Handelsrecht kann jedoch als Vorläufer des Gesellschaftsrechts in Georgien angesehen werden.

2. Handelsrecht als Vorläufer der Gesellschaftsrecht in Georgien

a) Einleitung

Der Vorläufer des Gesellschaftsrechts in Georgien war das Handelsrecht. Aufgrund seiner geopolitischen Lage³² war in Georgien der Handel schon lange Zeit eine Domäne, was zur Begründung und Entwicklung des Handelsrechts führte.

Folglich steht die Begründung des Gesellschaftsrechts in Georgien mit der Entwicklung des Handels im Zusammenhang.

b) Handelsbegriff

Handel bezeichnet den Prozess, in dem Waren vom Hersteller zum Verbraucher gelangen: Die Parteien eines Handels können oft territorial voneinander getrennt sein. Aus diesem Grund kommt es selten vor, dass der Verbraucher die Waren direkt beim Hersteller kaufen kann. Deswegen sind vermittelnde Prozesse erforderlich. Der Handelsprozess beginnt, wenn die produzierten Waren in Richtung des Verbrauchers gebracht werden.³³

³¹ vgl. *Soidze*, Rezeption des Europäischen Privatrechts in Georgien, S. 81.

³² Geografisch liegt Georgien an der Schwelle zwischen Europa und Asien. Deswegen war es immer ein günstiges Gebiet für die Verbindung von Europa und Asien.

³³ vgl. *Japaridze*, Grundlagen des Handelsrechts, SS. 5-6.

c) Handel und Recht

Die Entwicklung des Handels führte zu verschiedenen öffentlichen und privaten Beziehungen. Aus dem Bedarf einer gesetzlichen Regelung dieser Beziehungen ergab sich das Handelsrecht.³⁴

Bereits im Mittelalter, als sich der Handel stetig auszuweiten begann, gaben Sitten und Bräuche den üblichen Rahmen zur Regulierung, ohne dass dies in staatlichen Regelung verankert war. Obwohl es je nach Gebiet mehr oder weniger unterschiedliche Bräuche gab, wurde der Handelsbrauch langsam einheitlich und bildete gemeinsame Formen heraus. Später wurden diese Bräuche bereits in Sammlungen veröffentlicht. Solche Sammlungen erschienen zuerst in italienischen Küstenstädten. Dieses Gebiet galt damals als das Zentrum des Seehandels in Südeuropa (beispielsweise Genua, Venedig oder Pisa). Später erschienen ähnliche Sammlungen in den Küstenstädten Frankreichs und Englands.³⁵

Das Handelsrecht wurde ursprünglich in Frankreich als staatliches Gesetz eingeführt. Bereits 1673 erließ Frankreich das Handelsgesetz – „*ordonnance de commerce*“, 1681 das Seehandelsgesetz - „*ordonnance de ia marine*“ und 1808 das Handelsgesetzbuch, das noch heute in Kraft ist, natürlich mit Änderungen.³⁶ Andere Länder folgten diesem Beispiel.

Obwohl das Handelsrecht zum Bereich des Privatrechts gehört, ist es bemerkenswert, dass das Handelsrecht in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion öffentlich-rechtlichen Charakter annahm, denn es waren die staatlichen Institutionen, die während der Sowjetzeit eine wichtige Rolle im Binnenhandel spielten. Dies ist wesentlich für das Verständnis, inwieweit das Handelsrecht in Georgien durch unfreien Wettbewerb entwickelt wurde und inwieweit es an privatrechtlichem Charakter ermangelte.

In der Sowjetunion stützte sich das Gesetz nicht auf Sitten und Bräuche, sondern im Gegenteil, die Sitten und Bräuche wurden völlig ignoriert. Der Handel musste an die neuen Regeln der sowjetischen sozialistischen Politik angepasst werden. Deswegen wurde das Gesetz (nicht die Sitte) als einzige Quelle des Handelsrechts angesehen.³⁷

³⁴ vgl. *Japaridze*, Grundlagen des Handelsrechts, S. 7.

³⁵ ebd. S. 17.

³⁶ ebd. S. 18.

³⁷ ebd.

d) Der Ort des Handelsrechts im Rechtssystem und die erste Gesetzesvorlage des Handelsgesetzbuchs in Georgien

Da das Handelsrecht das Rechtsverhältnis zwischen Privatpersonen im Handelsprozess regelt, gehört es zum Privatrecht. In Ländern, in denen es kein separates Handelsrecht gibt, wird das allgemeine Zivilrecht herangezogen.

In Deutschland, Frankreich, Ungarn, Italien, Österreich gibt es ein eigenes Handelsgesetzbuch. In Ländern wie England, Schweiz, Dänemark, Norwegen, Schweden gibt es kein separates Handelsgesetzbuch, aus diesem Grund werden die Regeln für Handelsbeziehungen aus dem allgemeinen Zivilrecht gezogen.³⁸

Im Jahr 1924 legte der Oberste Rat der Sowjetunion der Regierung in Georgien einen Gesetzentwurf vor, der dem Modell des deutschen Handelsgesetzbuchs entsprach. Demnach war ein Handelsgeschäft die kaufmännische Tätigkeit eines Unternehmers, zur Verfolgung seines Unternehmenszwecks.³⁹

Von diesem Zeitpunkt an hatte das deutsche Handelsrecht Einfluss auf das damalige sowjetische Handelsgesetzbuch.

3. Sowjetunion als hinderlicher Faktor für die Entwicklung des Gesellschaftsrechts in Georgien

1921 verlor Georgien erneut seine Unabhängigkeit, nachdem Sowjetrussland Georgien wieder okkupiert hatte. In der kurzen Zeit der staatlichen Unabhängigkeit Georgiens, wurden Reformen durchgeführt, die bald wieder gestoppt wurden. Gleichzeitig wurden alle Versuche zur Entwicklung eines Unternehmensrechts durch die damalige Sowjetregierung beendet.⁴⁰ In einem Land, in dem es offiziell keine private unternehmerische Tätigkeit gab, bestand kein Bedarf an entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

Dieser Zustand hielt sehr lange an - von 1921 bis zur Wiedererlangung der Unabhängigkeit Georgiens. Mit dem Zerfall der Sowjetunion im Jahr 1991 konnte sich Georgien von der sowjetischen Oberhoheit lösen und die Unabhängigkeit erneut erlangen.

³⁸ vgl. *Japaridze*, Grundlagen des Handelsrechts, S. 15.

³⁹ ebd. S. 13.

⁴⁰ vgl. *Baqaquri/Gelter.*, in Tsertsvadze (Hrsg.), Gesellschaftsrecht, S. 19.

Die Sowjetunion war ein sozialistischer Staatenverbund, in der unabhängige private und wirtschaftliche Beziehungen im Sinne eines Unternehmertums unvorstellbar waren.⁴¹

4. Demokratische Republik Georgien und Gesellschaftsrecht

Nachdem in den neunziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts die Sowjetunion zusammengebrochen war und Georgien durch den Akt der Unabhängigkeitserklärung am 9. April 1991 seine Eigenstaatlichkeit wiedererlangte,⁴² entstand der Bedarf, grundlegende Reformen durchzuführen. Um zusammen mit anderen Staaten am globalen Wettbewerb der modernen Wirtschaftswelt teilnehmen zu können, musste Georgien das bestehende sozialistische Wirtschaftssystem von Grund auf verändern, um ein modernes Unternehmertum aufzubauen.⁴³

Da das Land einen Großteil des 20. Jahrhunderts (mehr als 70 Jahre) als Teil der Sowjetunion (in einer sozialistischen Staatenunion ohne freie Wirtschaft) bestand, fehlten die Ressourcen, um eine neue, flexible und auf europäische Werte gestützte Gesetzesgrundlage zu schaffen.⁴⁴

So erwies sich Georgien nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion als ein unabhängiges Land mit einer zerrütteten Wirtschaft und zerrütteten Märkten. Die Unternehmensgesetzgebung musste eine wichtige Rolle bei der Überwindung dieser schwierigen Situation und der Regulierung der unternehmerischen Beziehungen spielen.⁴⁵

Vor der Schaffung einer Unternehmensgesetzgebung war es jedoch erforderlich, ein Unternehmertum aufzubauen, damit die gesetzlichen Regulierungen relevant wurden.⁴⁶

Nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion begann in Georgien ein massiver Privatisierungsprozess, der die Privatisierung staatseigener Unternehmen be-

⁴¹ vgl. *Tsertsvadze*, in: Gegenava (Hrsg.), *Rechtliche Aspekte der Entwicklung des georgischen Gesellschaftsrechts nach der Wiederherstellung der staatlichen Unabhängigkeit Georgiens*, Artikelsammlung, S. 7.

⁴² ebd.

⁴³ vgl. *Burduli/Makharoblishvili.*, *Entwicklung des georgischen Gesellschaftsrechts (Grundlagen)*, S. 7.

⁴⁴ vgl. *Tsertsvadze*, in: Gegenava (Hrsg.), *Rechtliche Aspekte der Entwicklung des georgischen Gesellschaftsrechts nach der Wiederherstellung der staatlichen Unabhängigkeit Georgiens*, Artikelsammlung, S. 7.

⁴⁵ vgl. *Burduli/Makharoblishvili.*, *Entwicklung des georgischen Gesellschaftsrechts (Grundlagen)*, S. 8.

⁴⁶ ebd. S. 9.

zweckte. Dies hätte eine entscheidende Rolle bei der Bildung und Entwicklung eines Unternehmertums spielen müssen, jedoch endete diese Phase in Georgien erfolglos.⁴⁷ Der Misserfolg dieses Prozesses hat gezeigt, dass der Wechsel des Inhabers eines Unternehmens allein nicht zur Weiterentwicklung der Wirtschaft des Landes und zur Schaffung eines wettbewerbsfähigen Marktes führt. Dies erfordert wettbewerbsfähige Unternehmen. Für den Aufbau und die Entwicklung eines wettbewerbsfähigen Unternehmens ist aber auch verantwortungsvolle und qualifizierte Leitung wesentlich. Nur durch ein qualifiziertes Management kann das Unternehmen angestrebte Ziele erreichen und die Vermögenswerte ordnungsgemäß verwalten.⁴⁸

Damit Georgien zu einem Staat der freien marktwirtschaftlichen Wirtschaftsbeziehungen werden konnte, musste hierfür ein angemessener Rechtsrahmen geschaffen werden, insbesondere für das privatwirtschaftliche Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, was vor dem Zusammenbruch der Sowjetunion unvorstellbar war. In postsowjetischen Ländern war es auch unmöglich, unternehmerische Beziehungen auf evolutionäre Weise zu formen, gerade wegen der langjährigen Zugehörigkeit im sowjetischen Wirtschaftssystem, welches praktisch keinen Raum für eine freie Wirtschaft ließ.

5. Verabschiedung des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer vom 28.10.1994

Anfang der neunziger Jahre begann eine Gruppe georgischer Juristen mit der Ausarbeitung eines neuen bürgerlichen Gesetzbuchs. Georgien hat durch Rechtsreformen Schritte zur Europäisierung des georgischen Rechts unternommen.⁴⁹ Als Beispiel wurden das deutsche BGB und französisches Zivilrecht herangezogen.

Das Gesetz über die gewerblichen Unternehmer von 1994 war das erste georgische Gesetz, das auf der Grundlage des deutschen Wirtschaftsrechts und im

⁴⁷ vgl. *Burduli/Makharoblishvili.*, Entwicklung des georgischen Gesellschaftsrechts (Grundlagen), S. 9.

⁴⁸ vgl. *Chanturia*, Corporate Governance und Geschäftsführer-Haftung im Gesellschaftsrecht, 2006, S. 1.

⁴⁹ vgl. *Chanturia*, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, 2010, 154 (155).

Rahmen des europäischen Rechts entwickelt wurde.⁵⁰ Zu dieser Zeit wurde das Handelsrecht als Rechtsgrundlage abgelehnt⁵¹ und das Gesetz über die gewerblichen Unternehmer eingeführt, das das Rechtsverhältnis zwischen unternehmerischen Subjekten regelt.

- a) Entstehung und Entwicklung des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer

Wie ausgeführt wurde, war das Gesellschaftsrecht dem sowjetischen Rechtssystem völlig fremd, da die sowjetische Wirtschaft vollständig in den Händen des Staates lag. Folglich gab es keine Privatwirtschaft,⁵² also kein Anlass für die Schaffung des Gesellschaftsrechts.

Während die Entwicklung des Aktienrechts (dessen Schaffung mit der Entstehung der AG verbunden ist) bereits im 18. Jahrhundert in einigen europäischen Ländern angefangen und sich später in der ganzen Welt verbreitet hatte, begann dieser Prozess in Georgien viel später und setzte sich mit einigen Besonderheiten fort.⁵³

Da sich Georgien vor nicht allzu langer Zeit erst aus dem sowjetischen System lösen konnte, hat das Gesellschaftsrecht in Georgien eine kurze Historie. Für die Gründung einer AG in Georgien war eine staatliche Genehmigung erforderlich. Bei der Gründung einer AG wurde in Georgien das Konzessionsprinzip angewendet.⁵⁴

Die Entwicklung des modernen Aktienrechts begann in Georgien im Jahre 1994 durch die Verabschiedung des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer.

⁵⁰ vgl. Chanturia, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, 2010, 154 (156).

⁵¹ ebd.

⁵² vgl. Chanturia, *Gesetz über die gewerblichen Unternehmer und die Entwicklung des Gesellschaftsrechts in Georgien*, S. 32.

⁵³ vgl. Burduli, *Die Grundlagen des Aktienrechts*, 2010, S. 73.

⁵⁴ ebd. S. 72.

b) Das Vorgängergesetz zum Gesetz über die gewerblichen Unternehmer von 1994

Das erste Gesetz über die gewerblichen Unternehmer wurde am 25. Juli 1991 verabschiedet. Dieses Gesetz sollte sämtliche unternehmerische Tätigkeiten regeln, musste jedoch noch verfeinert werden. Es erfasste sowohl Verfassungs- und Verwaltungsnormen als auch zivilrechtliche Normen.⁵⁵

Mit Hilfe deutscher Juristen und in Zusammenarbeit mit ihnen wurde 1993 die Idee der Erstellung des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer geboren, welches das Handelsgesetzbuch ersetzte.⁵⁶

Zuvor fanden sich Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch der Sozialistischen Sowjetrepublik Georgien von 1923.⁵⁷ Obwohl das Gesetz über die gewerblichen Unternehmer in Zusammenarbeit mit deutschen Rechtsanwälten und Wissenschaftlern entwickelt wurde, ist dieses jedoch keine Kopie des deutschen Rechts.

Es gab zunächst Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Namens des Gesetzes. Der erste kodifizierte Rechtsakt in der Geschichte Georgiens, der die unternehmerische Tätigkeit umfänglich regeln sollte, wurde sodann unter dem Namen „Gesetz über die gewerblichen Unternehmer“ am 28. Oktober 1994 vom georgischen Parlament verabschiedet. Dieses Gesetz gründet auf dem deutschen Handelsrecht.⁵⁸

Im deutschen Recht gibt es jedoch kein solches System, wie es dieses Gesetz vorsieht. Der georgische Gesetzgeber teilt zwar die gleichen Grundsätze des deutschen Gesellschaftsrechts, jedoch ist dies keine direkte Analogie. Da die Bildung des Rechtssystems in allen Ländern von den konkreten Umständen und der Historie beeinflusst wird, kann ein Gesetz eines anderen Landes nicht als unmittelbare Vorlage dienen. Die Bezeichnungen und die Organisationsstruktur sind aber nahezu identisch.⁵⁹

⁵⁵ vgl. *Chanturia*, Gesetz über die gewerblichen Unternehmer und die Entwicklung des Gesellschaftsrechts in Georgien, S. 33.

⁵⁶ ebd.

⁵⁷ ebd. S. 34.

⁵⁸ vgl. *Burduli*, Die Grundlagen des Aktienrechts, 2010, S. 93.

⁵⁹ vgl. *Baqauri/Gelter.*, in Tsertsvadze (Hrsg.), Gesellschaftsrecht, S. 19.

c) Einfluss des amerikanischen Gesellschaftsrechts auf das georgische Gesellschaftsrecht

Später entstand in Georgien ein großes Interesse am amerikanischen Gesellschaftsrecht,⁶⁰ was auch die Weiterentwicklung des georgischen Gesellschaftsrechts beeinflusste.

Von 1994 bis 2008 ähnelte das georgische Modell der AG dem deutschen Modell.⁶¹ Das Erfordernis eines Mindestgrundkapitals im Aktiengesetz war eines der grundsätzlichen Analogien zum deutschen Aktienrecht. Durch die Abschaffung des festgelegten Mindestgrundkapitals hat sich das georgische Aktienrecht auf das amerikanische Modell verlagert.⁶²

d) Novellierung des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer

Es ist lohnenswert zu betrachten, wie sich das georgische Recht im Laufe der Zeit verändert hat, welche wesentlichen Fragen behandelt wurden und ob es an den Grundsätzen des deutschen Gesellschaftsrechts bislang festgehalten hat.

Die Entwicklung des Unternehmerrechts in Georgien umfasst drei Phasen. Die erste Phase beginnt 1995 mit der Verabschiedung des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer und dauerte bis 2008. Die zweite Phase erstreckt sich von 2008 bis 2014 und die dritte - von 2014 bis heute. Schon in der ersten Phase wird allmählich deutlich, dass die Normen langsam dispositiv werden. Das Wirtschaftsrecht war hauptsächlich durch imperative und nicht dispositive Normen gekennzeichnet. Seit 2003 werden liberale Prinzipien schrittweise in das Gesellschaftsrecht eingeführt. In den Jahren 1999 und 2005 wurden wesentliche Änderungen im Unternehmensrecht vorgenommen.

Am 14. März 2008 wurde im georgischen Gesellschaftsrecht umfassende Reformen durchgeführt. Aufgrund der Gesetzesänderungen war es nicht mehr erforderlich, dem Register einen Nachweis über das Vorhandensein eines Grund-

⁶⁰ vgl. *Burduli*, Die Grundlagen des Aktienrechts, 2010, S. 94.

⁶¹ ebd.

⁶² ebd. S. 95.

kapitals vorzulegen, um die AG zu registrieren. Darin ähnelte es dem amerikanischen Modell.⁶³

Die wichtigsten und wesentlichen Gesetzesänderungen wurden 2008 vorgenommen, als das zweistufige Corporate-Governance-System durch ein gemischtes System ersetzt wurde.⁶⁴ Mit dieser Änderung wurden das deutsche und das amerikanische Modell⁶⁵ vermischt, wodurch die georgische Unternehmensführung eine neue Form annahm.

Die Änderungen vom 14. März 2008 führten zur Wahlmöglichkeit zwischen einstufigem und zweistufigem Managementsystem. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass das dualistische Modell der Unternehmensführung, welches dem deutschen Recht entlehnt wurde⁶⁶ und in Deutschland gilt, in Georgien nicht funktioniert hatte, was auf Unprofessionalität des Managements zurückzuführen war. Aus diesem Grund schuf man durch die Gesetzesänderung ein gemischtes Modell. Dies bedeutet, dass die AG selbst das Recht hat, dieses oder jenes Managementmodell unter Berücksichtigung imperativer Vorschriften zu wählen.⁶⁷

Die Änderungen bezogen sich auf die Vorschriften über die Kompetenz und Rechte der HV, sowie dessen Einberufungsverfahren. Auch dieser Teil war ursprünglich dem deutschen Modell sehr ähnlich, da es wie in Deutschland zwingend gesetzlich vorgeschrieben war. Aber mit den neuen Änderungen wählte der Gesetzgeber das Dispositionsprinzip. Die Zuständigkeit der HV kann ganz oder teilweise auf den AR oder den Vorstand übertragen werden, was dem deutschen Aktienrecht völlig fremd ist.⁶⁸

So hat das Gesetz über die gewerblichen Unternehmer seit seiner Etablierung mehrere Änderungen erfahren. Das georgische Gesetz über den Wertpapiermarkt spielt ebenfalls hinein, bei welchem ebenfalls eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen vorgenommen wurden.

Somit können die Regelungen zur AG in zwei Phasen eingeteilt werden: von 1994 bis 2008 und von 2008 bis heute.

⁶³ vgl. *Burduli*, Die Grundlagen des Aktienrechts, 2010, S. 96.

⁶⁴ vgl. *Baqauri/Gelter.*, in Tsertsvadze (Hrsg.), Gesellschaftsrecht, S. 9.

⁶⁵ Mehr darüber in den folgenden Kapiteln der vorliegenden Untersuchung.

⁶⁶ vgl. *Burduli*, Die Grundlagen des Aktienrechts, 2010, S. 96.

⁶⁷ ebd. S. 97.

⁶⁸ ebd. S. 98.

- e) Harmonisierung der gesellschaftsrechtlichen Normen mit dem europäischen Recht

Obwohl Georgien kein Mitglied der EU ist, wurden einige Verpflichtungen übernommen, die georgischen Rechtsnormen mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen. Dabei ist die h.M., dass es für Georgien besser wäre, das Modell des europäischen Gesellschaftsrechts zu übernehmen und nicht das amerikanische.⁶⁹

Im Jahre 2014 wurde im Justizministerium von Georgien eine Gruppe eingerichtet, die an der Reform des Gesellschaftsrechts arbeiten sollte. Ziel war es, das georgische Gesellschaftsrecht mit dem europäischen Gesellschaftsrecht in Einklang zu bringen, wozu sich Georgien auch durch die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens mit der EU verpflichtete.⁷⁰

Die Normen sollen vollständig in das bestehende System des Landes integriert werden. Das Recht ist ein wesentlicher Bestandteil des gesamten einheitlichen Systems. Das vergleichende Recht ist von großer Bedeutung für das Verständnis und die ordnungsgemäße Umsetzung der Normen, die aufgrund der Rezeption implementiert wurden. Die Rolle des Rechtsvergleichs ist aufgrund der Geschichte der postsowjetischen Länder besonders wichtig. Auf der Grundlage des Rechtsvergleichs müsste auch die ordnungsgemäße Entwicklung des Gesellschaftsrechts stattfinden. Die Rechtsvergleichung muss dafür genutzt werden, um Erkenntnisse über das Rechtssystem Deutschlands und anderer europäischer Länder zu erhalten, um diese adäquat in das Gesellschaftsrecht zu integrieren.⁷¹

Nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion und der Unabhängigkeit Georgiens hat sich die Stoßrichtung etabliert, die europäischen Rechtswerte in das georgische Rechtssystem einzubinden. Das georgische Zivilgesetzbuch beispielsweise, basiert von Anfang an auf deutschem Recht.

Das georgische Gesellschaftsrecht gründet jedoch neben dem deutschen Gesellschafts- und Handelsrecht auch auf den Erfahrungen des europäischen Gesellschaftsrechts. Also lag das Hauptziel Georgiens nicht nur auf der Rezeption des

⁶⁹ vgl. *Burduli*, Die Grundlagen des Aktienrechts, 2010, S. 106.

⁷⁰ vgl. *Burduli/Makharoblishvili*, Entwicklung des georgischen Gesellschaftsrechts (Grundlagen), S. 14.

⁷¹ ebd. S. 24.

deutschen Rechts, sondern auch auf des europäischen Rechts.⁷² Diese Frage wird in der vorliegenden Untersuchung in den folgenden Kapiteln erörtert.⁷³

⁷² vgl. *Burduli/Makharoblishvili.*, Entwicklung des georgischen Gesellschaftsrechts (Grundlagen), S. 26.

⁷³ Mehr darüber in den folgenden Kapiteln der vorliegenden Untersuchung.

III Der Einfluss des deutschen Gesellschaftsrechts auf diese Entwicklung

1. Einleitung

Georgien, wie auch ganz Mittel- und Osteuropa, ist stark vom römisch-germanischen Recht beeinflusst, insoweit gehört das georgische Recht zur Familie der kontinentalen Rechtssysteme.⁷⁴

Die enge Beziehung zwischen der georgischen politischen Führung und der damaligen deutschen beeinflusste, dass schließlich das Konzept des deutschen Rechts rezipiert wurde. Dies war jedoch nicht der einzige Ursprung des deutschen Einflusses. Es gab noch folgende Faktoren: Sprachkenntnisse, Kenntnisse des deutschen Rechtssystems, sowie die aktive Beteiligung verschiedener deutscher Organisationen im georgischen Gesetzgebungsverfahren. Diese Faktoren haben auf die Entwicklung des georgischen Privatrechts und besonders auf das Unternehmensrecht eingewirkt. Infolgedessen wurden die gesellschaftsrechtlichen Regelungen dem deutschen Gesellschaftsrecht entlehnt.⁷⁵

In der Folge wurde 1994 das Gesetz über die gewerblichen Unternehmer verabschiedet, 1998 das Gesetz über den Wertpapiermarkt sowie u.a. die Abgabenordnung.⁷⁶ Gerade zu dieser Zeit wurde eine Reihe wichtiger Rechtsakte verabschiedet.

Das georgische Gesellschaftsrecht basierte ursprünglich auf dem deutschen und österreichischen Gesellschafts- und Handelsrecht.⁷⁷

2. Historische Verknüpfung zwischen dem georgischen und deutschen Recht

Die Existenz des Gesellschaftsrechts kennzeichnet Rechtssysteme mit unabhängiger und freier Wirtschaft. Die Entwicklung des Gesellschaftsrechts hängt zum Teil mit den Traditionen des Landes zusammen. Wo der Privatsektor dominiert, ist das Gesellschaftsrecht und damit auch Aktienrecht gut entwickelt. In dieser Hinsicht ist es angebracht, das georgische Aktienrecht mit dem deutschen zu vergleichen. Da Georgien eine Zeit lang Teil der Sowjetunion war, war das freie Um-

⁷⁴ vgl. *Burduli/Makharoblishvili.*, Entwicklung des georgischen Gesellschaftsrechts (Grundlagen), S. 10.

⁷⁵ ebd. S. 11.

⁷⁶ ebd.

⁷⁷ ebd. S. 12.

feld, das das deutsche Aktienrecht für seine Entwicklung hatte, in der damaligen georgischen Realität nicht gegeben. Deshalb sind die Bildung und Entwicklung des Aktienrechts in Georgien deutlich rückständiger als in Deutschland.⁷⁸ Georgien besann sich später jedoch auf das deutsche Recht. Daheraus hatte das deutsche Recht einen großen Einfluss auf das georgische Recht, einschließlich des georgischen Gesellschaftsrechts und entsprechend auch des Aktienrechts.

Die Einwirkung des deutschen Rechts auf das georgische Rechtssystem hat schon viel früher begonnen, jedoch hat sich dieser Einfluss durch die Sowjetisierung Georgiens verzögert.

Der Einfluss des deutschen Rechts auf das georgische ist ab dem 20. Jahrhundert deutlich zu sehen. Im Allgemeinen wurde das georgische Recht vom Recht der Nachbarländer beeinflusst.⁷⁹ Es ist jedoch bemerkenswert, dass sich die kulturelle Verbindung Georgiens mit Deutschland schon viel früher beobachten lässt. Verschiedene Quellen berichten, dass die Vorfahren der Deutschen, die Germanen, im dritten Jahrhundert in Georgien aufgetaucht sind. Die Ankunft der Germanen in Georgien ist auch für das VIII. Jahrhundert nachgewiesen.

Die georgisch-deutschen Beziehungen setzten sich in verschiedenen Bereichen der Literatur, Philosophie und des Rechts fort, was sich als sehr fruchtbar herausstellte. Das Interesse am deutschen Recht ist schon in Georgien seit der Regierungszeit des Königs Erekle II⁸⁰ zu sehen. Dieses Interesse zeigt sich auch darin, dass Erekle II die von Sonnenfels⁸¹ geschriebene Grundlagen der Polizei-, Handels- und Finanzwissenschaft vom Persischen ins Georgische übersetzen ließ. Diese Tatsache weist darauf hin, dass König Erekle II Interesse am europäischen Recht zeigte und versuchte, diese Ideen im damaligen Georgien einzuführen.⁸²

Einerseits ist es sicherlich erheblich, einen stabilen Rechtsrahmen zu schaffen, aber noch erheblicher ist es, die bestehenden Rechtsvorschriften flexibel anwenden zu können, was ein nachhaltiges Rechtssystem im Land gewährleisten soll.⁸³ Das Rechtssystem in Georgien wurde aufgrund der Erfahrungen von anderen europäischen Ländern, insbesondere von Deutschland, aufgebaut.

⁷⁸ vgl. *Burduli*, Die Grundlagen des Aktienrechts, 2010, S. 73.

⁷⁹ ebd.

⁸⁰ Georgischer König in Kachetien von 1744 bis 1762 und in Kartlien-Kachetien von 1762 bis 1798.

⁸¹ vgl. *Soidze*, Rezeption des Europäischen Privatrechts in Georgien, S. 96.

⁸² ebd. SS. 95-96.

⁸³ vgl. *Burduli/Makharoblishvili*., Entwicklung des georgischen Gesellschaftsrechts (Grundlagen), S. 17.

Nach einer vergleichenden Analyse und Untersuchung anderer Rechtssysteme wurde das Modell anderer Länder in das georgische Rechtssystem integriert. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Rechtsmodell eines anderen Landes einfach übertragen wurde, sondern es handelt sich um einen Gesetzgebungsprozess, der die Schaffung einer Norm, ihre Definition und Umsetzung in der Praxis umfasst, wobei in diesem Prozess die Erfahrungen der jeweiligen Länder berücksichtigt werden. Die Normen eines anderen Landes zu übernehmen, kann bestimmte Risiken mit sich bringen. Eine Norm, die z.B. dem deutschen Rechtssystem entnommen wird, kann unter Umständen nicht im Rahmen des nationalen Rechts anwendbar sein. Dass eine rechtliche Norm in einem Land gut funktioniert, bedeutet nicht, dass sie in Georgien oder in einem anderen Land automatisch die gleiche Wirkung entfalten wird. Dieselbe Rechtsinstitution oder Norm wird in verschiedenen Umgebungen unterschiedlich interpretiert. Der Gesetzgebungsprozess wird stark von der Rechtskultur und dem Umfeld des jeweiligen Landes beeinflusst.⁸⁴

3. Historische Verknüpfung des georgischen Rechts mit dem Recht anderer Länder

Parallel zum deutschen Recht gab es in Georgien Interesse am russischen und französischen Recht.⁸⁵ Ein relativ großer Fokus lag jedoch auf dem deutschen Recht. 1783 geriet Georgien jedoch unter russische Herrschaft, und daher ist es verständlich, dass das georgische Recht nun auch unter den Einfluss des russischen Rechts geriet.

Später nahm das Interesse am deutschen Recht in Georgien wieder zu. Das Einwirken des deutschen Rechts begann im 19. Jahrhundert. Deutschland war auch eines der ersten Länder, das die Unabhängigkeit Georgiens 1918 anerkannte.⁸⁶ Die Beziehungen zu Deutschland führten zu einer erneuten Orientierung nach Europa. Aber dieser Weg versiegte, sobald Georgien die Unabhängigkeit wieder

⁸⁴ vgl. *Chanturia*, Corporate Governance und Geschäftsführer-Haftung im Gesellschaftsrecht, 2006, S. 1-2.

⁸⁵ vgl. *Soidze*, Rezeption des Europäischen Privatrechts in Georgien, S. 96.

⁸⁶ Georgien ist im Jahr 1918 nach vielen Jahren als Teil des russischen Imperiums unabhängig geworden.

verloren hatte. Georgien erlangte seine Unabhängigkeit erst im Jahre 1991 zurück.⁸⁷

Seit der zweiten Wiederherstellung der Unabhängigkeit strebt Georgien weiter nach der europäischen Wertegemeinschaft.⁸⁸ Die Regierung des unabhängigen Georgiens hat den Weg der euro-atlantischen Integration eingeschlagen.

⁸⁷ Im Jahre 1991 stimmten die Georgierinnen und Georgier über die Wiederherstellung der Unabhängigkeit ihres Landes ab.

⁸⁸ vgl. *Soidze*, Rezeption des Europäischen Privatrechts in Georgien, S. 101.

IV Fazit

Die Einwirkung des deutschen Rechtssystem auf das georgische war lange Zeit zu spüren. Das georgische Gesellschaftsrecht wurde auch vom deutschen Gesellschaftsrecht beeinflusst, jedoch lockerte sich dieser Einfluss, da die georgische Gesetzgebung auf das amerikanische Loyalitätsprinzip des Gesellschaftsrechts abgewichen ist.

Die Gründe der o.g. Abweichungen bestand darin, dass die neue Regierung Georgiens ab 2003 den Startup-Unternehmen mehr Freiheit geben wollte. Diese Loyalitäten wurden später im Gesetz über die gewerblichen Unternehmer verankert.

Nach der Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen Georgien und der EU im Jahre 2014 ist die georgische Gesetzgebung wieder mehr zum deutschen Gesellschaftsrecht zurückgekehrt. Deshalb wurde im Jahre 2020 eine Neuvorlage des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer vorgelegt und veröffentlicht.

Die vorliegende Untersuchung bewertet den neuen Ansatz des o.g. Gesetzes als positiv, da der Weg der Integration des europäischen Rechts, auch im Gesellschaftsrecht, als richtig erscheint.

C Recht und Digitalisierung

I Einleitung

Der Rolle neuartiger IT-Technologien nimmt täglich zu und die Digitalisierung führt zu einer Revolutionierung fast aller Lebensbereiche.⁸⁹ Die Nutzung des Internets in den Unternehmen gehört mittlerweile zum Geschäftsalltag.

Das Internet ist zu einer Plattform geworden, auf der Menschen Rechtsverhältnisse einfacher vereinbaren können. So können Parteien auch Verträge online abschließen. Für die moderne Gesellschaft sind der Informationsaustausch und die Flexibilität der Kommunikation erheblich.

Auf Grund des Einflusses neuer IT-Technologien auf den Alltag wird das Internet auch ein wesentlicher Faktor wissenschaftlicher Betätigung.⁹⁰ Für die Computernetzwerke werden meistens die Bezeichnungen „virtuelle Welt“ und „Cyberspace“ in der Fachliteratur verwendet.⁹¹ Das Hauptprinzip des Netzwerks ist der Datenaustausch über das Internet.⁹² Wenn es um das Internet oder die elektronische Kommunikation geht, ist dies nicht nur eine Frage der Technik, sondern auch der rechtlichen Bewertung.⁹³

Die Befassung mit der Digitalisierung ist nicht nur im Alltagsleben, sondern auch in der Rechtswissenschaft unvermeidlich.⁹⁴ Ferner nimmt die Digitalisierung in der Privatrechtswissenschaft stark zu.⁹⁵

⁸⁹ vgl. Möslein, ZIP 2018, 204 (204).

⁹⁰ vgl. Köhler/Arndt, Fetzter Recht des Internets, S. 2.

⁹¹ vgl. Bleisteiner, in: Heymanns/Carl (Hrsg.), Rechtliche Verantwortlichkeit im Internet, S. 14.

⁹² ebd. S. 18.

⁹³ vgl. Strömer, Online-Recht, Juristische Probleme der Internet-Praxis erkennen und vermeiden, S. 2.

⁹⁴ vgl. Spindler, ZGR 2018, 17 (18).

⁹⁵ vgl. Möslein, ZIP 2018, 204 (204).

II Die Digitalisierung („Welt ohne Grenze“)

In der modernen Welt ist das Internet nicht nur der schnellste und einfachste Weg zum Informationsaustausch, sondern auch ein Mittel zur freien Meinungsäußerung.⁹⁶

Durch Algorithmen bestimmt sich die globalisierte virtuelle Welt. Die digitalen Arbeitsstufen ermöglichen es, Arbeitsschritte in vielen Bereichen, einschließlich des Rechts, zu vereinfachen und einzusparen. Vor einer breiten Digitalisierung der Welt gab es andere zeitaufwändigere Kommunikationsmittel, die mehr Ressourcen erforderten.

1. Definition der Digitalisierung

Der Begriff - Digitalisierung kam ab etwa 2014 in den aktiven Sprachgebrauch, aber der Digitalisierungsprozess von Daten hat *schon vor Jahrzehnten* begonnen und es bedeutet eine Datenübertragung *in ein diskretes System*.⁹⁷

Der Schreiber-Telegraf, der im Jahre 1833 erfunden wurde, kann als Vorläufer der Digitalisierung angesehen werden. Der Schreiber-Telegraf konnte ein Signal im Morsecode übermitteln. Das Signal bestand aus drei Komponenten: *kurzes Signal, langes Signal, Pause*.⁹⁸

2. Die nächsten Schritte der Entwicklung der Digitalisierung

Die technologische Entwicklung begann nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs *vor allem mit aus Halbleitermaterial gefertigten binären integrierten Schaltungen*. Die nächste Etappe der Technologieentwicklung lief zunächst langsam ab. Seit den 1990er Jahren hat jedoch eine zügige Entwicklung begonnen und zu digitalen Medien geführt. Später zogen digitale Prozesse im Bürobereich ein, wo Software für die Datenverarbeitung verwendet wird. Dieser Prozess hat sich weiterentwickelt und dauert bis heute an. Nach Einschätzung von Bitkom, waren bis zum Jahre 2016 51 % aller Dokumente in Deutschland digitalisiert und 44% der Arbeitsprozesse deutscher Unternehmen digital vollzogen wurden. Bei 35% der

⁹⁶ Vgl. Uerpmann-Wittzack, GLJ 2010, 1246 (1248).

⁹⁷ Vgl. Heuermann/Tomenendal., Digitalisierung in Bund, Ländern und Gemeinden, IT-Organisationen, Management und Empfehlungen, S. 9.

⁹⁸ ebd.

Unternehmen wurden bereits ein elektronisches Dokumentenmanagement eingeführt.⁹⁹

Eine ähnliche Statistik wurde in Georgien bisher nicht erstellt.

3. Die Ergebnisse der Digitalisierung

Die Digitalisierung ist zwar einer der erheblichsten Entwicklungsindikatoren der Neuzeit, beinhaltet aber neben Vorteilen auch Risiken für die Gesellschaft, für jeden Bürger sowie für den Staat.¹⁰⁰ Deshalb wachsen in Deutschland Arbeitsstellen in IT-Bereichen zunehmend. Auch die Zahl der entsprechenden Ausbildungs- und Studienplätze steigt.¹⁰¹

Die zunehmende Digitalisierung ist auch in den öffentlichen Bereichen spürbar zu erkennen. 1980 begann in den USA im öffentlichen Bereich der Übergang zu Rechnern zur Datenverarbeitung, als Lochkartenmaschinen für die Volkszählung verwendet wurden.¹⁰²

Datenschutz- und Sicherheitsanforderung sind problematische Themen der Digitalisierung.¹⁰³

4. Andere Kommunikationsmittel vor der Digitalisierung.

Vor der Einführung digitaler Technologien in der modernen Welt war der verkörperliche Text hauptsächliches Kommunikationsmittel. Auf Papier gebrachte Informationen galten als eines der Hauptmedien, womit der Informationsaustausch erfolgte.

Nach dem verkörperliche Text erschien später im Kommunikationsbereich der Telegraphenapparat, dem das Aufkommen des Telefons folgte, was den Prozess weiter diversifizierte und einfachere Kommunikation ermöglichte.

Als nächster Schritt in der Entwicklung der Kommunikation hat sich das Faxgerät herausgestellt.¹⁰⁴ Damit wurden neue Kommunikationsmittel für große

⁹⁹ vgl. *Heuermann/Tomenendal.*, Digitalisierung in Bund, Ländern und Gemeinden, IT-Organisationen, Management und Empfehlungen, S. 9.

¹⁰⁰ ebd. S. 13.

¹⁰¹ ebd.

¹⁰² ebd. S. 28.

¹⁰³ ebd. S. 201.

¹⁰⁴ vgl. Noack, ZGR 1998, 592 (592).

Massen der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Die Entstehung neuer Kommunikationsmittel war eine Art Revolution in der Gesellschaft und der Beginn eines neuen Zeitalters für die Menschheit.¹⁰⁵

Die Digitalisierung hat nicht nur das tägliche Leben der Menschen beeinflusst, sondern hat auch die Medien revolutioniert. So etablierten sich neue Medienformen.

5. Internet als Quelle der modernen digitalen Welt

Als nächste Entwicklungsstufe der Kommunikationsmittel kam in der Geschichte der Menschheit ein völlig neues globales Medium - das Internet.¹⁰⁶ Was schließlich zur Schaffung der modernen digitalisierten Welt führte.

Die Geschichte der Internets fing Anfänge des Jahres 1969 in den USA an, in der Zeit des sog. Kalten Krieges. Die Amerikaner versuchten ein Informationssystem zu entwickeln, durch welches *militärisch-logistische* Probleme gelöst werden konnten. Dieses System musste aber auf dem Dezentralisierungsprinzip aufgebaut sein. Zu diesem Zweck wurde im Jahr 1969 der erste Rechner ein sog. Mini-Computer erfunden. Dieser Mini-Computer wurde später weiterentwickelt.¹⁰⁷

Infolge eines großen technologischen Wandels und der Einführung des Internets wurde es ermöglicht, Informationen schnell zu erhalten, auszutauschen und zu verbreiten – und das nicht nur in einem Land, sondern in der ganzen Welt.

Das Internet hat alle Grenzen überschritten. Mithilfe moderner Technologien ist es jetzt möglich, verschiedene Teile der Welt schnell miteinander zu verbinden. So ist das Internet zu einem untrennbaren Bestandteil des täglichen Lebens geworden. Die Entwicklung moderner Technologien hat nicht nur zum Ausbau der sozialen Kontakte beigetragen, sondern auch die wirtschaftliche Entwicklung der Länder beflügelt.

Die Digitalisierung hat auch Rechtsbereiche, die von den technologischen Veränderungen betroffen waren, beeinflusst.¹⁰⁸

¹⁰⁵ vgl. Noack, ZGR 1998, 592 (593).

¹⁰⁶ ebd.

¹⁰⁷ vgl. *Strömer*, Online-Recht, Juristische Probleme der Internet-Praxis erkennen und vermeiden, S. 3 ff.

¹⁰⁸ ebd.

6. Einfluss des Internetrechts

Nachdem das Internet ab dem Jahre 2000 zur wesentlichen Informationsquelle wurde,¹⁰⁹ sahen viele Unternehmen eine große Gelegenheit darin. Viele nutzten das Internet, um ihr Netzwerk zu erweitern. Dies eröffnete den Unternehmen neue Möglichkeiten.¹¹⁰

Ein miteinander vernetztes Computernetzwerk ist für jeden Netzbenutzer zu einem Weg einer fast unbegrenzten Informationsbeschaffung bzw. eines Informationsaustauschs geworden.¹¹¹

Als die Geschichte des Internets begann, dachte niemand, dass der Cyberspace reguliert werden könnte. Heutzutage weiß man, dass es möglich ist, aber niemand weiß genau, wie es konkret zu regulieren ist. Bei der Entwicklung des Cyberspace sind viele Punkte problematisch. Einerseits kann das Internet das Leben der Menschen vereinfachen und viele Möglichkeiten zur Verfügung stellen, es kann aber auch die moderne Gesellschaft in Gefahr bringen. Beispielsweise können Menschen über das Internet manipuliert werden.¹¹²

Die aktive Nutzung des Internets von Millionen Menschen hat einige wichtige Themen hervorgehoben. Wie beispielsweise:¹¹³

1. Softwarelizenzierung. Wer kann eine Software nutzen und wie? Da die Internetnutzer miteinander kommunizieren, empfangen sie Informationen wodurch sie sich mit der ganzen Welt verbinden können. Dafür ist aber ein Anwendersystem erforderlich. In diesem Fall die Software, wodurch die o.g. Kommunikation ermöglicht wird. Somit wurde ein Produkt geschaffen. Die Nutzung der Software durch einen Verbraucher musste gesetzlich reguliert werden. Daraus entwickelte sich in der Folge auch das Internetrecht.
2. Sicherheit der elektronischen Kommunikationsplattform. Wie sicher ist eine elektronische Kommunikationsplattform, auf der die Parteien miteinander in Kontakt treten und Rechtsverhältnisse begründen können? Wenn es um eine Art von elektronischer Kommunikation oder Platt-

¹⁰⁹ vgl. *Heuermann/Tomenendal.*, Digitalisierung in Bund, Ländern und Gemeinden, IT-Organisationen, Management und Empfehlungen, S. 10.

¹¹⁰ vgl. *Garvey*, The New Corporate Dilemma: avoiding, pp. 135-136.

¹¹¹ vgl. *Tatel*, Internet Law, p. 784.

¹¹² vgl. *Savin*, EU Internet Law, p. 1.

¹¹³ vgl. *Hammer*, Internet Law and Electronic Contracting Cases, p. 279.

form geht, stellt sich natürlich automatisch die Frage, wie zuverlässig diese Plattform ist und inwieweit die Interessen der Parteien hier gesetzlich geschützt sind. Inwieweit können die Parteien ihre Rechte auf derartigen Plattformen ausüben bzw. ihre Verpflichtungen erfüllen? Wie können die Parteien bei einer Rechtsverletzung zu einer Unterlassung der Rechtsverletzung oder zu Schadenersatzansprüchen verpflichtet werden? Um die genannten Fragen gesetzlich zu regulieren, ist ein angepasstes Internetrecht erforderlich.¹¹⁴

Die vollständige Kontrolle des Internets ist kompliziert. Einerseits nutzen die Internetnutzer die weitgefächerten Möglichkeiten des Internets, gleichzeitig haben sie aber auch Bedenken bezüglich der Sicherheit.¹¹⁵

Das Internetrecht umfasst nicht nur die o.g. Komponenten, sondern ist noch umfangreicher und weist allmählich viele weitere Punkte auf.

Das Internet eröffnet viele Möglichkeiten für Unternehmen, wodurch Zeit gespart und Geschäftsmöglichkeiten im Cyberspace verwirklicht werden können.¹¹⁶

Bei der Entwicklung des Internets haben die USA und EU eine große Rolle gespielt. Aber der Initiator zu der Entwicklung des Internates waren die USA. Später ist das Netzwerk auch in der EU zum globalen Medium geworden.¹¹⁷

Die EU hat die Bedeutung des Internets erkannt und bald war klar, dass das Internet eine wichtige Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung sein könnte. Dabei sind aber auch viele unklare Fragen (u.a. zum personenbezogenen Datenschutz, Verbraucherschutz, Cyberkriminalität), die die weitere Entwicklung des Internets mit sich bringen könnte, aufgetreten.¹¹⁸

Es wurde bald nötig, dass das Internet durch gesetzliche Vorschriften reguliert werden musste. Einerseits müssen die Interessen der Verbraucher dadurch geschützt werden und andererseits soll sich die Wirtschaft mithilfe des Internets weiterentwickeln. Zunächst wurde in den USA erstmals der Digital Millennium Copyright Act (DMCA) eingeführt.¹¹⁹

Für die vorliegende Untersuchung sind das Internet, IT-Technologien und ihre gesetzliche Regelung im Allgemeinen aus einer engeren Perspektive interessant,

¹¹⁴ vgl. *Hammer*, Internet Law and Electronic Contracting Cases, pp. 279-283.

¹¹⁵ vgl. *Savin*, EU Internet Law, p. 1.

¹¹⁶ ebd.

¹¹⁷ ebd. S. 2.

¹¹⁸ ebd.

¹¹⁹ ebd. SS. 2-3.

insbesondere wie dieser moderne Fortschritt in die Arbeitsprozesse einer AG integriert und reguliert werden kann, sodass einerseits bürokratische und langwierige Prozesse reduziert oder vermieden werden und andererseits Interessen und Rechte der teilnehmenden Parteien geschützt werden.

7. Die ersten Elemente der Digitalisierung im Aktienrecht

Das Gesellschaftsrecht ist auch nicht ohne Einfluss des Internets und der Digitalisierung geblieben. Als Etablierung der Digitalisierung im deutschen Gesellschaftsrecht kann der Zeitpunkt betrachtet werden, als den AG-Organen die Möglichkeit gegeben wurde, Versammlungen online abzuhalten. Damit sind die ersten Elemente der Digitalisierung ins Aktienrecht eingezogen.¹²⁰

Diese Möglichkeit kann als eine der ersten Verknüpfung von Recht und IT-Technologien angesehen werden.

Eine Gesellschaft ist eine Form der Kommunikation in sich, wenn es eine *Ein-Personen-Gesellschaft* ist.¹²¹ Die AG in Georgien sowie in Deutschland besteht aus Aktionären und einer Führungsgruppe,¹²² die miteinander kommunizieren müssen. Diese Kommunikation sollte schnell und maximal flexibel vonstatten gehen.

Da die Führung der AG auch die Verwaltung des Vermögens der Aktionäre (als Anteilseigner) bedeutet, ist der Vorstand für die Erteilung von Auskünften den Aktionären gegenüber verantwortlich. Je größer die Zahl der Beteiligten ist, desto wichtiger ist die Rolle der Kommunikation in der Gesellschaft.¹²³ Dabei sind Kommunikationsfähigkeit, Qualität und Transparenz erheblich. Die Aktionäre sind daran interessiert, dass sie vollständige und unverfälschte Informationen über die Verwaltung ihres Vermögens erhalten. Dieses Interesse kann als Motivationsfaktor für die Verbesserung der Kommunikation zwischen den Beteiligten angesehen werden.

Je größer die AG ist, desto schwieriger ist es, eine effektive und transparente Kommunikation zwischen den Aktionären und dem Vorstand herzustellen.

¹²⁰ vgl. Spindler, ECFR 2019, 107 (108).

¹²¹ vgl. Noack, ZGR 1998, 592 (594).

¹²² Die Definition der AG, die Verfassung derselben und weiteres sind im folgenden Kapitel der vorliegenden Untersuchung „D. AG in Georgien und Deutschland“ dargestellt.

¹²³ vgl. Noack, ZGR 1998, 592 (594-595).

Gleichsam problematischer ist es auch, nicht nur die Kommunikation zwischen den Beteiligten herzustellen, sondern auch effektive Entscheidungen zu treffen und auszuführen. Die o.g. Komplikationen können durch moderne Technologien und Digitalisierungsprozesse vereinfacht werden. Durch die Digitalisierung wäre es möglich, einen flexiblen Kommunikationsmechanismus zu schaffen. Effektive Kommunikation können sogar ein Mittel zur profitablen Verwaltung einer AG sein.

So ist es heute schon nicht möglich, sich das Rechtsgebiet im Rahmen der Digitalisierung sowie den Digitalisierungsprozess selbst ohne Gesetz vorzustellen, denn Digitalisierungsprozesse erfordern auch gesetzliche Regelungen.

III Die Digitalisierung als ein effizientes System der AG

1. Einleitung

Für ein modernes Unternehmen ist das Internet ein wesentlicher Faktor, um zu existieren und sich weiterzuentwickeln.¹²⁴

Wie im vorigen Kapitel der Untersuchung erwähnt wurde, hat die Digitalisierung eine wesentliche Bedeutung für die großen AGen. Die Digitalisierung der AG ist besonders hilfreich, wenn Aktionäre und/oder Mitglieder des ARs Staatsbürger verschiedener Länder oder nicht physisch im Land anwesend sind. In diesem Fall kann die Digitalisierung eine Online-HV ermöglichen, sodass die Aktionäre und/oder die physisch abwesenden Mitglieder der AG an Sitzungen teilnehmen können.

2. Anwendung digitaler Technologien durch Organe der AG in Deutschland

Nach dem AktG gibt es unterschiedliche Möglichkeiten der Entscheidungsprozesse von AG/Organen. So schreibt beispielsweise das deutsche Aktiengesetz für den Vorstand keine besondere Verfahrensform für die Entscheidungsprozesse vor.

Für die Versammlung des AR ist es aber anders geregelt, da hier die Mitglieder physisch präsent sein müssen. Gem. § 108 Abs. 3 AktG *„Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlußfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, daß sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden. Sie können auch durch Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, übergeben werden, wenn diese nach § 109 Abs. 3 zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind.“* In dieser Vorschrift sind die Regeln für die Übertragung der Stimme des abwesenden AR-Mitglieder auf andere anwesende Mitglieder als einzige Möglichkeit festgelegt.

¹²⁴ vgl. *Bertschinger*, Aktienrecht im digitalen Zeitalter, S. 168.

Aber gem. 108 Abs. 4 AktG *„Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind vorbehaltlich einer näheren Regelung durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.“* Diese Regelung bietet die Möglichkeit, die *Vorstands- oder AR-Sitzung* als *Online-Konferenz* durchzuführen.¹²⁵ Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es nur dann gilt, *„wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.“* Das deutsche Aktiengesetz sieht vor, eine HV an einem bestimmten Ort abzuhalten.¹²⁶ Beispielsweise, wenn eine HV einberufen wird, gilt **gem.** § 121 Abs. 4 Satz 1 AktG *„Die Einberufung muss die Firma, den Sitz der Gesellschaft sowie Zeit und Ort der HV enthalten.“*

Die Vorgabe, eine HV an einem konkreten Ort abzuhalten, impliziert dass eine HV unter physischer Anwesenheit der Beteiligten an diesem bestimmten Ort abgehalten werden soll, selbst wenn die Beteiligten mit verschiedenen technischen Mitteln an der HV teilnehmen sein könnten.

Aus internationaler Perspektive wäre es angemessen, wenn die HV nicht unter physischer Anwesenheit an einem bestimmten Ort abgehalten werden müsste und der Gesetzgeber die Verwendung elektronischer Mittel zulassen würde.¹²⁷

3. Anwendung digitaler Technologien durch Organe der AG in Georgien

Artikel 55 Abs. 5 des Gesetzes in Georgien über die gewerblichen Unternehmer schreibt vor, wie oft die Sitzungen des AR abgehalten werden¹²⁸ und wie die Mitglieder des AR bei der Sitzung vertreten sein müssen. Gemäß dem letzten Satz dieses Artikels kann ein Mitglied des AR bei der Sitzung durch andere Mitglieder vertreten werden. Die Mitglieder des AR können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen, ein Mitglied jedoch nur durch ein anderes Mitglied. Das heißt, hier gibt es, wie auch in der Deutschen Gesetzgebung die Möglichkeit, eine Stimme zu übertragen.

¹²⁵ vgl. Noack, ZGR 1998, 592 (596).

¹²⁶ vgl. *Bertschinger*, Aktienrecht im digitalen Zeitalter, S. 168.

¹²⁷ ebd.

¹²⁸ *AR-Sitzungen finden mindestens einmal im Quartal statt. Die Ladung muss mindestens 8 Tage im Voraus gem. der veranschlagten Tagesordnung schriftlich erfolgen.*

In Bezug auf die Abhaltung der HV regelt das georgische Gesellschaftsrecht, dass die HV an einem bestimmten Ort abzuhalten sind.

Laut dem Gesetz über die gewerblichen Unternehmer (Art. 54 Abs. 2 S. 1) wird die HV der AG am Sitz der AG oder an einem anderen Ort auf dem Territorium Georgiens von einem satzungsmäßigen Organ (AR oder Vorstand) einberufen.

4. Fazit

Aufgrund der o.g. Vorschriften, lässt sich sagen, dass die Gesetze von Georgiens und Deutschlands vorschreiben, dass eine HV an einem bestimmten Ort unter physischer Anwesenheit der Beteiligten abzuhalten sind.

Eine Alternative dazu könnte eine Online-Versammlung sein. Ein gutes Beispiel hierfür ist die aktuelle Pandemiesituation,¹²⁹ wonach die Menschen aufgrund beschränkter physischer Kontaktmöglichkeiten virtuelle Räume nutzen. Durch virtuelle Versammlungen kann die Gesellschaft derzeit ebenfalls effizient die Kommunikation aufrechterhalten. Der derzeitige Stand ermöglicht es, neue Möglichkeiten zu schaffen und aus dieser Erfahrung heraus, es als vorteilhafte Möglichkeit auch im Rechtsbereich zu implementieren. Mehr dazu im letzten Teil der Untersuchung.¹³⁰

IV Die Rolle der Digitalisierung im Rechtsverhältnis

1. Einleitung

Durch IT-Technologien wurden viele Neuerungen in der Kommunikation zwischen Menschen aus allen Teilen der Welt geschaffen. Der Einsatz moderner Technologien ist für Personen, wie auch vieler kleiner oder großer Unternehmen, nicht mehr wegzudenken. Moderne Technologien werden auch durch die Regierungen vieler Länder genutzt.¹³¹

¹²⁹ Es bezieht sich auf die weltweite Pandemie COVID19 von November 2019 bis heute. (nach dem Stand vom 17.04.2021).

¹³⁰ Mehr darüber in den folgenden Kapiteln der vorliegenden Untersuchung.

¹³¹ vgl. *Kleve/De Mulder*, *Anomalies in Internet Law* p. 305.

Heutzutage begründen Parteien ungehindert fernkommunikativ Rechtsverhältnisse, und schließen beispielsweise Verträge online ab. Es gibt eine Reihe von Online-Plattformen, über die sich natürliche oder juristische Personen gegenseitig verpflichten und ihre Rechte ausüben.

2. Die Rolle der Digitalisierung in der AG in Deutschland

Im Aktienrecht gibt es unterschiedliche Diskussionsthemen zur Digitalisierung, z.B. Online-Gründungen, Online-HV, Präsenzpflcht, die elektronische Kommunikation mit den Aktionären, das Handelsregister.¹³²

Die Besonderheit der AG für die Führung der mittleren und großen Unternehmen sowie die Führungsmodelle, wurden mit dem Aktiengesetz in Deutschland und verglichen und untersucht.

Die Besonderheit der Digitalisierung für die AG ist in der HV gut ersichtlich. In Georgien (wie auch in Deutschland) nehmen die Aktionäre an der Entscheidungsfindung innerhalb AG durch die HV teil.

In Deutschland ist die Online-HV technologisch und rechtlich möglich.¹³³ Gem. § 118 Abs. 4 AktG können die Aktionäre per Internet, also ohne ihre physische Anwesenheit am Versammlungsort, an der HV teilnehmen.¹³⁴ Nach deutschem Recht gab es zuvor keine solche Möglichkeit, da eine physische Teilnahme an der HV erforderlich war.

Nunmehr können die Aktionäre die HV online verfolgen. Es ist der HV auch möglich, ein völlig elektronisches Abstimmungssystem zu wählen. So regelt § 134 Abs. 4 AktG: *Die Form der Ausübung des Stimmrechts richtet sich nach der Satzung.*

Es ist auch zu beachten, dass die Richtlinie 2007/36/EG vom 11.07.2007 eine wichtige Rolle bei der Durchführung der Online-HV spielte. Diese EU-Richtlinie ermöglichte es den Aktionären aus EU-Ländern, elektronisch an der HV teilzunehmen.¹³⁵

Dieses Beispiel könnte als Rekommandation für Georgien im AG-Recht genommen werden, da das Gesetz in Georgien über die gewerblichen Unternehmer

¹³² vgl. Möslein, ZIP 2018, 204 (205).

¹³³ vgl. Spindler, ZGR 2018, 17 (25).

¹³⁴ vgl. Hölters., AktG, § 118 Rn.15.

¹³⁵ vgl. Spindler, ECFR 2019, 107 (116-117).

so nicht direkt die Möglichkeit einer elektronischen Teilnahme an der HV vorsieht. Diese Empfehlung wird im letzten Kapitel der Untersuchung noch ausführlich dargestellt.

Bei der Digitalisierung sind die Kommunikationsformen nicht nur zwischen den Aktionären wesentlich, sondern auch zwischen den anderen den Organen der AG.¹³⁶

Nach deutschem Recht muss ein Aktionär einer elektronisch abgehaltenen HV anhand einer entsprechenden Identifikationsnummer identifiziert werden und eine elektronische Unterschrift setzen.¹³⁷

Nach der Änderung der Richtlinie 2007/36/EG¹³⁸ wurde bestimmt, wie ein Aktionär elektronisch abstimmt, sowie dessen Identifizierungsmöglichkeit und Pflichten zum Zeitpunkt der Abstimmung.¹³⁹

Die Richtlinie 2007/36/EG regelt in Art. 3a Abs. 1:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gesellschaften das Recht haben, ihre Aktionäre zu identifizieren. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Gesellschaften mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet Angaben zur Identität nur von solchen Aktionären einholen dürfen, die mehr als einen bestimmten Prozentsatz an Aktien oder Stimmrechten halten. Dieser Prozentsatz darf 0,5 % nicht überschreiten.“

außerdem

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Intermediäre der Gesellschaft auf deren Antrag oder auf Antrag eines von der Gesellschaft benannten Dritten hin unverzüglich die Informationen über die Identität von Aktionären übermitteln.“¹⁴⁰

Eines der Probleme für Unternehmen besteht darin, dass die Online-HV häufig durch technische Probleme behindert wird. Ein technischer Defekt ist oft der Grund, warum ein Aktionär Probleme haben kann, ungestört an der aktuellen HV teilzunehmen oder überhaupt anwesend zu sein. Eine Entscheidung der HV bei solchen technischen Störungen kann sogar einen Grund für ihre Anfechtbarkeit

¹³⁶ vgl. Spindler, ZGR 2018, S. 17 (31).

¹³⁷ vgl. Spindler, ECFR 2019, 107 (117).

¹³⁸ EU-Richtlinie 2017/828 vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG.

¹³⁹ EU-Richtlinie 2017/828 vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG, Art 3c.

¹⁴⁰ EU-Richtlinie 2017/828 vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG, Art 3a, Abs. 2.

sein. Deswegen ist es hierbei wesentlich, wie gut die IT im Unternehmen eingerichtet ist. Dies muss vom Unternehmen selbst sichergestellt werden.¹⁴¹

Gem. § 243 Abs. 3 AktG ist das Unternehmen für eine technische Störung der Online-HV verantwortlich, falls diese Störung durch absichtliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wird. Falls eine Entscheidung bei einer technisch fehlerhaft abgehaltenen virtuellen HV angefochten wird, liegt die Beweislast für den Vorsatz oder die grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens beim Kläger. Diese Frage kann durch die Satzung strenger geregelt werden. Anfechtungsgrund¹⁴² kann in diesem Fall das Recht des Aktionärs sein, an der HV teilzunehmen, welches durch bestimmte technische Störung verletzt wurde.¹⁴³

Dieses aufgeworfene Problem wird im Kapitel IT-Sicherheit ausführlicher behandelt, in dem die potenziellen Risikofaktoren erörtert werden, die während einer Online-HV sowie der Erstellung eines elektronischen Dokuments, der Identifizierung von Unterschriften und des Schutzes persönlicher Daten entstehen können.

3. Vertretung der AG im Wege der Digitalisierung

a) Vertretung und elektronische Unterschrift

Der Dokumentenverkehr in Papierform kann in der Neuzeit durch aktiven Einsatz elektronischer Signaturen bei den täglichen Aktivitäten von Unternehmen reduziert werden, was an sich auch im direkten Zusammenhang zum Umweltschutz¹⁴⁴ steht.

¹⁴¹ vgl. Spindler, ECFR 2019, 107 (118).

¹⁴² *jeder in der HV nicht erschienene Aktionär, wenn er zu der HV zu Unrecht nicht zugelassen worden ist oder die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder der Gegenstand der Beschlüßfassung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist. (§ 245 Nr. 2 AktG).*

¹⁴³ vgl. Spindler, ECFR 2019, 107 (118).

¹⁴⁴ Die Ersetzung des aktuellen Dokumentenverkehrs in den Unternehmen durch Digitalisierung ist eine Voraussetzung dafür, weniger Papier zu verbrauchen und damit Ressourcen zu sparen. Es ist jedoch anzumerken, dass in der vorliegenden Untersuchung solch ein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem Digitalisierungsprozess und dem Umweltschutz nicht untersucht wurde. Bei der Untersuchung dieses Themas bin ich auf mehrere Artikel gestoßen, in denen die Meinung geäußert wurde, dass der Prozess der globalen Digitalisierung Nachteile haben kann, welche auch mit dem Energieverbrauch zusammenhängen und für die Umwelt schädlich sein können. Da das Thema der vorliegenden Untersuchung nicht darin bestand, die negativen Auswirkungen des globalen Digitalisierungsprozesses auf die Umwelt festzustellen, wird dieses Problem in der Untersuchung nicht weiter behandelt und keine Stellung dazu bezogen.

Im modernen Zeitalter ist die Kommunikation untereinander per E-Mail, über verschiedene soziale Netzwerke usw. möglich. Außerdem gibt es viele elektronische Plattformen, auf denen Parteien täglich Rechtsverhältnisse begründen, wie z. B. Kauf- oder Dienstleistungsverträge. Einfach ausgedrückt, es verpflichten sich die Parteien mit einem Mausklick.

Auch in Deutschland nutzen Millionen Verbraucher Online-Serviceangebote. Sie kaufen *Kleidung, Reisen, Bücher und vieles mehr* online.¹⁴⁵

Hier muss jedoch sehr genau erörtert werden, was ein Mausklick bedeutet und wie diese Aktion rechtlich bewertet werden kann. Wie kann man in dieser Zeit unzählige Papierdokumente vermeiden und gleichzeitig elektronisch Rechtsverhältnisse begründen? Hier wie auch allgemein bei Rechtsverhältnissen spielt die Willenserklärung eine zentrale Rolle. Wie, durch welches Mittel und wann kann eine online ausgedrückte Willenserklärung wirksam sein?

Die Abschließung des Vertrags in Deutschland regelt sich nach §§ 1–240 BGB, und das obwohl die einschlägigen Normen seit dem Jahr 1900 nicht novelliert wurden.¹⁴⁶ Aus diesem Grund wird heutzutage der Bedarf einer neuen Art des Vertrages in der deutschen Literatur oft zur Diskussion gebracht.¹⁴⁷

Die Willenserklärung, ausgedrückt in elektronischer Form, führt folglich zu elektronischen Signaturen.

Die vorliegende Untersuchung behandelt sowohl die gesetzlichen Regelungen für elektronische Signaturen in Georgien und Deutschland als auch die Empfehlungen der EU-Richtlinien.

b) Möglichkeit der elektronischen Signatur laut georgischer Gesetzgebung

Das Gesetz über die gewerblichen Unternehmer bietet keine Möglichkeiten zur Erstellung eines elektronischen Dokuments sowie zur Anwendung von elektronischen Signaturen. Jedoch wurde in Georgien am 14.03.2008 das Gesetz über die elektronische Signatur und das elektronische Dokument verabschiedet,

¹⁴⁵ vgl. *Herresthal*, in: Schulze/Viscasillas, Offer and Acceptance – Other Forms of Manifestation of Consent under the German Civil Code p. 105.

¹⁴⁶ ebd.

¹⁴⁷ ebd. p. 106.

welches aber am 10.05.2017 für nichtig erklärt wurde.¹⁴⁸ Nach diesem Gesetz war es möglich, ein Dokument elektronisch zu unterzeichnen. Der erläuternde Teil des Gesetzes bestimmte sowohl die elektronische Signatur¹⁴⁹ als auch das elektronische Dokument.¹⁵⁰ In den Übergangsbestimmungen des Gesetzes wurde eine sehr wichtige Regelung gesetzt: *„Staatliche Organe (Organisationen und Einrichtungen, einschließlich juristischer Personen des öffentlichen Rechts) sind berechtigt, den elektronischen Dokumentenverkehr und die elektronische Signatur auch im Falle einer entsprechenden Entscheidung der Regierung Georgiens zu verwenden. Ein elektronisches Dokument und sein Ausdruck haben die gleiche Rechtskraft wie ein materielles Dokument.“*

Mit dieser Regelung erhielt eine elektronische Unterschrift von einer berechtigten Person der staatlichen Organe dieselbe Rechtskraft, die eine auf einem v Dokument gesetzte Unterschrift haben würde.

In den öffentlichen Strukturen Georgiens haben "Digitalisierungsprozesse begonnen. Die vorliegende Untersuchung wird sich jedoch im nächsten Kapitel „Die Rolle des Staates in Georgien bei der Digitalisierung“ ausführlicher mit diesem Thema befassen.¹⁵¹

Am 21.04.2017 wurde das neue georgische Gesetz zu elektronischen Dokumenten und die Zuverlässigkeit elektronischer Dienstleistungen verabschiedet. Dieses Gesetz reguliert die Rechtsgrundlage der elektronischen Unterschrift, die elektronischen Dokumente und die Verwendung elektronischer Dienstleistungen.¹⁵²

c) Möglichkeit der elektronischen Signatur laut deutscher Gesetzgebung

Für die wirksame Unterzeichnung lässt das BGB auch die elektronische Signatur zu, allerdings mit einigen Voraussetzungen.

¹⁴⁸ <https://matsne.gov.ge/en/document/view/1405151?publication=0> (zuletzt abgerufen am: 18.04.2021).

¹⁴⁹ *Elektronische Signatur - Ein Datensatz, der mit elektronischen Mitteln erstellt wurde und mit dem ein Unterzeichner seine Verbindung zu einem elektronischen Dokument herstellt.*

¹⁵⁰ *Elektronisches Dokument - schriftliche Information, die mit elektronischen, optischen oder ähnlichen Mitteln erstellt, gesendet, empfangen oder gespeichert wird und die eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung oder eine Tatsache von nicht rechtlicher Bedeutung bestätigt.*

¹⁵¹ Mehr darüber in den folgenden Kapiteln der vorliegenden Untersuchung.

¹⁵² Electronic Documents and Electronic Trust Services art. 1 Nr.1.

Gemäß § 126a BGB ist die elektronische Signatur zulässig, jedoch muss diese gemäß EU-Richtlinie 910/2014 eIDAS-Verordnung eine qualifizierte elektronische Signatur sein.¹⁵³

Die elektronische Signatur ist eine Art elektronisches Siegel,¹⁵⁴ das bedeutet, einen sog. Datenschlüssel für das elektronische Dokument zu verwenden und es nicht im wörtlichen Sinne zu unterschreiben.¹⁵⁵ Durch eine elektronische Signatur kann die Authentizität eines Dokuments überprüft werden, aber nicht seine Zuverlässigkeit.¹⁵⁶

Die Einführung und Regulierung elektronischer Signaturen wird seit 1993 aktiv diskutiert. Nach mehrjähriger Diskussion wurde 22.07.1997 das SigG¹⁵⁷ verabschiedet,¹⁵⁸ welches das erste Gesetz im deutschen Recht war, das Vorschriften für die elektronische Signatur einführte.¹⁵⁹

Nach § 126a BGB ist die elektronische Signatur zwar zulässig, aber nicht alle Dokumente können elektronisch signiert werden. Dies gilt beispielsweise für eine Kündigung oder ein Schuldanerkenntnis.¹⁶⁰

Hauptzweck der elektronischen Signatur war, die Möglichkeit zu schaffen, Verträge elektronisch abzuschließen. Im Rechtsverkehr aber werden elektronische Signaturen noch immer nicht aktiv umgesetzt: Papierverkehr bleibt vorherrschend oder das Fax.¹⁶¹

Die elektronische Signatur muss nicht unbedingt unter dem Text stehen, sie kann an der Seite oder oben platziert werden, also überall dort wo sie erkennbar ist.¹⁶²

d) EU-Richtlinien und elektronische Signaturen

Die erste EU-Richtlinie, in der der Rechtsrahmen für elektronische Signaturen festgelegt wurde, war die Richtlinie 1999/93/EG über gemeinschaftliche Rah-

¹⁵³ vgl. *Härting*, Internetrecht, S. 170.

¹⁵⁴ vgl. *Hertel*, Rn. 4.

¹⁵⁵ ebd.

¹⁵⁶ vgl. *Hertel*, Rn. 4-5.

¹⁵⁷ Außer Kraft.

¹⁵⁸ Gesetz zur digitalen Signatur, wurde ab 2001 als Signaturgesetz bezeichnet.

¹⁵⁹ vgl. *Hertel*, Rn. 8-9.

¹⁶⁰ ebd. Rn. 29-30.

¹⁶¹ ebd. Rn. 37.

¹⁶² vgl. *Hertel*, Rn. 44.

menbedingungen für elektronische Signaturen, die am 13. Dezember 1999 von dem Europäischen Parlament und dem Rat verabschiedet wurde.¹⁶³

Die o.g. Richtlinie definierte den Begriff der elektronischen Signatur wie folgt: „*elektronische Signatur*“: *Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verknüpft sind und die zur Authentifizierung dienen.*¹⁶⁴ Dieselbe Richtlinie legte folgende Anforderungen für elektronische Signaturen fest:

- „a) Sie ist ausschließlich dem Unterzeichner zugeordnet;*
- b) Sie ermöglicht die Identifizierung des Unterzeichners;*
- c) Sie wird mit Mitteln erstellt, die der Unterzeichner unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann;*
- d) Sie ist so mit den Daten, auf die sie sich bezieht, verknüpft, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann.“*¹⁶⁵

Diese Normierung wurde in dem Artikel “Anomalies in Internet Law” von Kleve, Pieter/De Mulder, Richard kritisiert, wonach die Autoren es seltsam finden, Anforderungen der fortgeschrittenen elektronischen Signatur aufzulisten, ohne die gesetzlichen Voraussetzungen im Voraus klar zu definieren.¹⁶⁶ Die o.g. Richtlinie bestimmt auch keine Methoden zur elektronischen Authentifizierung. Mit dieser Richtlinie wurden lediglich die elektronischen Signaturen und die handschriftlichen Unterschriften bewertet.¹⁶⁷

4. Blockchain als ein Weg der Digitalisierung

a) Einleitung

Die Blockchain-Technologie findet im Allgemeinen in verschiedenen Bereichen, wie Wirtschaft, Handel, Gesundheitswesen, öffentlicher Sektor Anwendung, aber spielt auch im Rechtswesen eine große Rolle.

¹⁶³ Nicht mehr in Kraft, Datum des Endes der Gültigkeit: 30/06/2016, (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A31999L0093/>) zuletzt abgerufen am: 22.10.2020).

¹⁶⁴ Art. 2 Abs. 1. RL EU 1999/93/EG /nicht mehr in Kraft, Datum des Endes der Gültigkeit: 30/06/2016.

¹⁶⁵ ebd.

¹⁶⁶ vgl. Kleve/De Mulder, Anomalies in Internet Law, p. 308.

¹⁶⁷ ebd.

Im Gesellschaftsrecht wird die Blockchain-Technologie aktiv verwendet und sie entwickelt sich in der modernen Welt sehr schnell.¹⁶⁸ Heute wird Blockchain nicht nur aktiv diskutiert, sondern auch kritisiert. Ihre Vor- und Nachteile werden in der wissenschaftlichen Literatur besprochen.

Derzeit gibt es kein einheitliches Blockchain-Modell und es ist möglich, dass es in Zukunft noch viele Formen davon geben wird.¹⁶⁹ Es ist diese Eigenschaft, die sie bisher so einzigartig macht.

b) Das allgemeine Arbeitsprinzip der Blockchain

Damit die Forschung die Fakten des Einsatzes der Blockchain im Gesellschaftsrecht darstellen und auch ihr Bedarf für effizientes Funktionieren einer AG aufzeigen kann, ist es wesentlich, den Mechanismus zu verstehen, wie die Blockchain selbst funktioniert.

Die Blockchain ist eine Kette von kryptografisch geschützten Datensätzen,¹⁷⁰ deren Besonderheit darin besteht, dass kein Speicherserver verwendet wird. Um diese Informationen gehackt zu erhalten, muss man gleichzeitig auf alle Computer zugreifen, die mit dem Blockchain-Netzwerk vernetzt sind, was fast unmöglich ist.¹⁷¹ Dieser Mechanismus ermöglicht die Sicherheit der in der Blockchain gespeicherten Informationen.

Während des Benutzens einer Blockchain werden Daten in einem Block erfasst, wobei die geeignete Zeit und der geeignete Ort identifiziert und dann in einer Kette miteinander verknüpft werden können. Die Blockchain ist ein sogenannter „*information carrier*“.¹⁷²

Jede neue Information oder Änderung, die der Blockchain hinzugefügt wird, wird den Blöcken hinzugefügt und in chronologischer Reihenfolge wiedergegeben. Die Blöcke sind durch eine Kette, daher „Chain“, verknüpft womit jede folgende Information mit der vorherigen verknüpft und schließlich in eine Blockchain gepackt wird. Diese Aufzeichnung jeder Veränderung ist ihr Vorteil und eine der Schutzgarantien.

¹⁶⁸ vgl. *Gabisonia*, Zeitschrift für Rechtsvergleichung 2019, S. 5 (5).

¹⁶⁹ vgl. Abashidze, *Deutsch-Georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung* 2020, 60 (60).

¹⁷⁰ vgl. *Gabisonia*, Zeitschrift für Rechtsvergleichung 2019, S. 5 (5).

¹⁷¹ ebd.

¹⁷² vgl. Spindler, *ECFR* 2019, 107 (138).

Das Hauptmerkmal des Blockchain-Betriebs besteht darin, dass er mit einer dezentralen Struktur arbeitet.¹⁷³ Die Einzigartigkeit der Blockchain liegt auch darin, dass Kopien gespeicherter Informationen auf mit dem Netzwerk vernetzte Millionen von Computern gespeichert werden, und dass es die gleiche Rechtskraft haben kann.¹⁷⁴

Blockchain erleichtert wesentlich die Aktivitäten aller und insbesondere großer Unternehmen, da die Parteien mithilfe der Blockchain Smart Contracts erstellen können. Durch Blockchain wird ein System zum automatischen Senden und Bezahlen von Rechnungen erstellt. Es ist auch möglich, ein automatisches System für Dividenden-Ausschüttung einzurichten. Die Hauptidee der Entwickler der Blockchain bestand genau darin, den Vermittler auszuschließen und den Parteien die Möglichkeit zu geben, Informationen, ohne einen Vermittler auszutauschen, so dass die Informationen gleichzeitig geschützt und geheim behandelt werden.¹⁷⁵

Blockchain allein kann das Sicherheitsproblem nicht lösen. Um die Sicherheitsnormen zu erfüllen, ist es wesentlich, das passende Blockchain-Modell zu wählen. Blockchain kann den Datenschutz nur dann gewährleisten, wenn die Daten bereits gespeichert worden sind.¹⁷⁶

Der Hauptzweck der Blockchain besteht darin, alle Transaktionen unverändert und ohne Manipulationen zu speichern. Hier lässt sich die Frage stellen, ob Daten im Blockchain-System auch *Anfechtung, Rücktritt oder Widerruf* sein können. Das ist schwer zu beantworten, da alle Teilnehmer an der Blockchain unter einem Pseudonym beteiligt sind und nicht identifiziert werden können.¹⁷⁷

c) Smart contract

Mit der Entwicklung von IT-Technologien bzw. der Blockchain-Technologie wächst das Interesse an Smart Contracts. Blockchain und Smart Contract sind die

¹⁷³ vgl. Abashidze, *Deutsch-Georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung* 2020, 60 (61).

¹⁷⁴ vgl. *Gabisonia*, *Zeitschrift für Rechtsvergleichung* 2019, S. 5 (5).

¹⁷⁵ ebd. S. 6.

¹⁷⁶ BSI, *Blockchain sicher gestalten, Konzepte, Anforderungen, Bewertungen*, S. 16.

¹⁷⁷ ebd. S. 57.

Methoden der Datenspeicherung, die rechtlich anerkannt werden, wenn sie der geltenden Gesetzgebung nicht widersprechen.¹⁷⁸

Der Begriff „Smart Contract“ wurde 1994 von Nick Szabo für „*rechnergestützte Transaktionsprotokolle, die Vertragsbestimmungen ausführen*“ eingeführt.¹⁷⁹ Der Smart Contract ist eine Vereinbarung zwischen den Parteien, die in der Blockchain-Datenbank gespeichert ist. Ihr Hauptmerkmal ist die Fähigkeit der Automatisierung. Es ist möglich, bestimmte Aktionen automatisch durch ein Computerprogramm auszuführen. Eine Änderung der Erfüllungsregeln bedarf jedoch einer Vereinbarung zwischen den Parteien.¹⁸⁰

Bei der Definition eines Smart Contracts ist es interessant zu erörtern, inwieweit es sich um einen Vertrag im klassischen Sinne handelt und wie genau er Inhalt und Form eines typischen Vertrages nachbildet.

Um diese Frage zu klären, ist es zunächst sowohl nach der georgischen als auch der deutschen Gesetzgebung notwendig, genau herauszufinden, welcher rechtliche Weg mit der Unterzeichnung eines Smart Contracts gegangen wurde und was es letztlich bedeutet, diesen bereits unterschrieben zu haben.

Im Allgemeinen ist der Smart Contract ein Programm, dessen Wesen die Selbstregulierung, also *self-executing*, ist.¹⁸¹

Bei der Unterzeichnung eines Smart Contracts wird die Echtheit der Signatur festgestellt. Es ist möglich, die Signatur zu identifizieren und den Zeitpunkt der Unterzeichnung zu bestimmen. Dabei geht es um die Signatur und nicht um den Inhalt selbst: Der Inhalt wird nicht nachgewiesen, sondern nur die Signatur. Um es noch klarer darzustellen – so ist dieser Vorgang der Beglaubigung einer Unterschrift durch einen Notar sehr ähnlich, wobei der Notar nicht den Inhalt des Dokuments, sondern die Echtheit der Unterschrift beglaubigt. Dementsprechend sieht man an diesem Beispiel die Möglichkeit, einen Notar zu ersetzen.¹⁸² Die Signatur des Smart Contracts erfolgt durch einen einzigartigen Code. Die Signatur ist der einzigartige Code (Hash), der dem Smart Contract nach der Unterzeichnung zugewiesen wird. Aufgrund dieses einzigartigen Codes ist keine zusätzliche Registrierung oder zusätzliche Authentifizierung erforderlich.

¹⁷⁸ vgl. Gabisonia, Zeitschrift für Rechtsvergleichung 2020, 45 (45).

¹⁷⁹ BSI, Blockchain sicher gestalten, Konzepte, Anforderungen, Bewertungen, S. 28.

¹⁸⁰ vgl. Gabisonia, Zeitschrift für Rechtsvergleichung 2020, 45 (46).

¹⁸¹ vgl. Spindler, ECFR 2019, 107 (140).

¹⁸² Wenn ein Notar lediglich die Echtheit der Unterschrift und nicht den Inhalt überprüft.

Smart Contract kann als Struktur verwendet werden. Ein interessantes Beispiel liefert Gerald Spindler im ECFR 1–2 / 2019-Aufsatz zu Digitalisierung und Gesellschaftsrecht – beim Autokauf auf Kredit. Zahlt der Schuldner den entsprechenden Betrag nicht innerhalb der im Vertrag angegebenen Frist, so ist es technisch möglich, das Fahrzeug zu sperren, und im Fall der Zahlung die Sperre automatisch wieder aufzuheben.¹⁸³ Genau dies ist mit der Selbstregulierung des Smart Contract gemeint.

Somit können Smart Contracts folgende positive Rollen bei Tätigkeiten von Unternehmen spielen:

1. Weniger Unterlagen in der Papierform.
2. Der Vertrag erfordert keine ständige Überwachung über die Einhaltung des Vereinbarten,¹⁸⁴ das Programm erledigt dies automatisch.
3. Kosteneinsparungen sind möglich und eingesparte Ressourcen können in anderen Bereichen des Unternehmens eingesetzt werden.

Allerdings gibt es in der wissenschaftlichen Literatur eine kontroverse Meinung, bezüglich der Nachteile, die mit dem Abschluss eines Online-Vertrags entstehen können. Eine wichtige umstrittene Frage zu diesem Thema ist die Zulassung eines Smart Contracts als Beweismittel vor Gericht. Kann ein Smart Contract vor Gericht als zulässiges Beweismittel verwendet und einem klassischen Vertrag gleichgesetzt werden? Beispielsweise wenn ein Inhaltsirrtum vorliegt. Es ist auch problematisch zu ermitteln, ob die Geschäftsfähigkeit einer Partei zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung vorlag und ob die Willenserklärung dem inneren Willen entspricht. In der georgischen Gesetzgebung gibt es keine Norm, die diese spezifische Situation gesondert regelt. Zu den problematischen Themen zählt auch die Novellierung eines Gesetzes bzw. eine Änderung des Sachverhalts und die Aufnahme dieser Änderung im Smart Contract.¹⁸⁵

Es ist daher schwierig, eindeutig zu sagen, dass ein Smart Contract ein klassischer Vertrag ist, es ähnelt eher den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und der Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen in das Vertragsverhältnis. Wird beispielsweise die AGB online durch Klicken auf Zustimmung bestätigt, werden die AGB einbezogen.

¹⁸³ vgl. Spindler, ECFR 2019, 107 (140).

¹⁸⁴ vgl. *Schubert*, Digital Corporate Governance – Möglichkeiten für den Einsatz neuer Technologien im Gesellschaftsrecht, S. 19.

¹⁸⁵ ebd.

Falls der Smart Contract in der georgischen Gesetzgebung klar definiert wird, wird sein Status gerichtlich zu bestimmen sein, ob dieser einem klassischen Vertrag gleichsteht.

Aus den o.g. Gründen kann der Smart Contract ordnungsgemäß Verwendung finden, wenn die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind.

d) Blockchain in der AG

Die Blockchain könnte von den Leitungsorganen der AG zur Vertretungsbe-
rechtigung genutzt werden, die in Form einer elektronischen Signatur erfolgen
könnte. Dies ist jedoch nicht die einzige Möglichkeit, Blockchain in der AG zu
nutzen.

Die vorliegende Untersuchung hat mehrere Möglichkeiten identifiziert, wie
Blockchain in der AG erfolgreich integriert werden könnte.

Blockchain könnte zum Beispiel ein großes Potential bieten, wenn es um die
Registrierung von Aktien geht.¹⁸⁶

aa) Aktienregister

Die Registrierung von Aktien durch Blockchain ist real umsetzbar. Dies
könnte mehrere Vorteile haben, wie z.B. Kosten- und Zeitersparnis sowie
Sicherheit.¹⁸⁷

In Art. 67 AktG ist die Eintragung der Aktien geregelt. Die Na-
mensaktie wird mit den notwendigen Angaben in das Aktienregister einge-
tragen.

In der georgischen Gesetzgebung sieht die Situation ähnlich aus,
wenn die Aktien in das Register eingetragen werden. Gemäß Art 51 Abs. 3
S. 1 bzw. S. 2 des Gesetzes über gewerbliche Unternehmer ist eine AG mit
mehr als 50 Aktionären verpflichtet, ein Aktienregister aufgrund des Ver-
trags durch einen unabhängigen Registerführer zu führen. „Wenn die Zahl

¹⁸⁶ vgl. *Schubert*, Digital Corporate Governance – Möglichkeiten für den Einsatz neuer Technolo-
gien im Gesellschaftsrecht, S. 10.

¹⁸⁷ ebd.

der Aktionäre weniger als 50 oder genau 50 beträgt, kann die Gesellschaft selbst oder durch einen unabhängigen Registerführer ein Aktienregister führen. Ausnahme ist ein nach dem Gesetz über den Wertpapiermarkt definiertes rechnungspflichtiges Unternehmen, dessen Aktienregister von einem unabhängigen Registerführer geführt werden muss.“

In beiden oben aufgeführten Fällen ist der Registerführer verpflichtet, die Informationen aufzubewahren, was selbstverständlich mit Kosten verbundenen ist. Durch die Verwendung von Blockchain werden Ressourcen gespart und die Informationen in der Blockchain sicher gespeichert.¹⁸⁸

bb) Online-HV und Abstimmung durch Blockchain nach der deutschen Gesetzgebung

Kommunikation, Informationsaustausch und Beschlüsse sind bei einer HV wesentlich.¹⁸⁹ Die Organisation und Durchführung einer HV in großen Unternehmen ist mit finanziellen und personellen Kosten verbunden. Es ist jedoch zu beachten, dass das deutsche Recht die Online-HV zulässt. Aktionäre können elektronisch an der HV teilnehmen, ohne bei der Versammlung physisch anwesend zu sein. Aber gem. § 118 Abs. 1 S. 2 AktG ist nur die Online-Teilnahme der Aktionäre möglich. Es geht dabei nicht um eine VHV.¹⁹⁰

Wesentlich ist aber nicht nur die elektronische Teilnahme an der Versammlung, sondern auch Online-Abstimmungen.¹⁹¹ Wie können Aktionäre über einen Beschluss elektronisch abstimmen?

Online-Abstimmungen könnten über Blockchain durchgeführt werden, unabhängig vom Format der HV selbst, ob sie online oder an einem physischen Ort abgehalten wird.¹⁹² Auf diese Weise kann das Unternehmen sowohl finanzielle als auch personelle Ressourcen sparen.

¹⁸⁸ vgl. *Schubert*, Digital Corporate Governance – Möglichkeiten für den Einsatz neuer Technologien im Gesellschaftsrecht, S. 13.

¹⁸⁹ ebd. S. 16.

¹⁹⁰ *Die Satzung kann vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.*

¹⁹¹ vgl. *Schubert*, Digital Corporate Governance – Möglichkeiten für den Einsatz neuer Technologien im Gesellschaftsrecht, S. 16.

¹⁹² ebd.

Ein problematisches Thema bei der Online-Abstimmung sind technische Mängel, die bei der Abstimmung auftreten können.

e) Problematik der Blockchains

Das große Interesse an Blockchain führte auch zur schnellen Erkennung und Beseitigung möglicher Probleme. Die wissenschaftliche Literatur hebt 3 Hauptprobleme hervor, die in der Blockchain auftreten können, diese sind: „*Systemfehler, Cyberkriminalität und Datenschutz*.“¹⁹³

aa) Systemfehler und Cyberkriminalität

Da Blockchain aus vielen Algorithmen besteht, kann auch ein Systemfehler entstehen, der allerdings durch eine Korrektur des Codes behoben werden kann. Der Risikofaktor hierbei besteht darin, dass die Person, die das Programm schreibt, diese Gelegenheit für ihre eigenen Interessen missbrauchen könnte. Außerdem besteht die Gefahr, dass der Schlüssel nach einiger Zeit nicht mehr geschützt ist, wie dies bei älteren Computersystemen der Fall war. Systemfehler können auch von Kriminellen aufgegriffen werden. Je weiter sich die Digitalisierung ausbreitet, desto größer ist die Gefahr aus der Cyberkriminalität.¹⁹⁴ Diese Gefahr besteht in allen Bereichen, daher muss die IT-Sicherheit der Unternehmen entsprechend aufgestellt werden. Cyberkriminalität ist jedoch nicht nur für Blockchain ein Problem, sondern auch für die Digitalisierung im Allgemeinen.

bb) Blockchain und Datenschutz

Das nächste wichtige Thema in der wissenschaftlichen Literatur, das die Diskussion um Blockchain begleitet, ist der Datenschutz.

Am 25.05.2018 ist die DS-GVO mit Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG in Kraft getreten, wodurch diese für die EU-Mitgliedstaaten bindendes Recht ist.

¹⁹³ vgl. *Schubert*, Digital Corporate Governance – Möglichkeiten für den Einsatz neuer Technologien im Gesellschaftsrecht, S. 25.

¹⁹⁴ ebd. S. 24.

In der wissenschaftlichen Literatur wird oft über die Kompatibilität von Blockchain und Datenschutz diskutiert. Alle in Blockchains gespeicherten personenbezogenen Daten müssen entsprechend DS-GVO-Anforderungen geschützt werden.¹⁹⁵

Bei der Verwendung von Blockchain sind trotz der Verschlüsselung alle Transaktionen weiterhin sichtbar, da alle vorherigen Informationen abgerufen werden oder nicht gelöscht werden können. Denn Blockchain arbeitet mit der *Distributed-Ledger-Technologie*.¹⁹⁶ Es ist dieses Prinzip der Blockchain, das sich mit dem Prinzip des Schutzes personenbezogener Daten überschneidet.

Einer der wichtigsten Grundsätze bei personenbezogenen Daten ist das Recht auf ihre Löschung.¹⁹⁷ Obwohl in der Blockchain Informationen öffentlich sind, ist es unmöglich, eine bestimmte Person zu identifizieren, womit sie prinzipiell nicht gegen die Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten verstößt.¹⁹⁸ Es ist jedoch strittig, ob dies so eindeutig ist. Darüber gibt es in der wissenschaftlichen Literatur unterschiedliche Meinungen, und zwar nicht gänzlich unbegründet.

Wesen der Blockchain ist, dass alle Informationen unverändert gespeichert werden. Die Informationen werden zwar unter einem entsprechenden Pseudonym gespeichert,¹⁹⁹ es könnte aber trotzdem ein datenschutzrechtliches Problem auftreten. Obwohl Transaktionen verschlüsselt sind, ist es durchaus möglich, sie mittels Schlüssel dekodieren.

Gem. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO sind personenbezogene Daten alle Daten einer natürlichen Person, die die physische, physiologische, genetische, psychische, wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Identität der Person aufzeigen.

Also, alle Daten, mit denen eine natürliche Person identifiziert werden kann, gelten als personenbezogene Daten. Die Verbindung zwischen einer Person und ihrer Daten macht Identifizierung der Person möglich.²⁰⁰ Diese können Name und sonstige Identifikationsmerkmale (z.B. Geburtsdatum, Namenszusätze, Aus-

¹⁹⁵ vgl. Spindler, ECFR 2019, 107 (140-141).

¹⁹⁶ vgl. Abashidze, Deutsch-Georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung 2020, 60 (62).

¹⁹⁷ Art. 17 Abs. 1 DS-GVO ein Recht auf Löschung der Daten. Art. 17 Abs. 2 DS-GVO das Recht auf Vergessenwerden. Art. 16 DS-GVO das Recht auf Korrektur von Daten.

¹⁹⁸ vgl. Abashidze, Deutsch-Georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung 2020, 60 (63).

¹⁹⁹ vgl. Schubert, Digital Corporate Governance – Möglichkeiten für den Einsatz neuer Technologien im Gesellschaftsrecht, S. 25.

²⁰⁰ Art. 4 Abs. 1. S.1 DS-GVO.

weisnummer), Bankdaten, Kontaktdaten, Kennnummern (Sozialversicherungsnummer, Steueridentifikationsnummer) sein.

In der wissenschaftlichen Literatur wird häufig die Frage gestellt, inwieweit es möglich ist, Informationen, die in einer Datenbank gespeichert sind, mit einer bestimmten Person zu verknüpfen und dann zu identifizieren. Dabei bleibt die Frage offen, wie eine solche Identifizierung ohne zusätzliche Informationen technisch möglich ist.²⁰¹

Die EU hat bis heute noch keine spezifischen Vorschriften zu Blockchain erlassen²⁰², die Empfehlung vom 12. Oktober 2016²⁰³ verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, zusätzliche Vorschriften für Online-Börsen oder Unternehmen zu erlassen, die mit Kryptowährungen handeln.²⁰⁴

Welche Rolle spielt die IP-Adresse im Blockchain-System und kann die IP-Adresse als Mittel zur Identifizierung einer Person dienen?

Der Benutzer verbindet sich über die IP-Adresse mit dem Blockchain-System, wie es bei der Verbindung mit dem Internet der Fall ist, und verwendet auch einen zusätzlichen Schlüssel den sogenannten public key, welcher nur über den privaten Schlüssel verwendet werden kann. Der private Schlüssel ist nur dem Benutzer bekannt und dient als elektronische Signatur.²⁰⁵ Wenn dieser Schlüssel verloren geht, kann er nicht wiederhergestellt werden und gilt als unwiederbringlich.²⁰⁶

Die IP-Adresse gehörte laut der deutschen Rechtsprechung bereits vor der Verabschiedung der DS-GVO zu den personenbezogenen Daten.²⁰⁷ Auch höchst-richterlich wurde entschieden,²⁰⁸ die IP-Adresse zu den personenbezogenen Daten zu rechnen.²⁰⁹

²⁰¹ vgl. Abashidze, Deutsch-Georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung 2020, 60 (63-64).

²⁰² vgl. Gabisonia, Zeitschrift für Rechtsvergleichung 2019, S. 5 (7).

²⁰³ *Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 12. Oktober 2016 zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG (CON/2016/49)*

²⁰⁴ vgl. Gabisonia, Zeitschrift für Rechtsvergleichung 2019, S. 5 (7).

²⁰⁵ vgl. Abashidze, Deutsch-Georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung 2020, 60 (61).

²⁰⁶ ebd.

²⁰⁷ AG Tiergarten, Urt. v. 13.08.2008, Az. 2 C 6/08, Gem. § 15 Abs. 1 TMG

²⁰⁸ BGH, Urt. v. 16.05.2017, Az. VI ZR 135/13.

²⁰⁹ *Der Kläger verlangt von der beklagten Bundesrepublik Deutschland Unterlassung der Speicherung von dynamischen IP-Adressen. Durch Internetportale des Bundes werden alle Zugriffe in Protokolldateien festgehalten. Diese Daten werden zum Zweck des Abwehrens von Angriffen ermittelt. Die Beklagte soll es unterlassen, auf ihren Seiten die IP-Adressen von Websitebesuchern ohne ihre Einwilligung mehr als drei Monate zu speichern. Der Beklagten soll untersagt werden, die Daten von Websitebesuchern zu erheben und zu verwenden. Das Amtsgericht Berlin-*

Der BGH hat im Jahre 2017 entschieden, dass ohne Einwilligung Online-Diensteanbieter nicht berechtigt sind, die IP-Adresse als personenbezogenes Merkmal zu erheben, zu speichern und zu verwenden.²¹⁰

Obwohl Transaktionen in der Blockchain anonym sind, sei es dennoch möglich, die IP-Adressen des Zahlers und des Empfängers zu identifizieren.²¹¹

In Georgien gibt es keine Blockchain-Regulierung, mit Ausnahme der Entscheidung des Finanzministers N 201 vom 28.06.2019²¹² zur Besteuerung von Kryptowährung und der Lieferung deren erforderlichen Rechengeschwindigkeit. So wird die Kryptowährung definiert. (o.g. Entscheidung § 1, Abs. 2.)²¹³

f) Blockchain und Georgien

Das Blockchain-System ist in Georgien akzeptiert und wird im öffentlichen Sektor aktiv eingesetzt, beispielsweise wenn Grundbuchdaten bei der Registrierung von Immobilien im öffentlichen Register in Blockchain gespeichert werden.²¹⁴ Der Auszug aus dem Grundbuch ist eine Blockchain. Jede Aktualisierung wird im öffentlichen Register aufgezeichnet und mit einem einzigartigen Code, dem Hashcode, versehen. Diese Methode wird auch von der öffentlichen Registrierungsstelle bei der Registrierung eines neuen Unternehmens verwendet. Der Berechtigungsnachweis aus dem öffentlichen Register benötigt keine zusätzliche Beglaubigung, er gilt als rechtskräftiges Dokument ohne weitere Schritte, denn es ist der einzigartige Code, der seine Zuverlässigkeit bestätigt.

Das Pilotprojekt der Verwendung von Blockchain startete 2016 und endete 2017. Seitdem hat das öffentliche Register über das Blockchain-System mehr als

Tiergarten (Urt. 13.08.2008, Az. 2 C 6/08) hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landgericht dem Kläger den Unterlassungsanspruch nur insoweit zuerkannt, als er Speicherungen von IP-Adressen in Verbindung mit dem Zeitpunkt des jeweiligen Nutzungsvorgangs betrifft und der Kläger während eines Nutzungsvorgangs seine Personalien angibt. Nach der Entscheidung des BGH sei auf der Grundlage des EuGH-Urteils das Tatbestandsmerkmal „personenbezogene Daten“ des § 12 Abs. 1 und 2 TMG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BDSG richtlinienkonform auszulegen.

²¹⁰ Urt. 13.08.2008, Az. 2 C 6/08 36.

²¹¹ vgl. Abashidze, Deutsch-Georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung 2020, 60 (64). Um dies zu beweisen, zitiert der Artikel eine Studie der Cornell University, die die absolute Anonymität von Personen ausschließt, die an Blockchain teilnehmen.

²¹² <https://matsne.gov.ge/en/document/view/4601215?publication=0> (zuletzt abgerufen am 28.10.2020).

²¹³ <https://matsne.gov.ge/en/document/view/4601215?publication=0> (zuletzt abgerufen am 28.10.2020).

²¹⁴ vgl. Abashidze, Deutsch-Georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung 2020, 60 (60).

1,5 Millionen Auszüge registriert. Jedem Auszug wurde ein bestätigender Hashcode zugeordnet.²¹⁵

Eine solche aktive Nutzung der Digitalisierung im georgischen öffentlichen Sektor kann durchaus eine Motivation für die weitere aktive Einführung von Blockchain auch im privaten Sektor sein.

5. Problematik der Digitalisierung in der AG

a) Einleitung

Moderne Technologien und das Internet haben das Leben der Menschen in vielen Bereichen vereinfacht, Zeit und Arbeitskraft wurden gespart. Aber dieser Prozess hat auch einige Nachteile mit sich gebracht, die in der modernen wissenschaftlichen Literatur oft beschrieben werden. Solche problematischen Themen sind z.B. Urheberrechtsschutz,²¹⁶ Identifizierung des Urhebers, Vermeidung von Manipulation, Schutz des elektronisch gespeicherten Dokuments und der Authentizität dieses gespeicherten Dokuments, IT-Sicherheit und Cyberkriminalität.²¹⁷

Für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung sind die nachfolgend aufgeführten Problematiken besonders relevant.

1. IT-Sicherheit
2. Die Identifizierung der Aktionäre bei Abstimmungen.

b) IT-Sicherheit

Die wachsende Rolle des Internets in den Aktivitäten moderner Unternehmen hat die IT-Sicherheit zu einem wichtigen Thema gemacht.

IT-Sicherheit ist wesentlich für den erfolgreichen Betrieb des Unternehmens somit zählt dieses Thema zu den Hauptproblemen, die das Unternehmensmanagement lösen muss.²¹⁸

²¹⁵ vgl. Jorbenadze/Turashvili, IWRZ, 119 (119-120).

²¹⁶ vgl. *Kleve/De Mulder*, *Anomalies in Internet Law*, p. 305.

²¹⁷ vgl. Spindler, ECFR 2019, 107 (108-109).

²¹⁸ ebd. p. 132.

c) Identifizierung der Aktionäre bei Abstimmung

Ein Grund, warum Unternehmen nach wie vor auf die VHV verzichten,²¹⁹ ist die Problematik der Aktionärsidentifizierung. Zur Durchführung einer Online-Versammlung ist es erforderlich, Aktionäre, insbesondere ausländische Aktionäre von Inhaberaktien zu identifizieren. Bei Namensaktien ist dies kein Problem, da hier direkt mit den Aktionären eine elektronische Kommunikation möglich ist.²²⁰

Das Problem der Identifizierung der Aktionäre wurde durch die Richtlinie 2017/828, durch Änderung der Richtlinie 2007/36/EG, gelöst. Banken wurden beispielsweise angewiesen, auf Anfrage Informationen zur Identifikation des Aktionärs bereitzustellen.²²¹ Letztlich ermöglicht dies aber noch keine vollständig VHV, sondern eher eine hybride Form, d.h., dass die Versammlung immer noch an einem bestimmten Ort stattfinden muss.²²²

²¹⁹ Näheres dazu im nächsten Kapitel.

²²⁰ vgl. Von Holten, AG 2018, 729 (737).

²²¹ ebd.

²²² ebd. SS. 737-738.

V Fazit

Im Zusammenhang mit der oben dargestellte h.M. bzw. aus den Resultaten der neuen Technologien, könnten tägliche bzw. langfristige Tätigkeiten vereinfacht durchgeführt werden, wenn in den Unternehmen mehr Raum für die Anwendung neuer Technologien durch die gesetzlichen Vorschriften bzw. Satzungsfreiheit zugelassen würde.

Bei der HV in Georgien liegt oft das Problem darin, dass die Entscheidung von der HV durch Vertretung oder Präsenzteilnahme getroffen werden müssen. Die aktuelle Gesetzgebung gibt keine Möglichkeit zur Abhaltung einer Online-HV, obwohl HV-Sitzungen, die online stattfinden, in der georgischen Praxis der Unternehmen durchaus gängig ist. Dies gilt aber nur im Hinblick auf das Rede-recht der Aktionäre.

Das AktG ist wesentlich liberaler im Unterschied zum georgischen Gesellschaftsrecht, da die Aktionäre mehrere Möglichkeiten zur Teilnahme an der HV haben.

Für das georgische Gesellschaftsrecht empfiehlt sich die Implementierung der entsprechenden Regeln des AktG in das Gesetz über die gewerblichen Unternehmer.²²³

²²³ Mehr darüber in den folgenden Kapiteln der vorliegenden Untersuchung.

D AG nach der georgischen und deutschen Gesetzgebung

I Einleitung

Einer der Hauptvorteile der modernen Geschäftsentwicklung besteht darin, dass man nicht durch geografische Grenzen beschränkt ist. In der modernen Welt ist es möglich, Kapital nicht nur im eigenen, sondern auch in verschiedenen anderen Ländern zu investieren²²⁴ und die AG könnte ein gutes Vehikel dafür sein.

In westlichen Ländern existieren große Unternehmen normalerweise in Form der AG. Die AG gilt jedoch nicht nur in westlichen Ländern, sondern auch weltweit als die beste Form des Kapitalmanagements mit hoher Liquidität. Einer der entscheidenden Faktoren hierfür ist die Möglichkeit, über Aktien frei zu verfügen. Dies gilt jedoch hauptsächlich für diejenigen AGen, deren Aktien an der Börse notiert sind.²²⁵

Eine AG ist das Ergebnis einer historisch langen wirtschaftlichen Entwicklung und sie ist daher weniger ein künstlich geschaffenes Modell. Die ersten Anzeichen der AG erschienen zuerst in Genua mit der St. Georgbank und in Mailand mit Ambrosiabank (im 15. Jahrhundert). Dieses Thema ist jedoch in der wissenschaftlichen Literatur immer noch umstritten und es gibt keine eindeutige h.M. dazu.²²⁶

Wenn es im Land eine entwickelte Form der AG gibt, bedeutet es, dass lokales oder fremdes Kapital in diesem Land investiert werden kann, was eine Voraussetzung für eine höhere Erwerbstätigkeit ist. Eine große Zahl von erwerbstätigen Personen ist ein positiver Einfluss für die Wirtschaft des Landes. Die AG ist oft ein wesentliches Mittel zur Schaffung von materiellem Wohlstand in einem Land.²²⁷

Diese Möglichkeit oder Perspektive ist besonders bedeutend für ein sich entwickelndes Land wie Georgien. Ebenso wichtig ist, das Beispiel der AG eines wirtschaftlich entwickelten Land, wie Deutschland, zu diskutieren und es mit der

²²⁴ vgl. Zhgenti, Offenheit der Corporate Governance und Informationstransparenz in Georgien, Herausforderungen und Wege der Perfektion, S.18.

²²⁵ vgl. *Makharoblishvili*, Grundstrukturen der Aktiengesellschaft II, 2014, S. 76.

²²⁶ vgl. *Chanturia*, Gesetz über die gewerblichen Unternehmer und die Entwicklung des Gesellschaftsrechts in Georgien, S. 42.

²²⁷ vgl. *Burduli*, Eigentumsverhältnisse in der AG, 2008, S. 16.

georgischen Gesetzgebung und der georgischen Praxis in diesem Bereich zu vergleichen.

II AG nach georgischer und deutscher Gesetzgebung

1. Definition und Formen der AG

Die AG ist die Form des Kapitalmanagements, mit der es möglich ist, liquides Kapital zu sammeln, für das eine Aktie an einen Aktionär ausgegeben wird. Das investierte Kapital kann erhöht und der Aktionär kann für die Einlage eine Dividende im Wege der Gewinnausschüttung erhalten. Die Aktie ist ein bestimmtes Mittel, um Geld zu investieren, somit ein Wertpapier.²²⁸

Die AG hat eine besondere Natur. Hier handelt es sich nicht nur um die Ansammlung von Kapital, sondern auch um eine Vereinigung von Gesellschaftern, die aufgrund eines mehrseitigen Vertrages gegründet wurde.²²⁹

AGen, die an der Börse notiert sind, bestehen hauptsächlich in Form der offenen AG, da für einen potentiellen Investor die Offenheit des Unternehmens und die Transparenz der Informationen wichtig ist, um Kapital durch Aktienerwerb zu investieren.

Eine AG kann aber sowohl als offene als auch geschlossene Gesellschaft gegründet werden. Ideal für die Kapitalisierung ist jedoch eine offene AG,²³⁰ weil diese es einer Vielzahl von Personen ermöglicht, einerseits Kapital anzulegen und andererseits freies, liquides Kapital anzuziehen. Eine offene AG passt wegen ihres transparenten Charakters gut zur Börse.²³¹

Die geschlossene AG, oder wie es in der wissenschaftlichen Literatur oft genannt wird, die einfache AG, ist der GmbH in ihrer Organisationsstruktur sehr ähnlich. In einer geschlossenen AG ist die Beteiligung der Gesellschafter an der Gesellschaft höher als an einer offenen AG. Dadurch haben sie mehr Möglichkeiten, das Management der Gesellschaft zu beeinflussen. Auch beschränkte Haftung und einfache Gründung mit dem Mindestkapital macht sie der GmbH ähnlicher als der AG im klassischen Sinne. Außerdem steht bei einer geschlossenen AG wie auch bei der GmbH das Interesse des Gläubigers im Vordergrund.²³²

²²⁸ vgl. *Qiria*, in Burduli (Hrsg.), Rechtssystem des Gesellschaftsrechts in Georgien, S. 43.

²²⁹ vgl. *Makharoblishvili*, Grundstrukturen der Aktiengesellschaft II, 2014, S. 70.

²³⁰ vgl. *Burduli*, Die Grundlagen des Aktienrechts, 2010, S. 124.

²³¹ vgl. *Qiria*, in Burduli (Hrsg.), Rechtssystem des Gesellschaftsrechts in Georgien, S. 43.

²³² ebd. S. 43.ff.

Geschlossene AGen sind hauptsächlich in Russland oder Litauen zu finden. Das georgische Gesellschaftsrecht bietet auch die Möglichkeit eine derartige AG zu gründen.

Bei der Offene AG hat der Schutz der Vermögensinteressen des Aktionärs oberste Priorität. Genau das zieht Investoren an und führt zur Akkumulation freien Kapitals.

2. Unterschiedliche Regelung von Aktionärsrechten in Deutschland, USA und Georgien

Aufgrund unterschiedlicher historischer Entwicklungen sind im Hinblick auf den Schutz der Rechte der Aktionäre in Deutschland und in den USA Unterschiede festzustellen. In Deutschland beispielsweise ist diese Frage durch die Satzung stärker geregelt.

Nach deutschem Recht ist die Satzungsautonomie nicht derart stark, wie in den USA. Die Normen des Aktiengesetzes sind meist imperativer Natur. In den USA ist das Aktiengesetz wesentlich flexibler und die Satzungsautonomie höher. In beiden Systemen spielt der Schutz der Rechte der Minderheitsaktionäre eine wesentliche Rolle.²³³

Das georgische Gesellschaftsrecht ähnelt weder eindeutig dem deutschen noch dem amerikanischen Modell der Aktionärsrechte, es ist eher hybrider Natur und weist einige Besonderheiten auf, die sich aus beiden Modellen ableiten. Hier ist der Schutz der Rechte der Minderheitsaktionäre ebenfalls vordergründig. Um die Rechte der Minderheitsaktionären zu schützen ist es wesentlich, Transparenz zu schaffen und auf diese Weise mehr Investoren anzuziehen.

3. Corporate Governance

a) Einleitung

In der wissenschaftlichen Literatur bestreitet niemand, dass Corporate Governance eine zentrale Position für die erfolgreichen Arbeit des Unternehmens einnimmt.

²³³ vgl. *Qiria*, in Burduli (Hrsg.), Rechtssystem des Gesellschaftsrechts in Georgien, SS. 44-45.

Es gibt jedoch kein gemeinsames Modell der Corporate Governances für alle Länder. Das Gesellschaftsrecht verschiedener Länder stellt sogenannte selbstregulierenden Normen auf. Es gibt zwei Arten von Normen in der Corporaten Governance – Normativ- und Selbstbestimmung. Die Rechtsnormen werden ihrerseits in imperative und dispositive Normen unterteilt²³⁴.

In der juristischen Literatur gibt es zahlreiche Definitionen der Corporate Governance. Corporate Governance ist ein einheitliches System der Leitung und Kontrolle des Unternehmens. Die Corporate Governance bestimmt die Verteilung von Rechten und Haftung nicht nur zwischen den Leitungsorganen, sondern auch in Bezug auf Dritte, die an dem Unternehmen interessiert sind.²³⁵ Da Corporate Governance jedoch viele verschiedene Elemente umfasst, gibt es keinen einheitlichen Begriff dazu.²³⁶

Der Begriff Corporate Governance wurde in Deutschland bis 1995 nicht verwandt. Der Begriff wurde auf der Konferenz von Schmalbach in 1995 erstmals aufgegriffen. Später wurde der Begriff Corporate Governance auch auf den Konferenzen der Universität Chicago in den USA und der Universität Heidelberg verwendet.²³⁷

Für die AG ist es sehr wichtig, ein richtiges Verständnis des Managements zu haben und angemessen zu handeln, da es von der effektiven Corporate Governance des Unternehmens abhängt, in der Zukunft Investoren zu finden und eine ordnungsgemäße Unternehmensverwaltung zu gewährleisten.²³⁸

Im Vergleich zu anderen unternehmerischen Subjekten ist die Führung einer AG kompliziert, da sie für Investoren offen ist.²³⁹ In der modernen Welt ist eine der Hauptfunktion der Leitungsorgane moderner Unternehmen, schnelle und effektive Entscheidungen zu treffen. Mit der schnellen Entwicklung von IT-Technologien und Kommunikationsmitteln ist dies heute noch umfänglicher gewährleistet. Durch neue technologische Mittel wird die Gesellschaft verändert und eine neue Informationsgesellschaft geschaffen.²⁴⁰ (Diese Frage wurde in der vor-

²³⁴ vgl. *Makharoblishvili*, Allgemeine Analyse der Corporate Governance, 2015, S. 116-121.

²³⁵ vgl. *Baziari/Qsovreli*, Corporate Governance und ihre Bedeutung, S. 5.

²³⁶ vgl. *Burduli*, Die Grundlagen des Aktienrechts, 2010, S. 94.

²³⁷ vgl. *Hopt*, Corporate governance in Europa: Die neuen Modelle der Regulierung und „soft law“, SS. 229-230.

²³⁸ vgl. *Burduli*, Die Grundlagen des Aktienrechts, 2010, S. 94.

²³⁹ ebd. S. 93.

²⁴⁰ vgl. *Makharoblishvili*, Entscheidungsfindung in regionalen und Unternehmensstrukturen in Georgien 2016, S. 149.

liegenden Untersuchung im Kapitel C. Recht und Digitalisierung ausführlicher dargestellt).²⁴¹

Eine effektive Unternehmensführung führt dazu, dass mehr Investoren angezogen und mehr Glaubwürdigkeit und Transparenz geschaffen wird.

b) Inhalt der Corporate Governance

Der wirtschaftliche Fortschritt eines jeden Landes hängt mit der Stärke des Privatsektors zusammen. Die Unternehmen haben damit auch einen sozialen Zweck. Sie schaffen nicht nur Produkte und erbringen Dienstleistungen für die Gesellschaft, sondern sie schaffen auch Arbeitsplätze.

Die Corporate Governance umfasst effektive Leistung, Geschäftsführung und deren Überwachung. Zur Corporate Governance gehört auch das Verhältnis zu den Aktionären und Dritten²⁴². Die folgenden Grundsätze sind für das effektive und erfolgreiche Funktionieren der Corporate Governance wesentlich: Transparenz, Gerechtigkeit, Verantwortung, Rechenschaftspflicht²⁴³.

Die Corporate Governance muss die ordnungsgemäße und effiziente Verwaltung des von den Aktionären eingesetzten Kapitals gewährleisten und die Gleichberechtigung aller Aktionärinnen und Aktionären unterstützen. Wenn ihre Rechte verletzt werden, muss eine Wiederherstellung der Rechte oder eine Kompensation möglich sein²⁴⁴. Zudem ist es auch erheblich die Funktion der Überwachung, die bei einem dualistischen System der AR und bei einem monistischen System der Vorstand hat. Auch die Transparenz aller Informationen, wie z. B. die Informationen zur Finanzlage des Unternehmens, sind wesentlich.²⁴⁵

c) Entwicklungsstadien der Corporate-Governance

Die Institution der Corporate Governance hat im Gesellschaftsrecht verschiedene historische Entwicklungsstadien durchlaufen. Eine Analogie der Corporate

²⁴¹ Mehr darüber in den folgenden Kapiteln der vorliegenden Untersuchung.

²⁴² vgl. *Makharoblishvili*, Allgemeine Analyse der Corporate Governance, 2015, SS. 122-123.

²⁴³ ebd. S. 124 ff.

²⁴⁴ ebd. SS. 124-125.

²⁴⁵ ebd. SS. 125-129.

Governance wurde erstmals 1960 von Richard Ellis bei der Bezeichnung der Staatsstruktur verwendet. Das deutsche Äquivalent der Grundsätze der Unternehmensführung war in Deutschland bis 1995 unbekannt.²⁴⁶ Die Bedeutung der Corporate Governance hat sich seit Beginn des umfangreichen Privatisierungsprozesses verstärkt.

Der Hauptzweck der Corporate Governance bestand darin, die Kontrolle und das Vermögen des Unternehmens zu trennen und auf der Grundlage dieser Trennung eine angemessene Struktur zu schaffen. Dieses Problem wurde in kontinentaleuropäischen Ländern wegen unterschiedlicher historischer Hintergründe anders als in den USA geregelt. Das europäische Recht regelte die Leitungsorgane der Unternehmen gesetzlich und hatte einen imperativen Charakter. Folglich ist es schwierig geworden, irgendwelche Änderungen an der Unternehmensführung in der Satzung vorzunehmen. Daher wurde die interne Organisationsstruktur imperativ eingerichtet. Dies lässt sich über die USA nicht sagen, wo die Regulierungsnormen von Leitungsorganen der Unternehmen dispositiv sind und Satzungsfreiheit größer ist.²⁴⁷

In kontinentaleuropäischen Ländern sind Vermögen und Kontrolle in der Unternehmensführung im Wesentlichen voneinander getrennt. Die Managementtätigkeit ist vom Vermögen getrennt, d.h. sie steht nicht in direktem Zusammenhang mit den Vermögensrechten. Es ist wichtig, die Funktionen des Vermögens und der Kontrolle voneinander zu trennen.²⁴⁸

Die EU-Mitgliedstaaten sind noch immer aktiv an der Regulierung der Unternehmensführung beteiligt. Der Cadbury-Kodex wurde 1992 im Vereinigten Königreich verabschiedet und anschließend von den EU-Mitgliedstaaten rezipiert. Nach der Verabschiedung dieses Kodex, begannen verschiedene Länder Corporate Governance Kodizes anzunehmen. Das Hauptprinzip dieses Aktes bestand darin, die Effizienz der Unternehmensführung zu steigern.²⁴⁹

Derzeit sind in verschiedenen Ländern der Welt Corporate-Governance-Kodizes in Kraft, in denen die Zugangsmöglichkeit der Aktionäre zu Informationen über die Aktivitäten des Unternehmens hervorgehoben wird.²⁵⁰

²⁴⁶ vgl. *Makharoblishvili*, Allgemeine Analyse der Corporate Governance, 2015, SS. 130-131.

²⁴⁷ ebd. SS. 55-56.

²⁴⁸ ebd. S. 57.

²⁴⁹ vgl. *Dolidze*, Soft Law als moderne europäische Methode der Unternehmensführung, S. 75 ff.

²⁵⁰ ebd. S. 30.

d) Gesellschaftsrecht als Soft Law

In der wissenschaftlichen Literatur wird häufig darüber diskutiert, welche Art des Gesellschaftsrechts im Allgemeinen gelten sollte. Das Gesellschaftsrecht hat weitgehend dispositive Natur, und es stellt sich die Frage, wie dispositiv die Normen des Gesellschaftsrechts sein sollten und ob das Gesellschaftsrecht imperative Normen enthalten sollte, welche die Interessen der Aktionäre schützen könnte. Ein Teil der Wissenschaftler ist der Ansicht, dass auf der Grundlage der Vertragsfreiheit zwingende Eingriffe in die Handelsbeziehungen vom Gesetzgeber auf ein Minimum beschränkt werden sollten. Die Parteien finden die optimale Lösung selbst und der Gläubiger kann sich auf die allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts berufen. Dafür ist es nicht erforderlich, zusätzliche imperative Normen in das Gesellschaftsrecht einzuführen.²⁵¹

aa) Das Prinzip des Soft Law

Die Natur des Gesellschaftsrechts als „Soft Law“ wird direkt in Bezug auf die Unternehmensführung gesehen. Es ist der Corporate-Governance-Kodex und die Selbstregulierung der Normen, die eine solche Eigenschaft verleihen. In den Vereinigten Staaten basiert die Corporate Governance genau auf diesem Soft-Law-Prinzipien, da die Erfüllung des Corporate-Governance-Kodex freiwillig ist.²⁵²

Soft Law ist eine Reihe von Corporate-Governance-Grundsätzen, die ein effektives und flexibles Unternehmenssystem fördern.²⁵³ Ihr oberstes Ziel ist es, den wirtschaftlichen Zustand zu verbessern und die Anziehung von Investitionen zu fördern. Jedes Land kann diese Grundsätze in sein bestehendes Corporate-Governance-System integrieren.²⁵⁴

²⁵¹ vgl. *Baqauri/Gelter.*, in Tsertsvadze (Hrsg.), Gesellschaftsrecht, S. 22.

²⁵² vgl. *Bazari/Qsovrel*, Corporate Governance und ihre Bedeutung, S. 12.

²⁵³ vgl. *Dolidze*, Soft Law als moderne europäische Methode der Unternehmensführung, S. 75.

²⁵⁴ vgl. *Makharoblishvili*, Allgemeine Analyse der Corporate Governance, 2015, S. 169-173.

bb) Entwicklungsstadien des Soft Law in der Corporate Governance

In der juristischen Literatur wird das Soft-Law-Modell häufig als neues Regulierungsmodell der Corporate-Governance bezeichnet. Als Vorläufer des Soft Law gelten die sog. „Regeln der Selbstregulierung“ am Aktienmarkt. In der juristischen Literatur wird, wie bereits oben erwähnt, der im Jahre 1992 im Vereinigten Königreich verabschiedete Cadbury-Kodex als die erste Etappe zur „Globalisierung der Selbstregulierung“ angesehen. Es folgte die Entwicklung von Corporate-Governance-Kodizes in anderen angelsächsisch geprägten Ländern. Die dritte Phase begann 1997/2000, als immer mehr kontinentaleuropäische Länder begannen, Corporate-Governance-Kodizes zu verabschieden. Zu diesem Zeitpunkt wurde der Deutsche Corporate-Governance Kodex (DCGK) angenommen. Die vierte Etappe war, als bereits osteuropäische Länder begonnen haben, Corporate-Governance-Standards zu entwickeln. Zu diesem Zeitpunkt wurde der Corporate Governance Kodex auch in Georgien verabschiedet.²⁵⁵

cc) Corporate Governance Kodex

Wie oben erwähnt, sind die USA und Länder mit kontinental-europäischem Rechtswesen unterschiedlicher Ansicht bezüglich des zwingenden Charakters des Gesetzes. Das amerikanische Gesellschaftsrecht verfolgt einen sanfteren Ansatz als Länder der kontinental-europäischen Rechtskultur, einschließlich Deutschland.

Dieses Prinzip gilt auch in Deutschland. Nach § 161 AktG²⁵⁶ müssen an der Börse notierte Unternehmen eine Erklärung zum Corporate Governance Kodex vorlegen.

Der Vorstand und der AR veröffentlichen in einem jährlichen Bericht, dass ihre Tätigkeit den Empfehlungen des Kodex entspricht. Falls ein Bericht über eine

²⁵⁵ vgl. Dolidze, Soft Law als moderne europäische Methode der Unternehmensführung, S. 75-76.

²⁵⁶ (1) Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft erklären jährlich, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission DCGK“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Gleiches gilt für Vorstand und Aufsichtsrat einer Gesellschaft, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinn des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben hat und deren ausgegebene Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 8 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden.

(2) Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Empfehlung nicht veröffentlicht wird, wird sicherlich keine Sanktion verhängt, aber es muss erklärt werden, warum der Bericht nicht veröffentlicht wurde.²⁵⁷

Die Nichteinhaltung des Kodex hat zwar keine direkten Sanktionen zur Folge, wirkt sich aber auf den Ruf des Unternehmens und seine Glaubwürdigkeit aus.²⁵⁸ Der Corporate Governance Kodex ist für Börsen besonders wichtig geworden.²⁵⁹

Es sollte hier auch beachtet werden, dass der Corporate Governance Kodex empfehlenden Charakter hat, bevor ein Unternehmen ihn annimmt. Sobald der Kodex angenommen ist, wird das Unternehmen ihn verpflichtend erfüllen müssen.

Der Unternehmenskodex ist in den USA immer noch beliebter als in anderen europäischen Ländern.²⁶⁰

Die folgenden Grundprinzipien der Corporate Governance wurden schließlich nach den Grundsätzen der OECD 2004 entwickelt:

- Gewaltenteilung
- Transparenz
- Die Reduzierung von Interessenskonflikten
- Motivation.²⁶¹

Einige Länder haben ihren Corporate-Governance-Kodex nicht nur nach den Grundsätzen der OECD 2004 erstellt, sondern auch die Grundsätze der Internationalen Corporate Governance Union von 2009 berücksichtigt.²⁶²

aaa) Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK)

Im Jahre 2002 wurde der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) verabschiedet, der von der Regierungskommission²⁶³ entwickelt wurde und empfehlenden Charakter hat.²⁶⁴ Die Kommission wurde 2001 beim Bundesministerium der Justiz eingerichtet.

²⁵⁷ vgl. *Makharoblishvili*, Allgemeine Analyse der Corporate Governance, 2015, S. 203.

²⁵⁸ ebd. S. 183.

²⁵⁹ vgl. *Baziari/Qsovreli*, Corporate Governance und ihre Bedeutung, S. 6.

²⁶⁰ vgl. *Makharoblishvili*, Allgemeine Analyse der Corporate Governance, 2015, S. 183.

²⁶¹ vgl. *Schubert*, Digital Corporate Governance – Möglichkeiten für den Einsatz neuer Technologien im Gesellschaftsrecht, SS. 6-7.

²⁶² vgl. *Baziari/Qsovreli*, Corporate Governance und ihre Bedeutung, S. 6.

²⁶³ vgl. *Dolidze*, Soft Law als moderne europäische Methode der Unternehmensführung, S. 76.

²⁶⁴ vgl. *Baziari/Qsovreli*, Corporate Governance und ihre Bedeutung, S. 6.

Die Regierungskommission wurde in Deutschland zu dem Zweck eingerichtet, um Mängel im Managementsystem von Unternehmen zu beseitigen und ein wettbewerbsfähiges Umfeld für Unternehmen zu schaffen. Sie war verantwortlich für die Vorbereitung der Aktienrechtsreform.²⁶⁵ Die o. g. Kommission hat einen Bericht erarbeitet, der die AG und das Handelsgesetz betraf, und zudem auch verschiedene Gesetze, wie z. B. das Investmentgesetz erarbeitet.²⁶⁶

Die aktuelle Fassung des Kodex enthält Anforderungen, die für alle an der deutschen Börse notierten AGen gelten.

Das Ziel des Corporate Governance Kodex sind Empfehlungen für die effektive Corporate Governance. Für die effektive Corporate Governance der börsennotierten AGen ist die Trennung der Überwachung von der Leistung wesentlich.²⁶⁷

Das Hauptziel des Corporate Governance Kodex in Deutschland sowie in den anderen Ländern ist es, den besten Standard der Corporate Governance in der AG festzulegen. Das Hauptprinzip des deutschen Corporate Governance Kodex lautet: "*Comply or explain*".²⁶⁸

In den folgenden Jahren veröffentlichte Kodex Reporte des BCCG belegen, dass das Corporate-Governance-Systeme deutscher Unternehmen hauptsächlich den Empfehlungen des DCGK entspricht. Die Anzahl der AGen, die den Empfehlungen des DCKG folgen, hat sich allmählich gesteigert.²⁶⁹

Obwohl Corporate-Governance-Kodizes empfehlenden Charakter haben, sind sie von großer Bedeutung für die Glaubwürdigkeit und Transparenz des Unternehmens. Deshalb übernehmen große Unternehmen den Corporate-Governance-Kodex freiwillig und setzen ihn in der Praxis um.

bbb) Georgischer Corporate Governance Kodex

Später wurde auch in Georgien der Corporate-Governance-Kodex entwickelt aber nur für die Unternehmen, die Bankgeschäfte betrieben. Für die erfolg-

²⁶⁵ vgl. *Hopt*, Corporate governance in Europa: Die neuen Modelle der Regulierung und „soft law“, S. 238.

²⁶⁶ ebd. S. 236.

²⁶⁷ vgl. *Baziari/Qsovreli*, Corporate Governance und ihre Bedeutung, S. 6.

²⁶⁸ vgl. *Dolidze*, Soft Law als moderne europäische Methode der Unternehmensführung, SS. 76-77.

²⁶⁹ ebd. S. 77.

reiche wirtschaftliche Entwicklung des Landes ist es wichtig, dass die Geschäftsbanken auch erfolgreich arbeiten können. Dafür müssen internationale Standards bei der Führung der Geschäftsbanken umgesetzt werden. Das Ziel der Bankenvereinigung Georgiens war es, mit Unterstützung einer internationalen Finanzorganisation einen Corporate-Governance-Kodex für Geschäftsbanken zu entwickeln. Hier galt auch das gleiche Prinzip: *"comply or explain"*.

Nach diesem Grundsatz sollten die Empfehlungen des Kodex nicht nur in die Satzung, sondern auch in die allgemeine Dokumentation der Banken aufgenommen werden. Letztlich war und ist das Hauptziel des Corporate Governance Kodex in Georgien, wie auch in Deutschland oder in anderen Ländern, die Umsetzung internationaler Standards, d.h.: maximaler Schutz der Aktionärsrechte, einschließlich der Kleinaktionäre, Transparenz und eine effektive Führung der Gesellschaft.²⁷⁰

In Georgien, wie auch in vielen anderen Ländern, haben Geschäftsbanken die Rechtsform der AG. Die Tätigkeiten von Geschäftsbanken werden durch das georgische Gesetz über Geschäftsbanken und die Regulierungen der Nationalbank geregelt.

Der Corporate Governance Kodex ergänzt als empfehlendes Dokument die Regelungen des Führungssystems. Obwohl der georgische Corporate Governance Kodex nur für den Bankensektor gilt, kann er von anderen Unternehmen nach eigenem Wunsch adaptiert werden.

Die Tätigkeiten der Banken sind spezifisch und komplex, deswegen sind sie nicht so transparent wie die Aktivitäten verschiedener anderer Unternehmen. Die Bank ist jedoch eine Institution, für die die Glaubwürdigkeit besonders wesentlich für ihre Tätigkeit ist.

Der Verlust der Glaubwürdigkeit wirkt sich direkt auf die Aktivitäten der Bank aus, womit die Weiterentwicklung des Geschäfts beeinträchtigt werden kann, beispielsweise bei der Vergabe von Krediten oder die Fähigkeit, verschiedene Geschäfte zu finanzieren und Anlagemöglichkeiten anzubieten.

Nach der Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen Georgien und der EU im Jahr 2014 wurde Georgien auferlegt, die georgische Gesetzge-

²⁷⁰ vgl. *Makharoblishvili*, Allgemeine Analyse der Corporate Governance, 2015, SS. 212-214.

bung mit den Werten und Normen des europäischen und internationalen Rechts in Einklang zu bringen.²⁷¹

Die Harmonisierung der Corporate-Governance-Grundsätze mit dem EU-Recht war auch eine der Vertragsbedingungen. Somit wurde vereinbart, dass in Georgien eine größere Offenheit und Transparenz der Informationen erreicht werden sollte.²⁷² Der georgische Corporate Governance Kodex kann eine wichtige Rolle bei der Verfeinerung des Corporate Governance-Systems in Georgien spielen. Es wäre auch vorteilhaft, wenn die Empfehlungen nicht nur vom georgischen Bankensektor, sondern auch von anderen großen Unternehmen berücksichtigt würden. Dies erhöht die Glaubwürdigkeit des Unternehmens für potentielle Investoren und sicherlich auch das Interesse am georgischen Unternehmertum. Hierfür können die deutsche Praxis und Statistik als gutes Beispiel dienen. Es wäre gut, wenn Georgien deutsche Unternehmen in Bezug auf die hohe Akzeptanz des Corporate-Governance-Kodex zum Vorbild nehmen würde.

Es ist erwähnenswert, dass in den Empfehlungen der Weltbank von 2015, die an Georgien gerichtet wurden, unter anderen auch der Corporate governance Kodex hervorgehoben wurde.²⁷³

ccc) *Corporate-Governance-Kodex und die EU*

Die EU unterstützt die Umsetzung der Corporate-Governance-Kodizes in den EU-Ländern, es gibt jedoch keinen einheitlichen europäischen Kodex. Da sich selbst die Corporate-Governance-Systeme verschiedener Länder unterscheiden, wäre es unvernünftig ein einheitlicher Kodex vorzugeben. 2014 hat die EU jedoch eine Richtlinie (2014/208/EU) zur Verbesserung der Qualität der Berichterstattung erlassen.

So steht die EU den Corporate-Governance-Kodizes sehr positiv gegenüber und konzentriert sich darauf, die Corporate-Governance-Berichte für Investoren so transparent wie möglich zu machen.

²⁷¹ vgl. *Baziani/Qsovreli*, Corporate Governance und ihre Bedeutung, S. 14.

²⁷² vgl. Zhgenti, Offenheit der Corporate Governance und Informationstransparenz in Georgien, Herausforderungen und Wege der Perfektion, SS. 10-11.

²⁷³ World Bank, 2015, Report on the Observance of Standards and Codes on Accounting and Auditing für Georgien.

e) Corporate-Governance-Modelle

Große Unternehmen werden oft längst nicht mehr in eigener Inhaberschaft geführt, womit auch nicht mehr nur eigenes Vermögen verwaltet wird. Somit stellt sich immer die Frage, wie die Anteilhaber ihr eingesetztes Kapital schützen und die Unternehmen so geleitet werden können, dass die Interessen der Anteilhaber wirklich gewahrt werden. Dafür wird der passende Mechanismus gesucht, das richtige Führungsmodell, das an sich bedeutet, dass das Unternehmen unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber geführt wird.²⁷⁴

Im Falle der AG kann neben der internen Kontrolle auch die Kontrolle über das Führungsverhalten des Leitungsorgans durch den Markt selbst ausgeübt werden. Die Börse ist die Plattform, auf der die Interessen des Vorstands und Aktionärs gut vertreten werden können. Das Interesse des Aktionärs besteht natürlich immer darin, dass der Aktienkurs steigt, und wenn der Aktienkurs am Markt fällt, kann dies auf eine ineffektive Führung des Unternehmens zurückzuführen sein, und hier kann für den Vorstand die Gefahr bestehen, dass er entlassen wird.²⁷⁵ Dieser Mechanismus kann daher eine Art indirekter Kontrolle sein.

Es gibt ein einstufiges und zweistufiges Modell der Unternehmensführung. Bei einem einstufigen Corporate-Governance-Modell wird die Führungs- und Kontrollfunktion unter dem Vorstand selbst verteilt. Ihre Rechte und Pflichten sind im Gründungsdokument oder in der Satzung des Unternehmens verankert. Dieses Modell der Corporate-Governance ist kennzeichnend für *Common-Law-Länder*.²⁷⁶ Bei einer einstufigen Corporate-Governance wird das Unternehmen von einem Vorstandsgremium geleitet, der aus exekutiven und nicht-exekutiven Vorständen besteht. Nicht-exekutive Vorstände werden von der HV ernannt und ihre Befugnisse werden in der Satzung festgelegt.²⁷⁷ Das einstufige Führungsmodell ist typisch für die USA.

Bei einem zweistufigen Corporate Governance-Modell wird die Führungs- und Kontrollfunktion nicht auf den Vorstand, sondern auf zwei verschiedene Organe, nämlich den Vorstand und den AR, verteilt. Der Vorstand

²⁷⁴ vgl. Teichmann, ZGR 2001, 645 (646).

²⁷⁵ ebd. S. 647.

²⁷⁶ vgl. *Janjalia*, die Organe der AG, S. 78.

²⁷⁷ vgl. *Makharoblishvili*, Allgemeine Analyse der Corporate Governance, 2015, S. 99.

hat die Leitungsfunktion und der AR überwacht. Die jeweiligen Rechte und Pflichten sind gesetzlich geregelt, haben also imperativen Charakter.

Das zweistufige Managementmodell ist typisch für Länder des kontinentalen Rechtswesens. Diesem System folgen Länder wie Deutschland oder Österreich. Es gibt aber auch ein Zwischenmodell, beispielsweise in Frankreich, wo Unternehmen zwischen einstufigem oder zweistufigem Management wählen können.²⁷⁸ In Georgien gibt es auch eine solche Wahlmöglichkeit.

Das kontinentale Rechtssystem ist vor allem durch das dualistische System der Corporaten Governance geprägt. Dieses System zeichnet sich durch eine vielfältige Funktionsverteilung aus.

Der wichtigste Ausgangspunkt des dualistischen Systems und damit auch das Unterscheidungsmerkmal zum monoistischen System ist die Trennung der Funktionen der Organe der Corporaten Governance, wie die Kontrolle und Leitung.

Das Kontrollorgan der Gesellschaft ist nicht am Tagesgeschäft des Unternehmens beteiligt. Dies wird auf der Gesetzesebene festgelegt. Die Präsenz des AR ist in Deutschland obligatorisch - unabhängig von der Größe des Unternehmens und seiner Tätigkeit. Der AR ist strukturell und funktional im Allgemeinen von der Geschäftsleitung bzw. dem Vorstand getrennt. Hier gibt es auch einen separaten Vorstand, der sich jedoch in seinen Funktionen von denen des Vorstandes der monoistischen Corporaten Governance unterscheidet, in dem die Vorstandsmitglieder sowohl den Führungskräften (Managern) Empfehlungen geben als auch deren Tätigkeit kontrollieren können. Im dualistischen System darf der AR dem Vorstand keine Empfehlungen geben.

Beide Managementmodelle haben ihre Vor- und Nachteile. Da bei der einstufigen Führung die Leitungs- und Kontrollfunktion in den Händen des Vorstands liegt, kann ein Neutralitätsproblem entstehen, während beim zweistufigen Modell der AR keine effektive Aufsicht gewährleisten kann, weil der AR am Management nicht beteiligt ist. Es besteht die Gefahr, dass der nicht gewissenhafte Vorstand dem AR unvollständige oder falsche Auskünfte gibt.

²⁷⁸ vgl. *Janjalina*, die Organe der AG, S 78 ff.

aa) Die Entwicklung der Corporate-Governance in Georgien

Wie in anderen Ländern ist die Corporate-Governance auch in Georgien ein wichtiges Element, da es eng mit der Weiterentwicklung der Gesamtwirtschaft verbunden ist. Eine gute Corporate Governance ist einer der Gründe für die Anziehung ausländischer Investitionen. Die Entwicklung der Corporate Governance in Georgien beginnt mit dem Zeitpunkt der Unabhängigkeit, als eine Übertragung von Staatseigentum an den privaten Sektor erfolgte, also bei der Privatisierung. Allerdings waren die Rechte der Aktionäre damals noch weitgehend ungeschützt, woraufhin das Gesetz über die gewerblichen Unternehmer verabschiedet wurde, wodurch das deutsche Rechtsmodell eingeführt wurde, nämlich ein dualistisches Führungssystem, das die Trennung der leitenden und beaufachtigenden Organe vorgesehen hat. Mit den Änderungen von 2008 wurde jedoch die amerikanische Version in Georgien implementiert, wodurch vom Prozess der Harmonisierung mit der europäischen Gesetzgebung abgewichen wurde.²⁷⁹

bb) Corporate-Governance Model in Georgien und Deutschland

Das Corporate-Governance-Modell hat in Georgien viele Entwicklungsstufen durchlaufen und sich schließlich zu einer Hybridform entwickelt.

Zuerst hat Georgien das deutsche Führungsmodell übernommen, und dies war kein Zufall, da Georgien generell in vielen Bereichen des georgischen Rechts das deutsche Rechtsmodell übernommen hat. Dieses Thema wurde am Anfang der vorliegenden Untersuchung vorgestellt, worin die enge Verbindung zwischen deutschem und georgischem Recht dargelegt ist. In diesem Kapitel wird jedoch dargestellt, wie das deutsche Corporate Governance-Modell im georgischen Recht eingeführt wurde.²⁸⁰

Das Gesetz über die gewerblichen Unternehmer in Georgien war das Ergebnis einer Zusammenarbeit zwischen georgischen und deutschen Juristen. Als Vorbild für die Corporate Governance der AG diente das deutsche Modell der Unternehmensführung und der georgische Gesetzgeber zog das

²⁷⁹ vgl. *Makharoblishvili*, Allgemeine Analyse der Corporate Governance, 2015, SS. 134-137.

²⁸⁰ Mehr darüber in den folgenden Kapiteln der vorliegenden Untersuchung.

zweistufige Managementsystem in Betracht, nämlich mit Vorstand und AR.²⁸¹

Zu dieser Zeit bestand aber in Georgien ein Mangel an qualifizierten und erfahrenen Führungskräften, die die Unternehmen effektiv hätten leiten können. Auf diesem Grunde wurde die Zweckmäßigkeit dieses Corporate Governance Modells in Frage gestellt.²⁸²

Im Jahre 2008 wurden viele Änderungen am Gesetz über die gewerblichen Unternehmer vorgenommen, die folglich das ursprünglich zweistufige Corporate-Governance-System in Georgien veränderten.

„Am 14. März 2008 wurde das ursprüngliche zweistufige System der Unternehmensführung durch Änderungen des Gesellschaftsrechts aufgegeben²⁸³ und der erste Teil des Art. 55 des Gesetzes über gewerblichen Unternehmer wurde folgendermaßen normiert:

Wenn die Aktiengesellschaft gemäß dem Gesetz von Georgien über den Wertpapiermarkt ein rechenschaftspflichtiges Unternehmen ist, dessen Wertpapiere zum Handel an der Wertpapierbörse zugelassen sind, oder die Aktiengesellschaft von der Nationalbank Georgiens lizenziert ist, oder die Zahl der Aktionäre einer Aktiengesellschaft 100 überschreitet, ist es obligatorisch, einen Aufsichtsrat mit mindestens 3 und nicht mehr als 21 Mitgliedern zu bilden. In allen anderen Fällen ist die Bildung eines Aufsichtsrats nicht erforderlich.“

Mit dieser Novellierung wurde ein neues Managementmodell in das Gesetz eingeführt, das weder dem einstufigen noch dem zweistufigen Managementmodell vollständig entspricht. Das Gesetz über die gewerblichen Unternehmer berücksichtigt jedoch die Möglichkeit, von den in der Satzung festgelegten Regeln abzuweichen. Dem Managementsystem der AG wurde die Möglichkeit gegeben, sich zu einem neuen, hybriden Corporate Governance-Modell hinzuwenden. Die Einräumung einer solchen Freiheit machten die Gesetzesnormen dispositiver und die Corporate Governance erhielt eine völlig neue Rolle.

Mit dieser Änderung erlaubte der Gesetzgeber den unternehmerischen Subjekten, die Rechte und Pflichten der Führungsorgane durch die Satzung

²⁸¹ vgl. *Janjalia*, die Organe der AG, S. 78-79.

²⁸² vgl. *Burduli*, Die Grundlagen des Aktienrechts, 2010, S. 95.

²⁸³ ebd.

selbst zu bestimmen, die Verantwortlichkeiten untereinander zu verteilen und eigenes Corporate Governance-System zu wählen. Zwar hat der Gesetzgeber den Unternehmen diese Wahlmöglichkeit gegeben, mit eigener Satzung die Form der Unternehmensführung zu bestimmen, aber das Gesetz über gewerblichen Unternehmer hat in bestimmten Fällen die Einführung einer dualistischen Unternehmensführung imperativ vorgeschrieben.²⁸⁴

- cc) Corporate Governance nach der neuen Vorlage des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer in Georgien

Nach Art. 184 (der Gesetzesvorlage) wird die Corporate Governance abermals als ein gemischtes (einstufiges und zweistufiges) Modell normiert, die Gesetzesvorlage zielt jedoch darauf ab, Corporate Governance nach internationalen Standards zu bilden.²⁸⁵

Für eine flexible und erfolgreiche Corporate Governance ist es wesentlich, die Zuständigkeiten zwischen den Leitungsorganen des Unternehmens zu trennen und einen Kontrollmechanismus zu schaffen.²⁸⁶

4. Gesetzliche Regulierung der AG in Georgien

Durch die folgenden Gesetze sind alle wesentlichen Punkte der AG in Georgien reguliert:

1. Gesetz über die gewerblichen Unternehmer
2. Gesetz über den Wertpapiermarkt
3. Gesetz über Rechnungslegung, Berichterstattung und Wirtschaftsprüfung.
4. Corporate Governance Kodex der Geschäftsbanken.

²⁸⁴ Gem. dem ersten Teil des Art. 55 des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer: Wenn die AG gem. dem Gesetz von Georgien über den Wertpapiermarkt ein rechnenschaftspflichtiges Unternehmen ist, dessen Wertpapiere zum Handel an der Wertpapierbörse zugelassen sind, oder die AG von der Nationalbank von Georgien lizenziert ist, oder die Zahl der Aktionäre einer AG 100 überschreitet, ist es obligatorisch, einen AR mit mindestens 3 und nicht mehr als 21 Mitgliedern zu bilden. In allen anderen Fällen ist die Bildung eines ARs nicht zwingend.

²⁸⁵ Art. 38 Abs. 2 S.1. des Gesetz über die gewerblichen Unternehmer.

²⁸⁶ vgl. Jugeli/giguashvili, Auslegungen der Gesetzesvorlage, S. 55.

Der Corporate Governance Kodex in Georgien hat hauptsächlich empfehlenden Charakter und wird im Banksektor angewendet.²⁸⁷

Von den o.g. Gesetzen sind die wichtigsten Vorschriften der AG im Gesetz über gewerblichen Unternehmer zusammengefasst, der Bankensektor wird jedoch durch separate Gesetzgebung näher geregelt.

Gem. Art. 51. Abs. 1²⁸⁸ des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer ist die AG ein Unternehmen, dessen Grundkapital in Aktien aufgeteilt ist.

Laut dem Gesetz gibt es zwei Arten der AG. Dies sind die offene und die geschlossene AG. Eine geschlossene AG ist dem GmbH-Modell sehr ähnlich und die Möglichkeit, über Aktien zu verfügen, bedeutet hier nicht automatisch die Möglichkeit ihrer freien Veräußerung. Für die Veräußerung kann die Zustimmung der Gesellschaft erforderlich sein.²⁸⁹ Auch die Zahl der Aktionäre ist in einer geschlossenen AG relativ klein. Für eine geschlossene AG wie für eine GmbH ist die Tätigkeit der Gesellschafter im Vorstand typisch. In einer geschlossenen AG ist der Mitgliederwechsel aufgrund der geringen Mitgliederzahl und ihrer eingeschränkten Rechte relativ einfach zu kontrollieren. Die offene AG ist die klassische AG, deren Aktien auf dem Markt gehandelt und einem unbegrenzten Kreis angeboten werden können.²⁹⁰

Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Formen der AG ist die Möglichkeit über Aktien zu verfügen. In einer offenen Gesellschaft haben Aktionäre die Möglichkeit der freien Verfügung.²⁹¹

Nach georgischer Gesetzgebung ist eine AG mit mehr als 50 Aktionären verpflichtet, ein Aktionärsregister durch einen unabhängigen Registerführer zu führen²⁹², in den übrigen Fällen ist das nicht obligatorisch.

Wie im Kapitel „Corporate Governance Model in Georgien“ erwähnt²⁹³ wurde, bestimmt das Gesetz über die gewerblichen Unternehmer in Georgien

²⁸⁷ Mehr darüber in den folgenden Kapiteln der vorliegenden Untersuchung.

²⁸⁸ *Eine AG ist eine Gesellschaft, deren Kapital nach der in der Satzung angegebenen Art und Anzahl in Aktien aufgeteilt ist. Eine Aktie ist ein immaterielles Wertpapier, das die Verpflichtungen der AG gegenüber dem Partner (Aktionär) und die Aktionärsrechte in der AG bestätigt.* Art. 51 Abs. 1 Gesetz über die gewerblichen Unternehmer.

Die Satzung einer AG kann den unteren Wert der Aktien für den Börsengang bestimmen (Nennwert der Aktien). Die Haftung einer AG gegenüber ihren Gläubigern ist auf ihr Grundkapital beschränkt. Ein Aktionär einer AG haftet nicht für die Verbindlichkeiten der AG. Bei der Gründung einer AG kann ein Grundkapital in beliebiger Höhe bestimmt werden.

²⁸⁹ vgl. *Makharoblishvili*, Grundstrukturen der Aktiengesellschaft II, 2014, S. 77.

²⁹⁰ ebd. SS. 80-84.

²⁹¹ ebd. S. 84 ff.

²⁹² Art.51 Abs.3 Gesetz über die gewerblichen Unternehmer.

nicht, ob die Führungsform der AG einem monoistischen oder dualistischen System folgt. Die AG kann das eigene Führungsmodell selbst bestimmen und es durch die Satzung regeln. Das Gesetz über die gewerblichen Unternehmer reguliert wesentliche Punkte für die AG in Bezug auf den AR. In den folgenden Konstellationen fordert die Gesetzgebung einen AR:

- AG mit mehr als 100 Aktionären
- AG, deren Aktien an der Börse notiert sind.

In den o.g. Konstellationen wählte das Gesetz obligatorisch ein dualistisches Führungssystem.²⁹⁴

Die Bildung eines ARs dient der Einführung eines Kontrollorgans im Unternehmen, wonach der Schutz der Aktionärsrechte besser gewährleistet ist. Die HV der Aktionäre hat die gleiche Funktion.²⁹⁵

So ermöglicht das georgische Gesellschaftsrecht den Aktionären die Kontrolle über die Gesellschaft und versucht gleichzeitig, die Interessen des Finanzmarktes und der Investoren zu berücksichtigen, um freies Kapital anzuziehen. In der Praxis gibt es jedoch in Georgien mehr geschlossene AGen, bei denen die wirtschaftliche Ausrichtung des Unternehmens durch die Gesellschafter selbst bestimmt wird. Die geschlossene Form der AG ist für den freien Markt weniger flexibel.²⁹⁶

5. Gesetzliche Regulierung der AG in Deutschland

Die Grundrichtlinien guter Corporaten-Governance in Deutschland sind das AktG und der DCGK, unabhängig davon, ob das Unternehmen *eine börsennotierte Gesellschaft* ist oder nicht.²⁹⁷

Das jetzige AktG wurde 1965 verabschiedet und trat am 1. Januar 1966 in Kraft, wobei im Laufe der Zeit einige Änderungen vorgenommen wurden. Der Hauptzweck der Änderungen bestand darin, an der Börse mehr Vertrauen zu den deutschen börsennotierten Unternehmen zu gewinnen und zu stärken²⁹⁸.

²⁹³ Mehr darüber in den folgenden Kapiteln der vorliegenden Untersuchung.

²⁹⁴ vgl. *Burduli*, Die Grundlagen des Aktienrechts, 2010, S. 97.

²⁹⁵ vgl. *Qiria*, in Burduli (Hrsg.), Rechtssystem des Gesellschaftsrechts in Georgien, S.51.

²⁹⁶ ebd. SS.51-52.

²⁹⁷ vgl. *Bergjan/von Braunschweig*, Foreign Investments in Germany, p. 6.

²⁹⁸ ebd. p. 7.

Politische Stabilität, eine starke Wirtschaft und eine offene Gesellschaft ziehen ausländische Investoren besser an. Deutschland verfolgt eine Rechtsstaatspolitik und ein wirksames Rechtssystem, was den ausländischen Investoren Stabilität und Sicherheit bietet.²⁹⁹ Eine der häufigsten Formen ausländischer Investitionen in Deutschland ist der Kauf von Aktien und Kapitalanteilen.³⁰⁰

Es ist wichtig, alle Risiken vorher gut einzuschätzen, die beim Kauf von Aktien und Kapitalanteilen entstehen können.³⁰¹ Die AG ist eine der gängigsten Formen mittlerer und großer Unternehmen in Deutschland, deren Aktien öffentlich handelbar gemacht werden können, obwohl ein Großteil der deutschen AG häufig keine Angaben über die eigene Aktienverteilung veröffentlichen.³⁰²

Die Normen des AktG sind imperativer als die des GmbHG. Zum Beispiel können durch die Satzung der AG nur derartige Fragen geregelt werden, die nach den Vorschriften des AktG zulässig sind, während im Falle der GmbH die Satzung alle Fragen regeln kann, die durch das GmbHG nicht ausgeschlossen sind.³⁰³

6. Führungsorgane der AG in Georgien

a) Einleitung

Für Georgien als für ein sich entwickelndes Land, das den europäischen Weg eingeschlagen hat, ist der Weg zur effektiven Führung der AGen eine offene Unternehmensführung und maximaler Schutz der Aktionärsrechte. Transparenz und Schutz der Aktionärsrechte garantieren Investoren eine sichere Anlage ihres Kapitals.

Entsprechend der georgischen Gesetzgebung ist das Führungssystem der AG ein hybrides System,³⁰⁴ was bereits oben dargestellt wurde.

Gemäß dem Gesetz über die gewerblichen Unternehmer sind die Organe der Gesellschaft:

- HV

²⁹⁹ vgl. *Bergjan/von Braunschweig*, Foreign Investments in Germany, p. 8.

³⁰⁰ ebd. pp. 8-9.

³⁰¹ ebd. p. 11.

³⁰² vgl. *Qiria*, in Burduli (Hrsg.), Rechtssystem des Gesellschaftsrechts in Georgien, S. 50.

³⁰³ vgl. *Makharoblishvili*, Grundstrukturen der Aktiengesellschaft II, 2014, SS. 90-91.

³⁰⁴ vgl. *Qiria*, in Burduli (Hrsg.), Rechtssystem des Gesellschaftsrechts in Georgien, S. 50.

- AR
- Vorstand

Unter den o.g. Leitungsorganen ist die HV das obere Corporate-Governance-Organ der AG in Georgien. Die Zuständigkeit der HV ist gesetzlich geregelt, die Satzung erlaubt jedoch eine Verteilung der Zuständigkeiten.³⁰⁵

Gemäß dem Gesetz über die gewerblichen Unternehmer (Art.54 Abs.6 letzter Satz) können die in diesem Absatz aufgeführten Befugnisse an den AR und/oder an den Vorstand übergeben werden.

Die zentrale Position im Corporate Governance-System nimmt der Vorstand ein. Die Funktion des Vorstandes hängt aber davon ab, welches Corporate-Governance-System die AG gewählt hat, ob dualistisch oder monoistisch. Der Vorstand kann sowohl ein Leitungs- als auch Überwachungsorgan sein, wobei dies, wie bereits erwähnt, je nach Corporate-Governance-Modell variiert. Beim dualistischen Führungsmodell hat der Vorstand beispielsweise nur eine Leitungsfunktion und wird von einem AR überwacht, wonach die Überwachung des Vorstands Hauptzweck ist.³⁰⁶

Die Führungs- und Eigentumsrechte des Aktionärs unterscheiden sich voneinander. Seine Führungsfunktion besteht in der Berufung eines ARs und eines Vorstands.³⁰⁷

b) Führungs- und Aufsichtsfunktionen in der Corporate Governance

In der wissenschaftlichen Literatur wird häufig behauptet, dass es für eine effektive Corporate Governance erheblich ist, die Führungs- und Überwachungsfunktion voneinander zu trennen. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Corporate-Governance-System einstufig oder zweistufig ist.³⁰⁸

Die korrekte Verteilung von Management- und Kontrollmechanismen bringt eine komplexe Reihe von Beziehungen mit sich. In der AG ist dieser

³⁰⁵ vgl. *Makharoblishvili*, Grundstrukturen der Aktiengesellschaft II, 2014, SS. 90-91.

³⁰⁶ ebd. SS. 94-95.

³⁰⁷ ebd. S. 93.

³⁰⁸ vgl. *Makharoblishvili*, Allgemeine Analyse der Corporate Governance, 2015, S. 53.

Prozess besonders komplex, da die Funktionen zwischen der Unternehmensleitung, dem AR, den Aktionären und den Dritten umverteilt wird.³⁰⁹

Nach georgischer Gesetzgebung können diese beiden Funktionen manchmal miteinander vertauscht werden. Dies wird durch das Gesetz über die gewerblichen Unternehmer (Art. 55 Abs. 2 S.2) verursacht, wonach Mitglieder des ARs auch Vorstandsmitglieder des Unternehmens sein können.³¹⁰ Nach der Satzung der Gesellschaft können die Vorstandsmitglieder auch Mitglieder des ARs sein. Daher ist es schwierig zu unterscheiden, wie ein Vorstand gleichzeitig die Führungs- und Aufsichtsfunktionen erfüllt und wie diese beiden Bereiche sauber voneinander getrennt werden sollen. Gemäß Art. 55 Abs. 2 S.2 sollen solche Vorstandsmitglieder nicht die Mehrheit des ARs bilden.³¹¹ Diese Vorschrift bezieht sich jedoch auf die Mitgliedschaft im AR, welcher gesetzlich vorgeschrieben ist.³¹²

Es ist dem amerikanischen Modell sehr ähnlich, in dem es möglich ist, dass ein Mitglied des ARs von der HV zum Exekutivorgan ernannt wird.

Das o.g. hybride Corporate Governance Modell entstand durch die Änderungen von 2008. Diese Form ähnelte der anglo-amerikanischen einstufigen Unternehmensführung. Sie hat sich zwar nicht zu einer klassischen einstufigen Form der Corporate Governance entwickelt, sie hat sich jedoch sehr weit vom deutschen Corporate-Governance-Modell entfernt.³¹³

In der georgischen h.M. werden eine Reihe von Kritikpunkten zu diesem Thema geäußert. Einige Autoren sind der Ansicht, dass das amerikanische Modell nicht übernommen werden sollte, sofern Georgien daran interessiert ist, die georgische Gesetzgebung, einschließlich der Grundsätze des Gesellschaftsrechts und der Corporate-Governance-Modelle, an das EU-Recht anzupassen.

³⁰⁹ vgl. *Makharoblishvili*, Allgemeine Analyse der Corporate Governance, 2015, S 53.

³¹⁰ *Mitglied des ARs kann jede Person sein. Die Satzung kann festlegen, dass ein Mitglied (Mitglieder) des ARs Direktor (Direktoren) dieser AG ist. Die Regeln für die Bildung eines ARs in Geschäftsbanken werden durch das Gesetz von Georgien über Geschäftsbanken bestimmt.*

³¹¹ *Im ersten Absatz der nach dieser Vorschrift vorgesehenen Fälle dürfen die Direktoren im AR nicht die Mehrheit bilden (Art. 55 Abs. 2 S.4).*

³¹² *Wenn die AG gemäß dem Gesetz über den Wertpapiermarkt ein rechenhaftspflichtiges Unternehmen ist, dessen Wertpapiere zum Handel an der Wertpapierbörse zugelassen sind, oder die AG von der Nationalbank von Georgien lizenziert ist, oder die Zahl der Aktionäre einer AG 100 überschreitet, ist es obligatorisch, einen AR mit mindestens 3 und nicht mehr als 21 Mitgliedern zu bilden. In allen anderen Fällen ist die Bildung eines ARs nicht zwingend.*

³¹³ vgl. *Baqauri/Gelter.*, in Tsertsvadze (Hrsg.), Gesellschaftsrecht, S. 75.

Nach der früheren Fassung durfte wie auch im deutschen Corporate-Governance-Modell ein Aufsichtsratsmitglied nicht gleichzeitig im Vorstand sitzen, wodurch Leitungs- und Aufsichtsfunktionen strikt voneinander getrennt waren. Nach der aktuellen Fassung ist eine solche Vermischung erlaubt.³¹⁴

Allerdings bleibt hier noch der wesentliche Inhalt der Funktion des ARs fraglich. Seine Hauptfunktion besteht in der Überwachung des Vorstandes der Gesellschaft, wobei ein Vorstandsmitglied gleichzeitig dem AR angehören kann. Dementsprechend gibt es in der juristischen Literatur zu diesem Thema unterschiedliche Meinungen. Die Objektivität des ARs wird oft in Frage gestellt: Wie unabhängig der AR seine Hauptfunktion erfüllen kann und wie effektiv ein derartiger AR für die AG ist.³¹⁵ Um solche Vermutungen zu bestätigen, nennen Forscher Interessenkonflikte als wichtigstes Beispiel. Im Falle eines Interessenkonflikts wird die Unternehmensführung uneffektiv. Es stellt sich die Frage, wie effektiv Corporate Governance für eine AG sein kann, wenn der Direktor des Unternehmens gleichzeitig Mitglied des ARs ist und seine eigene Tätigkeit überwacht.³¹⁶

Laut Art. 55 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer ist es möglich, Aufgaben des ARs an die Direktoren zu übergeben,³¹⁷ teilweise führt dies zu einer Vermischung von Funktionen. Das wesentliche einer guten Corporate Governance liegt jedoch in der eindeutigen Trennung dieser beiden Funktionen.³¹⁸

Die o.g. Änderungen trennten jedoch Führungs- und Aufsichtsfunktionen nicht eindeutig und das Gesetz vertraute die Lösung dieser problematischen Frage der Gesellschaft selbst an. Auf diese Weise wurde das georgische Gesellschaftsrecht liberaler und erhielt den Charakter eines „Soft Law“. Dies wurde von einigen Autoren positiv bewertet. Eine solche Autonomie, dass die AG seine Führungs- und Aufsichtsfunktionen selbst bestimmt, ist typisch für Länder, die sich für das „sanfte“ Gesellschaftsrecht entschieden haben. Dementsprechend haben die neuen Änderungen des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer in Georgien die obligatori-

³¹⁴ vgl. *Baqauri/Gelter.*, in Tsertsvadze (Hrsg.), Gesellschaftsrecht, S. 74.

³¹⁵ vgl. *Janjalia*, die Organe der AG, S.79.

³¹⁶ vgl. *Burduli*, Die Grundlagen des Aktienrechts, 2010, SS. 95-96 ff.

³¹⁷ vgl. *Janjalia*, die Organe der AG, S.79.

³¹⁸ vgl. *Burduli*, Die Grundlagen des Aktienrechts, 2010, S. 95.

schen Normen erheblich reduziert.³¹⁹ Es wurde unter anderem ermöglicht, durch die Satzung sowohl Führungs- und Aufsichtsfunktionen voneinander zu trennen als auch Stamm- und Vorzugsaktien unterschiedlich zu bestimmen oder die Aktien frei zu verteilen,³²⁰ was bis 2008 nach der alten Fassung nicht möglich war.³²¹

aa) Zwei Formen der Aufsicht

Wenn es um die beaufsichtigende und kontrollierende Funktion in der Corporate Governance geht, kann man zwischen zwei Arten der Kontrolle unterscheiden: Kontrolle über die Entscheidungsfindung und Kontrolle über Durchsetzung der vom der Unternehmensführung getroffenen Entscheidung.

Die Ausführung der Entscheidung wird vom Vorstand selbst kontrolliert, aber für die Investoren, die ihr eigenes Geld investieren, ist es besonders wichtig, die Entscheidungen des Vorstandes effektiv zu kontrollieren. Für die Konstellation, dass es keinen AR in der AG gibt, könnte die Anwesenheit eines unabhängigen Direktors im Vorstand für den Investor zuverlässiger sein, da es für die HV schwierig sein wird, die Aktivitäten des Vorstands direkt zu kontrollieren. Die Gesetzesänderungen sahen jedoch keinen unabhängigen Direktor vor, welcher dieses Problem abmildern würde.³²²

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten hat der Gesetzgeber die Zahl der Vorstandsmitglieder in einem gesetzlich vorgeschriebenen AR obligatorisch begrenzt. Nach Art. 55 Abs. 2 des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer können in einem solchen AR die Vorstandsmitglieder nicht die Mehrheit bilden. Trotz dieser Regelung kann es trotzdem zu Problemen mit der Richtigkeit und Vollständigkeit der zu übermittelnden Informationen kommen. Es stellt sich die Frage, wie gut das Recht der Aktionäre auf genaue Informationen über die Unternehmensführung durch den AR ge-

³¹⁹ vgl. *Baqaquri/Gelter.*, in Tsertsvadze (Hrsg.), *Gesellschaftsrecht*, S. 74.

³²⁰ *Die Satzung des Unternehmens kann eine abweichende Regelung festlegen und die Rechte von Stamm- und Vorzugsaktien unterschiedlich bestimmen.*

³²¹ vgl. *Baqaquri/Gelter.*, in Tsertsvadze (Hrsg.), *Gesellschaftsrecht*, S. 74.

³²² ebd. S.75ff.

schützt wird. Es besteht das Risiko, dass die Rechte der Aktionäre verletzt werden und Vorstandsmitglieder ihre Rechte und Pflichten überschreiten können. Das Gesetz über die gewerblichen Unternehmer hat jedoch eine Sanktion im Falle eines Überschreitens der Befugnisse normiert³²³ und der Vorstand hat gegenüber dem Aktionär eine Auskunftspflicht.³²⁴ Dies ähnelt weiterhin dem deutschen Gesellschaftsrecht.

In der georgischen juristischen Literatur gibt es zu diesem Thema eine beachtenswerte Ansicht, wonach der Gesetzgeber die Wahlmöglichkeit eines monoistischen Systems einer dualistische Führungsform zulassen muss, so dass die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds im AR zwingend untersagt wird. In diesem Fall ist die Existenz des ARs sinnvoll und er kann seine zentrale Aufgabe der Aufsicht effektiv erfüllen. Diese Änderung würde die Rückkehr zum dualistischen System der alten Fassung des georgischen Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer bedeuten.³²⁵

Die Leitungs- und Aufsichtsfunktionen der Corporate Governance werden in den folgenden Kapiteln der vorliegenden Untersuchung ausführlicher dargelegt.

bb) Kontrollrecht der Aktionäre

Die Interdependenz von Vermögen und Kontrolle ist ein zentrales Thema bei der Führung einer AG.³²⁶ Das Kontrollrecht des Aktionärs ist oft proportional zu seinem Interesse an der AG.

In einer AG kommt es oft vor, dass das Interesse eines Kleinaktionärs an der Unternehmensführung im Vergleich zu einem Großaktionär gering ist. Einfach ausgedrückt, ist sein Kapital in verschiedene Unternehmen an-

³²³ Falls der dominierende Partner des Unternehmens seine dominierende Stellung bewusst zum Nachteil dieser Gesellschaft ausgenutzt hat, hat er den anderen Partnern eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Als dominant gilt ein Partner oder eine Gruppe von Partnern, die gemeinsam handeln und eine praktische Möglichkeit haben, das Abstimmungsergebnis der HV maßgeblich zu beeinflussen. Art. 3 Teil 8

³²⁴ Jeder Partner hat das Recht, eine Kopie des Jahresberichts und aller öffentlichen Veröffentlichungen zu erhalten. Darüber hinaus hat er das Recht, die Richtigkeit des Jahresberichts zu überprüfen und zu diesem Zweck die öffentlichen Unterlagen direkt oder durch einen Auditor zu untersuchen und nach der Vorlage des Jahresberichts Klarstellungen von den Organen des Unternehmens zu verlangen, bis er angenommen wird. Falls festgestellt wird, dass der Bericht einen wesentlichen Fehler enthält, trägt das Unternehmen die Kosten für dessen Überprüfung. Diese Kontroll- und Einsichtsrechte dürfen nur durch dieses Gesetz eingeschränkt und durch die Satzung erweitert werden. Art. 3 Teil 10

³²⁵ vgl. Burduli, Die Grundlagen des Aktienrechts, 2010, S. 95 ff.

³²⁶ vgl. Makharoblishvili, Allgemeine Analyse der Corporate Governance, 2015, S. 59.

gelegt hat er weniger Interesse, um sich am jeweiligen Management zu beteiligen. Er hat nur ein finanzielles Interesse. In diesem Fall überträgt er zum Zwecke der wirtschaftlichen Tätigkeit sein eigenes Kapital zur Verwaltung auf eine andere Person, welche zum gewissenhaften Management verpflichtet ist. Der Aktionär zieht es vor, sein Kapital einem qualifizierten Manager zur Verwaltung zu übertragen und behält sich gleichzeitig das Recht vor, Auskunft über die durchgeführten Verwaltungstätigkeiten zu verlangen. Die Kontrollfunktion beinhaltet jedoch nicht nur das Auskunftsrecht über die Tätigkeit des Unternehmens, sondern auch das Recht zur Berufung eines ARs und eines Vorstands.³²⁷

³²⁷ vgl. *Makharoblishvili*, Grundstrukturen der Aktiengesellschaft II, 2014, SS. 118-122.

III HV

1. Einleitung

Nachdem im Alltag neue Kommunikationsmittel aktiven Nutzen finden, ist es selbstverständlich, dass diese Mittel auch von modernen Unternehmen genutzt werden. Dieser Prozess erleichtert die Tätigkeiten der Unternehmen. Es ist aber wesentlich, die IT-Technologien nicht nur einzusetzen, sondern auch derart in tägliche Abläufe zu integrieren, ohne gegen Gesellschaftsvorschriften zu verstoßen und die Kommunikation zwischen den Organen der AG zu erleichtern. Vereinfachung der Kommunikation bedeutet in diesem Fall nicht nur Aufbau der Kommunikation zwischen den AG-Organen, sondern auch die Entscheidungsfindung durch die neuen IT-Technologien und die Möglichkeit des Wirksamwerdens dieser Entscheidungen.

Da die vorliegende Arbeit die Integration der Digitalisierung in die AG durch HV und Vorstandes untersucht, werden im vorliegenden Kapitel die folgenden Fragen beleuchtet:

- Wie sind nach dem georgischen Gesellschaftsrecht moderne IT-Technologien in die Corporate Governance der AG integriert?³²⁸
- Ist es nach dem georgischen Gesellschaftsrecht möglich, eine Online-HV zu halten, und falls dies der Fall sein sollte, ist die Entscheidung einer Online-HV rechtskräftig, wenn kein Versammlungsprotokoll in Papierform vorhanden ist und nicht physisch unterschrieben wird?
- Ist nach georgischem Gesellschaftsrecht die Erstellung des elektronischen Protokolls zugelassen? Falls dies der Fall sein sollte, wird das öffentliche/Unternehmensregister eine derartige Entscheidungen berücksichtigen?
- Sind Novellierungen des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer erforderlich, um den Einsatz moderner IT-Technologien in der aktuellen Unternehmensführung zu fördern?
- Welche Möglichkeiten bietet die deutsche Gesetzgebung zu dieser Frage und können diese ggf. in die georgische Gesetzgebung integriert werden?

³²⁸ HV und Vorstand.

Um die o.g. Fragen zu beantworten, stellt das folgende Kapitel die Struktur der HV in Georgien vor. Dabei werden u.a. die Einberufung und Durchführung der Versammlung, Entscheidungsregeln und Kompetenzen dargestellt.

2. HV in Georgien

a) Einberufung der HV in Georgien gemäß dem Gesetz über die gewerblichen Unternehmer

Artikel 54 des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer legt die Zuständigkeit, das Verfahren der Einberufung und die Befugnisse der HV fest.

Die Organisierung einer HV in Georgien sowie in vielen anderen Ländern beginnt mit der Einberufung. Dieser Prozess wird allerdings durch die große Zahl der Aktionäre erschwert – nicht nur in Georgien und Deutschland, sondern auch in vielen anderen Ländern. Dies erfordert normalerweise viel Zeit und Arbeitskraft.

Das Gesetz in Georgien über die gewerblichen Unternehmer beschreibt ausführlich die Einberufung einer HV, jedoch mit den Änderungen von 2008 wurde in Art. 54 Abs. 1 des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer der Satz hinzugefügt: *soweit die Satzung der AG nichts anderes bestimmt*. Mit dieser Regelung wurde die Norm dispositiver als in der vorherigen Fassung. Trotz dieser liberalen Normierung sollte jeder Aktionär, auch eine Minderheit, in der Lage sein, sich über die Einberufung der und die Tagesordnung der Versammlung zu informieren.³²⁹

Das Gesetz über die gewerblichen Unternehmer sieht die Einberufung sowohl einer ordentlichen als auch einer außerordentlichen Versammlung vor.³³⁰

Gemäß Art. 54 Abs. 1 wird die ordentliche HV jährlich innerhalb von 2 Monaten nach Erstellung der Jahresbilanz einberufen. Im gleichen Artikel sind die Themen festgesetzt, die in der ordentlichen Sitzung der Versammlung besprochen werden können. Ein solches ist beispielsweise die Überprüfung der Jahresbilanz.³³¹

³²⁹ vgl. *Chanturia/Ninidze*, SS. 365-366.

³³⁰ ebd. S. 366.

³³¹ ebd.

Nach Art. 54 Abs. 1 S. 2 kann in anderen Fällen eine außerordentliche HV abgehalten werden, die auf Antrag des Vorstandes, des ARs oder der Aktionäre abgehalten wird. Das Gesetz stellt keine besonderen Fristen für die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung fest. Derselbe Artikel legt die 45-Tage-Frist für die Einberufung einer HV fest.

Die HV wird in der Regel vom Vorstand einberufen, durch Veröffentlichung in den Printmedien oder per Einladung an die Aktionäre.³³² Die Einladungsfrist ist gesetzlich auf 20 Tage festgelegt, d.h., dass Informationen über die Einberufung der Versammlung innerhalb von mindestens 20 Tagen veröffentlicht oder den Aktionären per Einladung zugesandt werden müssen.

Die Vorschrift des Gesetzes zur „Druckveröffentlichung“ kann in Zeiten der modernen Technologien als unpraktisch angesehen werden, und dies ist häufig der Fall, wenn es Aktionäre betrifft, die sich in einem anderen Land aufhalten bzw. allgemein nicht georgische Staatsbürger bzw. Residenten sind.

In der modernen Welt ist es wesentlich einfacher, Informationen aus dem digitalen Raum heraus, so auch per E-Mail, zu erhalten als aus Printmedien. Darüber hinaus bemühen sich moderne Unternehmen, den Papierverkehr zu reduzieren und sämtliche Unterlagen zu digitalisieren, Damit wird die Möglichkeit weiter reduziert, dass ein im Ausland anwesender oder ansässiger Aktionär Informationen aus Printmedien zur Kenntnis nehmen kann.

Die zweite Regel für die Einberufung einer HV ist das Versenden der Einladungen an die Aktionäre. Diese Variante hat sich auch in Deutschland bewährt und wird häufig verwendet. Auf diese Frage wird im Folgenden noch näher eingegangen.³³³ Auf diese Weise kann sich der Zugang der Einladung zur HV verzögern, was in der Praxis sogar häufig vorkommt. Der Versand einer Einladung per Post erfordert Zeit und birgt das Risiko, dass der Aktionär die Einladung nicht rechtzeitig erhält. Im Ergebnis verliert der Aktionär das Recht, sich an der HV zu beteiligen. Außerdem benötigt das Unternehmen Ressourcen, die Einladung in Papierform vorzubereiten und zu versenden. Vereinfacht gesagt, es erfordert Vorbereitungszeit und Arbeitskraft, die viel produktiver eingesetzt werden kann.

Die Mitteilung über die Einberufung der HV per E-Mail ist wesentlich einfacher und die Versandform sowie der Empfangsbestätigung kann in der Satzung

³³² Art. 54 Abs. 2 Gesetz über die gewerblichen Unternehmer.

³³³ Mehr darüber in den folgenden Kapiteln der vorliegenden Untersuchung.

detailliert festgestellt werden. Gerade mit dem Prinzip des „sanften“ Gesellschaftsrechts ist dies möglich. Es sollte auch festgelegt werden, dass eine Empfangsbestätigung elektronisch erstellt werden kann. All dies ist möglich, besonders wenn es in der modernen Welt viele Portale, virtuelle Räume oder Plattformen gibt, wo die Parteien Verträge abschließen, Rechtsverhältnisse begründen, ihren Willen elektronisch erklären können und dabei Missverständnissen auch vorgebeugt werden kann. Dieses Thema wird im Kapitel „Recht und Digitalisierung“ der vorliegenden Untersuchung ausführlicher behandelt.

b) Inhalt der Einberufung der HV

Laut Art. 54 Abs. 2 des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer haben mit der Einberufung die Tagesordnung und die Beschlussvorschläge der Geschäftsführung und des ARs vorzuliegen. Im gleichen Teil desselben Artikels muss der Einberufung eine Beschreibung des Verfahrens beigefügt werden, damit die Aktionäre 10 Tage vor der Versammlung ihre Teilnahmeberechtigung überprüfen können. Hier fügt der Gesetzgeber hinzu, dass den stimmberechtigten Inhabern von weniger als 1% der Aktien der AG ein Einladungsschreiben zur Versammlung mit Wertbrief zugestellt wird.

Im Falle eines rechenschaftspflichtigen Unternehmens bestimmt die Nationalbank von Georgien, welchem Aktionär von weniger als 1 % der Aktien die Einladung per Post zugesandt werden soll. Auch hier legt der Gesetzgeber fest, eine Einberufung den Kleinaktionären per versicherter Post zuzusenden.

Bei rechenschaftspflichtigen Unternehmen wird dies von der Nationalbank von Georgien selbst bestimmt. Dies wurde durch Änderungen vom 9. Juni 1999 im Gesetz normiert, was an sich eine wesentliche Neuerung war, da sie ein weiterer Schritt zum Schutz der Rechte von Kleinaktionären bedeutete.³³⁴

Dies war jedoch im Jahre 1999 und die IT-Technologien waren in Georgien nicht so weit entwickelt und fortgeschritten wie heute. Wenn Aktionäre, auch Kleinaktionäre, die Mitteilung elektronisch erhalten, erhöht dies die Chancen auf einen rechtzeitigen Zugang der Mitteilung ohne langwierige bürokratische Verfahren.

³³⁴ vgl. *Chanturia/Ninidze*, S. 368.

aa) Ort der Einberufung der HV

Gemäß dem zweiten Teil des Art. 54 wird die HV am Sitz der AG oder an einem beliebigen Ort auf dem Territorium Georgiens einberufen. Wie auch im deutschen Recht fordert der Gesetzgeber, dass die HV an einem bestimmten Ort abgehalten wird. Unabhängig davon, ob dabei ein Aktionär durch elektronische Kommunikationsmittel an der HV teilnimmt.

Das Erfordernis eines bestimmten Ortes, könnte ein Hindernis sein, die HV vollständig online abzuhalten, auch wenn sie dann als Online-Konferenz stattfindet. Diese Regelung erlaubt keine Möglichkeit die HV an einem virtuellen Ort abzuhalten.

Die aktuellen Ereignisse³³⁵ dienen als ein gutes Beispiel dafür, da die Kommunikation zwischen Menschen auch ohne Büros und konkrete Orte stattfindet.

bb) Beschlussfähigkeit der HV

Die Beschlussfähigkeit einer HV hängt davon ab, wie viele Mitglieder bei der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

Artikel 54 Abs. 5 des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer bestimmt die Anzahl der Stimmen, mit der die HV beschlussfähig ist. Es ist aber möglich, eine abweichende Vereinbarung durch die Satzung zu treffen.

Die HV ist beschlussfähig, wenn ein oder mehrere Aktionäre mit mehr als der Hälfte der Stimmen anwesend sind. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, beruft der Vorsitzende eine neue HV mit gleicher Tagesordnung ein.³³⁶ In diesem Fall ist die Versammlung beschlussfähig, wenn die Aktionäre mit mindestens 25 % der Stimmen vertreten sind.

Ist auch in diesem Fall die Zahl der anwesenden Aktionäre für die Beschlussfähigkeit der HV nicht ausreichend, beruft der Vorsitzende ungeachtet der

³³⁵ Pandemie COVID19.

³³⁶ vgl. *Chanturia/Ninidze*, S. 371.

Zahl der stimmberechtigten Personen erneut zum dritten Mal eine HV mit gleicher Tagesordnung ein.³³⁷

Folglich lässt sich sagen, dass das fehlende Quorum bei erstmaliger Durchführung der HV zusätzliche Kosten verursacht sowie beim zweiten Mal, wenn sich die stimmberechtigten Aktionäre wieder nicht in beschlussfähiger Mehrheit versammeln, werden auch für die dritte Versammlung Kosten anfallen. Die Online-Teilnahme vermeidet derartige bürokratische Verfahren und erhöht zudem die Wahrscheinlichkeit, dass Aktionäre an der HV online einfacher teilnehmen können als an einem bestimmten physischen Ort. Ein Aktionär, der sich zum Zeitpunkt der Einberufung im Ausland befindet oder dauerhaft im Ausland wohnt, kann Kosten und Zeit für die Anreise sparen und von dem Ort aus teilnehmen, wo er sich befindet. Dies würde auch den etwaigen Bedarf der Einberufung einer zweiten oder dritten Versammlung verringern und vor allem dem Recht der Aktionäre auf Teilnahme an der HV besser gerecht werden.

Interessant ist auch zu diesem Thema das Beispiel Deutschlands anzuführen, das in den folgenden Kapiteln dieser Untersuchung näher erörtert wird. Es wäre gut, wenn Georgien dem deutschen Beispiel für den Einsatz moderner Technologien bei der Einberufung und Durchführung einer HV folgen würde.

cc) Versammlungsprotokoll und Abstimmungsverfahren

Artikel 54 Abs. 6 des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer listet die Punkte für die Beschlussfähigkeit der HV auf. Zwar ist die HV das oberste Organ der AG, ihre Zuständigkeiten werden jedoch vom Gesetzgeber genau geregelt. Diese Befugnisse sind in der AG im Vergleich zur GmbH beschränkt.³³⁸

Artikel 54 Abs. 7 bestimmt die Zahl der erforderlichen Stimmen für eine Beschlussfassung, soweit die Satzung der AG nichts anderes vorsieht.

Art. 54 Abs. 7 sieht die Zustimmung von mehr als 75 % der stimmberechtigten anwesenden Aktionäre vor, alle anderen Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mehr als 50 % der stimmberechtigten anwesenden Aktionäre.

Ein Aktionär kann auf zwei Weisen an der Versammlung teilnehmen:

³³⁷ vgl. *Chanturia/Ninidze*, S. 371.

³³⁸ ebd. S. 373.

Durch Vorlage des Personalausweises und der Registerdaten der Aktien³³⁹ oder durch einen Vertreter, dem eine schriftliche Vollmacht erteilt wurde.³⁴⁰

Eine bestimmte Form der Abstimmung an einer HV wird vom Gesetzgeber nicht vorgegeben. Dies geschieht in üblicher, traditioneller Weise, indem die Aktionäre ein Votum zu einem bestimmten Thema geben.

Das deutsche Recht erlaubt, die Vollmachten elektronisch auch per E-Mail zu erteilen, was sehr einfach und flexibel ist. Warum sollte ein Aktionär keine elektronische Vollmacht durch elektronische Signatur ausstellen können? Dieses Thema wird im nächsten Kapitel am Beispiel Deutschlands ausführlicher besprochen, was auch für die georgische Realität nützlich wäre.

Die Beschlüsse der Sitzung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Sitzungsprotokoll ist für die vorliegende Untersuchung besonders relevant, da es eines der wichtigsten Dokumente ist, die einer weiteren Eintragung in das öffentliche Register bedürfen.

Genauer betrachtet hängt es davon ab, welches Thema in der Versammlung besprochen und welche Entscheidung getroffen wurde, beispielsweise ob Entscheidungen über Ergänzungen und Novellen der Satzung oder die Neuordnung oder Liquidation der AG beschlossen wurden, welche im öffentlichen Register eingetragen werden müssen.

Nach der alten Fassung des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer war im Gegensatz zu anderen unternehmerischen Subjekten ein Notar bei der Erstellung Versammlungsprotokoll beteiligt. Das Protokoll der Sitzung sollte folgende Angaben enthalten: Zeitpunkt und Ort der Protokollerstellung, Identität des Notars, das Notariat, in welchem dieser Notar tätig ist, Angaben zur Beschlussfähigkeit der HV, Entscheidungsform. Dieses Protokoll wurde dann vom Vorsitzenden unterzeichnet und vom Notar beglaubigt.³⁴¹ Das bedeutete, dass das Verfahren zeitaufwendig war und zusätzliche Kosten verursachte.³⁴² Dies wurde jedoch später novelliert und die Beteiligung eines Notars am Versammlungsverlauf wurde vollständig gestrichen. Hier gibt es jedoch ein sehr interessantes Detail – zwar ist die formale Beteiligung eines Notars nicht erforderlich, aber eine Entscheidung, die weiterhin die Eintragung in das öffentliche Register erfordert, verlangt

³³⁹ Art 54 Abs. 3, S. 2, Gesetz über die gewerblichen Unternehmer.

³⁴⁰ Art 54 Abs. 3, letzter Satz, Gesetz über die gewerblichen Unternehmer.

³⁴¹ vgl. *Chanturia/Ninidze*, SS. 273-274.

³⁴² Alte Fassung der Art. 54 Abs. 4.

eine notariell beglaubigte Unterschrift oder der Unterzeichner muss vor dem öffentlichen Register die Unterschrift persönlich leisten.

3. HV in Deutschland

Die HV ist neben dem AR und dem Vorstand ein wesentliches Organ der Aktiengesellschaft.³⁴³ Während der Vorstand die AG leitet und der AR dabei seine Überwachungsfunktion erfüllt, ist die HV ein *Willensbildungsorgan*³⁴⁴ durch seine *Beschlüsse*.³⁴⁵ Die HV gilt als oberstes Organ der AG.³⁴⁶

a) Einberufung der HV in Deutschland

Die HV beginnt mit der Einberufung und dies erfolgt durch Mitteilung an die Aktionäre.

AGen in Deutschland werden in letzter Zeit immer globaler. Dementsprechend steht die Zusendung einer Mitteilung an ausländische Aktionäre über die Einberufung und Abhaltung einer Versammlung auf der Tagesordnung, genau damit beginnt die Organisation der Versammlung. Während die AG mehrere ausländische Aktionäre hat, erhalten diese ausländischen Aktionäre häufig erst spät die Mitteilung über die Einberufung der HV.³⁴⁷

Die Einberufung der HV ist in § 121 AktG normiert. § 121 AktG regelt nicht nur die Vorgaben für die Einberufung, sondern listet auch die zur Einberufung berechtigten Personen auf.³⁴⁸ § 121 Abs. 3 AktG legt die erforderlichen Voraussetzungen fest, die die Einberufung enthalten muss.³⁴⁹

In § 123 Abs. 1 AktG ist eine 30-Tage-Frist festgelegt, d.h. eine Versammlung muss mindestens 30 Tage vor deren Abhaltung einberufen werden, wobei der Einberufungstag nicht mitgerechnet wird.³⁵⁰

³⁴³ vgl. *Kubis*, Rn. 8 § 118.

³⁴⁴ vgl. *Kubis*, Rn. 9 § 118.

³⁴⁵ edb.

³⁴⁶ ebd. Rn. 11 § 118.

³⁴⁷ vgl. Noack, ZGR 1998, 592 (596).

³⁴⁸ § 121 Abs. 2 AktG.

³⁴⁹ § 121 Abs. 3 AktG.

³⁵⁰ § 123 Abs. 1 Satz 2 AktG.

Dabei ist festzuhalten, wie die GmbHG-Vorschriften die Kommunikationsorganisation regeln. Hier ist dieses Problem leichter zu lösen, da die Gesellschafter ihre Kommunikation selbst organisieren können.

aa) Unterschiedliche Mittel der Teilnahme an der HV nach deutschem Recht

Nach der Einberufung der Versammlung stellt sich die Frage nach der Teilnahme an der Versammlung.

Nach deutschem Recht gibt es für Aktionäre verschiedene Möglichkeiten, an der HV teilzunehmen und abzustimmen. Aktionäre können an der HV physisch teilnehmen und ihre Entscheidung durch Abstimmung vor Ort treffen oder ihre Rechte durch einen Vertreter ausüben. Bei der Abhaltung der Präsenzversammlung ist zu berücksichtigen, dass ein Großteil der Aktionäre an der HV teilnehmen werden. Wenn ein Unternehmen zu viele Aktionäre hat, sollte die Versammlung in einem sehr großen Saal abgehalten werden und eine solche Versammlung kann den Charakter einer Massenveranstaltung annehmen.³⁵¹

Es gibt jedoch andere moderne technische Mittel, mit denen sich ein Aktionär an der HV beteiligen, über einen Punkt abstimmen und eine Entscheidung treffen kann.

Gemäß § 134 Abs. 3 AktG können Aktionäre sich an der HV mittels eines Vertreters beteiligen und damit ihre Rechte, einschließlich Stimmrechts, ausüben, ohne selbst bei der Versammlung anwesend zu sein. Die Vollmacht kann sowohl per E-Mail als auch per SMS erteilt werden.³⁵²

Eine weitere Möglichkeit der Teilnahme des Aktionärs an der HV ist die Briefwahl, diese Möglichkeit hat das ARUG (Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrichtlinie vom 30.07.2009) den Aktionären eingeräumt, die in §118 Abs. 2 AktG aufgenommen wurde. Briefwahl ist keine Anwesenheitsform, sondern ein Mittel zur Stimmabgabe.³⁵³ Dies ist faktisch eine Abstimmung ohne Teilnahme.³⁵⁴ Der Aktionär gibt seine Stimme ab, ohne physisch anwesend zu sein.³⁵⁵ Gem. §

³⁵¹ vgl. Noack, Die moderne Präsenzhauptversammlung mit Internetanbindung, S. 277.

³⁵² vgl. Von Holten, AG 2018, 729 (732).

³⁵³ vgl. Häreth/Pikert, Virtuelle Hauptversammlung, S. 256.

³⁵⁴ vgl. Bärwaldt, Die Teilnahme an der Hauptversammlung, S. 270.

³⁵⁵ § 118 Abs. 2 AktG.

118 Abs. 2 AktG ist die Vorabstimmung bei der Briefwahl sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form möglich. Die elektronische Stimmabgabe gilt in diesem Fall als eine Briefwahl. Es ist aber wichtig, dass die Abstimmung vor der HV erfolgen muss. Danach ist der Aktionär nicht verpflichtet, zur Versammlung zu erscheinen. In diesem Fall ist der Aktionär weder Teilnehmer noch anwesend an der Versammlung. Der Briefwähler kann aber seine Stimmabgabe widerrufen oder persönlich zur HV erscheinen und vor Ort abstimmen, was automatisch einem Widerruf gleichkommt.³⁵⁶

Im Jahre 2018 wurde die Online-Briefwahl von DAX-Unternehmen³⁵⁷ vorgeschlagen. Wobei es möglich war, sich in einem Portal anzumelden und einen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen und die Briefwahlstimmen derart abzugeben.³⁵⁸

bb) Online-Teilnahme der Aktionäre an der HV

Jeder Aktionär hat das Recht, persönlich oder durch einen Vertreter an der HV teilzunehmen. Dieses Verfahren wurde weiter vereinfacht, als 2001 durch das NaStraG die elektronische Erteilung der Vollmacht ermöglicht wurde. Ein Jahr später drang die Online-Kultur noch mehr vor, als nach TransPuG 2002 im elektronischen Bundesanzeiger Unternehmen Informationen zur Einberufung einer Versammlung veröffentlichen konnten und wenig später wurde mit dem UMAG 2005 die Audio-Video-Übertragung der HV möglich gemacht.³⁵⁹

Warum sollte die Online-HV nicht möglich sein, wenn der Online-Handel mit Aktien heutzutage längst praktiziert wird? Es war es laut ARUG bereits im Jahr 2009 rechtlich möglich, eine Online-HV abzuhalten.³⁶⁰ Dies wurde jedoch nicht so schnell in die deutsche Praxis eingeführt. Es sollten Unternehmen im Allgemeinen Groß- oder Kleinaktionären die Möglichkeit geben, sich durch neue Technologien an der HV zu beteiligen.

Vor Inkrafttreten des ARUG galt die Teilnahme des Aktionärs an der HV durch moderne Kommunikation als unwirksam. Zur Teilnahme musste der Aktionär eine andere Person bevollmächtigen, die ihn auf der HV vertreten würde.

³⁵⁶ vgl. Von Holten, AG 2018, 729 (731-732).

³⁵⁷ Dax-Deutscher Aktienindex. Die Unternehmen, die den höchsten Wert an der Börse abbilden.

³⁵⁸ vgl. Von Holten, AG 2018, 729 (732-733).

³⁵⁹ vgl. Noack, Die moderne Präsenzhauptversammlung mit Internetanbindung, S. 277.

³⁶⁰ vgl. Häreth/Pikert, Virtuelle Hauptversammlung, S. 240.

Der Aktionär bzw. sein Vertreter hat das Recht, an der HV teilzunehmen, unabhängig davon, ob er physisch oder online anwesend ist.³⁶¹

Seit Inkrafttreten des ARUG können Aktionäre von ihrem Standort aus online an der HV teilnehmen, wonach eine Vollmachtserteilung entfiel. Sie konnten also ihr Teilnahmerecht elektronisch ausüben.

Die Organisation von HVen großer Unternehmen erfordert viel Zeit, aber mithilfe moderner Technologien ist dieser Prozess vereinfacht. Die Einführung neuer Technologien begann mit elektroakustischer Verstärkung der Redebeiträge und in der AG mit den televisionären Präsentationstechniken,³⁶² in denen der Sprecher auf dem Bildschirm erschien und die anderen Teilnehmer unabhängig von ihrem Standort Zugriff darauf hatten. Die HV der Deutsche Telekom AG wurde auf diese Weise abgehalten, als die Übertragung über Satelliten gleichzeitig in verschiedenen Städten von Deutschland erfolgte.³⁶³

Ab 1997 haben die Deutsche Telekom AG und ab 1999 die Pro Sieben AG angefangen, ihre HVen mithilfe neuer Technologien durchzuführen.³⁶⁴

Dies reduzierte auch die Reisekosten und stärkte so die Rechte der Kleinaktionäre, da diese problemlos an der HV teilnehmen konnten. Gleichzeitig wurde das *Zufallsmehrheiten*-Problem³⁶⁵ gelöst, wodurch Großaktionäre immer in einer voreilhaftigen Position waren.³⁶⁶

Ferner wurden im März 2007 die DAX-30-Gesellschaften von „Börse Online“ untersucht. Dabei stellte sich heraus, dass die Rede der Vorstandsvorsitzenden fast all dieser Gesellschaften über das Internet übertragen wurde. Darüber hinaus haben die o.g. Gesellschaften ihren Aktionären die Möglichkeit gegeben, über das Internet an den Stimmrechtsvertreter der AG Weisung zu geben. Zwei Drittel der oben genannten AGen haben es ihren Aktionären ermöglicht, diese Weisungen während der HV zu geben. Acht von diesen 30 Unternehmen hatten ihre Aktionäre per E-Mail zur Beteiligung an der HV eingeladen.³⁶⁷

³⁶¹ vgl. *Bärwaldt*, Die Teilnahme an der Hauptversammlung, S. 267.

³⁶² vgl. *Noack*, ZGR 1998, 592 (599).

³⁶³ ebd.

³⁶⁴ vgl. *Seeger*, Die Online-HV, S. 71.

³⁶⁵ Die niedrige Präsenzquote wird oft angefochten. Denn oft nehmen nur Großaktionäre an der HV teil, was zu den sogenannten Zufallsmehrheiten führt. Damit sind Großaktionäre besser aufgestellt. Solche Zufallsmehrheiten sind häufig Grundlage für die Anfechtung der Entscheidung der HV. (vgl. *Noack*, S. 599).

³⁶⁶ vgl. *Noack*, Die moderne Präsenzhauptversammlung mit Internetanbindung, S. 599.

³⁶⁷ ebd. S. 275.

Die Entwicklung der Online-Kultur begann mit der Veröffentlichung der Information zur Einberufung der HV in der Online-Ausgabe des Bundesanzeigers, mit der Möglichkeit, sämtliche erforderliche Unterlagen online herunterzuladen und die Versammlung am Tag der Sitzung audiovisuell online zu verfolgen.³⁶⁸ Das sind die wesentlichen Elemente, um die Kultur der Online-HV im Unternehmen einzuführen.

Gemäß § 121 Abs. 3 Satz 2 AktG muss bei der Einberufung der HV der Ort angegeben werden, wo die Versammlung stattfinden wird. Gemäß § 5 AktG ist dies der Sitz der AG, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.³⁶⁹ Gemäß § 121 Abs. 5 Satz 2 AktG kann bei börsennotierten Gesellschaften ein solcher Ort der Börsensitz sein.

Wie oben erwähnt, meint *Noack* in seinem Artikel „Moderne Kommunikationsformen vor den Toren des Unternehmensrechts“, dass die Abhaltung einer Tele-HV ohne Gesetzesänderung gem. § 241 Nr. 1 AktG zur Nichtigkeit führen kann. In diesem Fall sieht er ein Anfechtungsrisiko.³⁷⁰ Allerdings verweist der Autor hier auf das Projekt der Europäischen AG, das für den deutschen Gesetzgeber ein Wegbereiter für die Zulassung der Tele-HV sein könnte.³⁷¹

Die Aktionäre der Europäischen AG können über Telekommunikation an der HV aus der Ferne beteiligt sein. Die Anwesenheit des Aktionärs an einem anderen Ort schränkt sein Recht zur Teilnahme an der HV nicht ein.³⁷²

Vielen AGen in Deutschland mit Aktionären in Europa oder in der ganzen Welt wurde es ermöglicht eine Tele-HV abzuhalten.³⁷³ Aktionäre, die online an der HV teilnehmen, gelten als ordentliche Teilnehmer.³⁷⁴

b) Abstimmung und Entscheidungsfindung bei der HV

Bei der Abstimmung spielt es keine Rolle, ob der Aktionär online, persönlich oder durch einen Vertreter abgestimmt hat. Allerdings sollte man hier eine doppelte Stimmabgabe vermeiden. Damit der Aktionär nicht gleichzeitig vor Ort und auch

³⁶⁸ vgl. *Noack*, Die moderne Präsenzhauptversammlung mit Internetanbindung, S.277.

³⁶⁹ vgl. *Noack*, ZGR 1998, 592 (599-600).

³⁷⁰ ebd. S.600.

³⁷¹ vgl. *Noack*, ZGR 1998, 592 (600).

³⁷² ebd.

³⁷³ ebd. S.600.

³⁷⁴ vgl. Von Holten, AG 2018, 729 (731).

Online abstimmen kann. Dies kann ein Grund für eine anfechtbare Entscheidung sein.³⁷⁵

Das AktG ermöglicht es den Organen, Beschlüsse durch neue Technologien zu treffen. Dazu gibt es weder ein Hindernis noch irgendeine Verfahrensform im Gesetz. So kann z.B. der Vorstand Entscheidungen mittels neuer Technologien treffen. Für den AR ist es aber anders reguliert. Bei den Sitzungen des AR müssen die Mitglieder *physisch präsent* sein. Aber gem. § 108 Abs. 3 Satz 1 AktG können die abwesenden Mitglieder schriftlich abstimmen und dies bleibt in Kraft, solange ein anderes Mitglied dem nicht widerspricht. In diesem Fall sollte jedoch das Anfechtungsrisiko berücksichtigt werden, da gem. § 241 Nr. 1 AktG ein Nichtigkeitsgrund des Beschlusses der Versammlung entstehen könnte.³⁷⁶

Bemerkenswert ist, dass obwohl deutsche Unternehmen die HV durch elektronische Mittel abhalten, 2001 vom OLG Hamm³⁷⁷ die Entscheidung der Mitgliederversammlung eines Vereins als unzulässig erachtet wurde, weil ein Teil der Teilnehmer bei der Abstimmung telefonisch zugeschaltet war. Später stellte das gleiche Gericht³⁷⁸ jedoch fest, dass das Organ der Mitgliederversammlung durch die Schaffung eines virtuellen Verfahrens bestehen bleibt. Das Gericht hat direkt auf §§ 118 Abs. 1 Satz 2, 118 Abs. 2 AktG verwiesen.³⁷⁹

c) Online-HV der AG in Deutschland

Im Laufe der Zeit hat die Entwicklung des Internets es den Aktionären ermöglicht, virtuelle Versammlungen, nicht nur über die Telekommunikation, sondern auch über das Internet abzuhalten.

³⁷⁵ vgl. Von Holten, AG 2018, 729 (735).

³⁷⁶ *Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind vorbehaltlich einer näheren Regelung durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht* § 108 Abs. 4 AktG.

³⁷⁷ In diesem Fall nahmen mehrere Teilnehmer telefonisch an der Versammlung teil. Aufgrund fehlender physischer Anwesenheit am Versammlungsort wurde die Entscheidung jedoch für unzulässig erklärt (OLG Hamm, 20.06.2001 - 8 U 77/01). Diese Rspr. wurde jedoch später gerändert, was in den folgenden Kapiteln der vorliegenden Untersuchung weiter erörtert wird. Bemerkenswert ist auch, dass durch die gesetzliche Regelung, die am 28.03.2020 in Kraft trat, virtuelle HVen von AGen erstmals möglich wurde. Die o.g. Regelung wurde bis Ende 2021 verlängert.

³⁷⁸ OLG Hamm, Beschl. v. 27.09.2011 - I-27 W 106/11.

³⁷⁹ Vgl. Von Holten, AG 2018, 729 (737).

Bei der Anwendung des Begriffs „virtuell“ im Zusammenhang mit der HV wird häufig diskutiert, wie genau dieser Begriff die Form der HV beschreibt, die im deutschen AktG vorgesehen ist. In Bezug auf die HV werden häufig die folgenden Bezeichnungen verwendet:

Parallel-HV

Präsenz-HV mit Online-Elementen

Online-HV

*Cyber-HV*³⁸⁰

Eine HV, die gleichzeitig an verschiedenen Orten abgehalten wird, wird in der Literatur als „*Parallel HV oder Tele-HV*“ bezeichnet, wobei in der deutschen Literatur grundsätzlich nur ein Ort als Versammlungsort für die HV gilt.³⁸¹

Bei der *Präsenz-HV „mit Online-Elementen“* können Aktionäre die Vollmacht online abgeben und Weisungen ihren Vertretern auch online erteilen.

Bei der Online-HV gelten Aktionäre, die elektronisch an der HV teilnehmen, als „*echte Teilnehmer*.“ Nach Änderungen der deutschen Gesetzgebung konnten Unternehmen ihren Aktionären Briefwahl und Online-Teilnahme anbieten, letzteres ist eine Art Präsenzteilnahme, die elektronisch erfolgt und ist so gesehen ein Hybrid-Modell der Teilnahme an der HV.³⁸²

Ein weiteres Modell der Abhaltung einer HV ist die „*Cyber-HV*“, die über elektronische Medien übertragen wird und bei der die physische Anwesenheit des Aktionärs nicht erforderlich ist. „*Versammlungsleiter, der Vorstand und bei börsennotierten Gesellschaften der Notar*“, nehmen auch online teil und versammeln sich nicht an einem bestimmten Ort. Genau eine solche HV wird oft als VHV bezeichnet. Zwar sind alle Aktionäre, die nicht physisch anwesend sind, von unterschiedlichen Orten aus beteiligt, jedoch sollte es immer einen bestimmten Ort geben, wo sich der „*Versammlungsleiter, der Vorstand und bei börsennotierten Gesellschaften auch der Notar*“ befinden.³⁸³

Nach h.M. ist die Abhaltung einer derartigen HV nicht zweckmäßig. Diese Ansicht stellt die Frage, ob es sinnvoll wäre, das Teilnahmerecht der Aktionäre zu beschränken.³⁸⁴

³⁸⁰ vgl. Häreth/Pikert, Virtuelle Hauptversammlung, S. 242.

³⁸¹ ebd.

³⁸² vgl. Häreth/Pikert, Virtuelle Hauptversammlung, SS.243-244.

³⁸³ ebd. S. 244.

³⁸⁴ ebd.

Das Teilnahmerecht der Aktionäre ermöglicht den Aktionären die Teilnahme an der HV vor Ort. Aus diesem Grund wäre dieses Recht der Aktionäre beschränkt, falls sie nur die Möglichkeit der Online-Teilnahme hätten.

Durch § 118 Abs. 4 ist seit dem Jahre 2002 erstmals die „*Bild- und Tonübertragung zulässig*.“

Später ergaben sich durch das ARUG noch mehr Möglichkeiten, moderne Kommunikation in die HV zu integrieren. Es war das ARUG, das für Aktionäre elektronische Kommunikationsmittel zuließ.³⁸⁵

Schließlich hat das ARUG die folgenden Voraussetzungen für die Abhaltung einer HV festgelegt:

1. „*Präsenz-HV ist unverändert geblieben*,“ damit haben die Aktionäre die Möglichkeit, physisch an der Versammlung teilzunehmen. Der Vorstand der AG kann den Aktionär nicht zur elektronischen Teilnahme an der Versammlung zwingen.³⁸⁶
2. Das Unternehmen kann seinen Aktionären *eine Online-Teilnahme* anbieten.³⁸⁷

Laut ARUG gelten alle Teilnehmer, die online an der Versammlung beteiligt waren, als echte Teilnehmer.

Ab 2015 wurde diskutiert, die Aktionärsrechterichtlinie ins deutsche Recht durch das ARUG umzusetzen und ob § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG es der AG ermöglichte eine Online-HV abzuhalten und damit eine digitale Revolution auszulösen.³⁸⁸

Die Möglichkeit der Online-HV bedeutete eine größere Offenheit gegenüber neuen Kommunikationsmitteln und eine aktivere Beteiligung der Aktionäre an der Führung der AG.³⁸⁹

Aktionäre haben das Recht zur Teilnahme an der Online-HV in verschiedenen Formen³⁹⁰ und Aktionäre, die an der Online-HV teilnehmen, haben die gleichen

³⁸⁵ vgl. Häreth/Pikert, Virtuelle Hauptversammlung, S. 250.

³⁸⁶ vgl. Kubis, Rn. 17 § 118

³⁸⁷ ebd. Rn. 20. § 118.

³⁸⁸ vgl. Von Holten, AG 2018, 729 (729).

³⁸⁹ ebd.

³⁹⁰ § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG. *Die Satzung kann vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.* Zu § 118 Abs. 1 Satz wurde später zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie vom 12.12.2019 Satz 3, Satz 4 und

Rechte wie Aktionäre vor Ort. Die Abstimmung erfolgt elektronisch. Mit der Umsetzung von Art. 8 der Richtlinie 2007/36/EG wurde Aktionären die Teilnahme an der Online-HV ermöglicht, ohne physisch anwesend sein zu müssen. Somit erhalten die Aktionäre die Möglichkeit der Briefwahl zusammen mit der Online-Teilnahme und auch Online-Abstimmung und können daneben natürlich auch an der HV vor Ort teilnehmen. Somit wurde die Grundlage für die zukünftige Voll-digitalisierung der HV geschaffen.³⁹¹

Nach § 118 Abs. 1 Satz 2 legt die Satzung fest, dass Aktionäre an der HV ohne Anwesenheit vor Ort und ohne einen Bevollmächtigten elektronisch teilnehmen können.³⁹² Dies bedeutete nicht nur die formelle Teilnahme an der HV. Der Aktionär kann durch elektronische Kommunikationsmittel sein eigenes Stimmrecht ausüben. In anderen Fällen ist er nur ein Zuschauer.

In diesem Fall ist eine einseitige Willenserklärung gegenüber der Gesellschaft abzugeben.³⁹³

Allerdings ist auch zu beachten, dass der Gesetzgeber hier nicht den Ort für die HV entfallen ließ. Das heißt, die HV muss an einem bestimmten Ort abgehalten werden, damit die anderen Aktionäre online teilnehmen können. Somit sieht der Gesetzgeber die sogenannte hybride Versammlung nicht vor, wo der Ort der HV einfach ein virtueller Raum sein wird. Es sei denn, § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG lässt dies zu.

Bei der Durchführung einer Online-HV ist eine Identifizierung der Gesellschafter erforderlich, die nach einer elektronischen Chiffre ermittelt werden können. Ein Aktionär kann sich durch diese elektronische Chiffre nach § 123 Abs. 2, bzw. 3 AktG bei der HV anmelden.³⁹⁴ Bei Namensaktien kann sich der Aktionär mit seiner Aktionärs-ID identifizieren und mit seiner eigenen PIN eine Vollmacht oder Weisungen erteilen.³⁹⁵

Teilnahmerecht und Rederecht sind die zwei Rechte, die Aktionäre haben und jederzeit während der Versammlung ausüben können muss.³⁹⁶

Satz 5, hinzugefügt. Diese Paragraphen des AktG sind am 01.01.2020 in Kraft getreten. Mit diesen Ergänzungen wurde erstmals die elektronische *Ausübung des Stimmrechts* im AktG normiert.

³⁹¹ vgl. Von Holten, AG 2018, 729 (730).

³⁹² ebd.

³⁹³ ebd.

³⁹⁴ vgl. Noack, ZGR 1998, 592 (601).

³⁹⁵ vgl. Häreth/Pikert, Virtuelle Hauptversammlung, S. 254.

³⁹⁶ vgl. Kubis, Rn. 38-39, § 118.

Nach § 243 Abs. Nr.1 AktG ergibt sich die Möglichkeit, einen Beschluss der HV aufgrund einer Verletzung des Gesetzes oder der Satzung durch Klage anzufechten.³⁹⁷

d) Fazit

Das deutsche Recht ermöglicht in Zukunft die Digitalisierung der HV. Viele europäische Länder nutzen elektronische Mittel für die Kommunikation zwischen den Aktionären und haben besser entwickelte Abstimmungssysteme als Deutschland. Die EU-Mitgliedstaaten waren verpflichtet, es in ihr nationales Recht umzusetzen, das Ergebnis ist § 118 Abs. 1 und Abs. 2 AktG im deutschen Recht.³⁹⁸

³⁹⁷ vgl. *Kubis*, Rn. 93 § 118.

³⁹⁸ vgl. Von Holten, AG 2018, 729 (732).

IV Vorstand

1. Einleitung

Wie in der vorliegenden Untersuchung erwähnt wurde, besteht die Corporate Governance sowohl in Georgien, als auch in Deutschland aus drei folgenden Organen:

- HV
- AR
- Vorstand

Zwischen den Organen der AG in Georgien und in Deutschland gibt es bestimmte Unterschiede. Aber die Gesetzgebungen beider Länder sehen die Corporate Governance der AG durch die o.g. Organe vor.

Es ist festzustellen, dass in der Corporate Governance der AG die HV das oberste Organ ist, wobei im Prozess der Corporate Governance das Unternehmensmanagement eine große Rolle spielt,³⁹⁹ weil das Unternehmensmanagement als Unternehmensvertreter im Bezug auf Dritte auftritt⁴⁰⁰.

Wie man in der ganzen Welt während der globale Finanzkrise gesehen hat,⁴⁰¹ sind mehrere große Unternehmen in die Insolvenz gegangen. Es musste über die Effektivität der Corporate Governance noch einmal nachgedacht werden, was seinerseits eine tiefere Erforschung der Funktionen vom Management und der Kontrolle für ein effektives und besseres Funktionieren mit sich führte⁴⁰². Da die Corporate Governance der AG aus drei Organen (HV, AR, Vorstand) besteht, ist es wichtig, die Kompetenzen zwischen diesen Organen so zu verteilen, dass keine Funktionen vermischt und damit Interessenkonflikte vermieden werden. Ein Hebel hierfür könnte die Rechenschaftspflicht des Vorstandes gegenüber den Aktionären sein.

³⁹⁹ Hier ist der Direktor oder der Vorstand gemeint, also die Person(en), die die Unternehmenabläufe durchführt und das Unternehmen gegenüber Dritten in rechtlichen oder verschiedenen anderen Geschäftsbeziehungen vertritt. Es ist außerdem zu beachten, dass das Unternehmen einen Direktor, einen Vorstand, einen separaten zusätzlichen Manager oder eine Gruppe von Managern haben kann. In diesem Fall werden die Kompetenzen zwischen den Direktoren und den Managern verteilt.

⁴⁰⁰ vgl. *Makharoblishvili*, Allgemeine Analyse der Corporate Governance, 2015, S. 48.

⁴⁰¹ Hier ist die globale Finanzkrise 2007-2008 gemeint.

⁴⁰² vgl. *Baziari/Qsovreli*, Corporate Governance und ihre Bedeutung, S. 5.

Das Verwalten des Vermögens und die Kontrolle ist ein zentrales Thema für das Management der AG. Der gegenseitige Zusammenhang dieser beiden Funktionen wird oft durch das Gesellschaftsrecht eines bestimmten Landes geregelt. Der Inhalt liegt in der Kontrolle und Überwachung des Vermögens durch den Anteilsinhaber, wobei die Verwaltung des Vermögens auf einen Dritten übertragen wird. Das heißt, dass das Verfügungsrecht über das investierte Vermögen bei diesem Dritten liegt.⁴⁰³ Dies ist vor allem der Fall in einer offenen AG, in denen die Kleinaktionäre überwiegen und das Vermögen und die Kontrolle voneinander getrennt sind. Das eingesetzte Kapital ist dem Management anvertraut und dieses vertritt die Interessen der Aktionäre.⁴⁰⁴ Dementsprechend handelt die Unternehmensführung treuhänderisch und ist zum redlichen Management verpflichtet. Beteiligt an dem Rechtsverhältnis ist die AG und nicht konkret diejenige natürliche Person, die die AG führt. Die AG tritt auch als Partei in Gerichtsverfahren auf und haftet mit ihrem gesamten Kapital. Deshalb sind die Organe der AG vor den Aktionären rechenschaftspflichtig.

Aus dem o.g. Grund kann man sagen, dass es die direkte Aufgabe des Managements ist, dementsprechend verantwortlich zu handeln. Die Tätigkeiten spiegeln sich oft in der Wettbewerbsfähigkeit der AG wieder.⁴⁰⁵

2. Der Vorstand nach der georgischen Gesetzgebung

a) Einleitung

Eines der Bindeglieder der Corporate Governance nach der georgischen Gesetzgebung ist der Vorstand, dessen Zuständigkeit, Rechte und Pflichten, Aufgaben, Berufsregeln, Rechenschaftslegungspflicht etc. durch das Gesetz über die gewerblichen Unternehmer definiert sind.

Gemäß Art. 56 Abs. 1 des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der AG dem Vorstand, die ihre

⁴⁰³ vgl. *Makharoblishvili*, Allgemeine Analyse der Corporate Governance, 2015, S. 59.

⁴⁰⁴ vgl. *Baqauri/Gelter.*, in Tsertsvadze (Hrsg.), Gesellschaftsrecht, S. 20.

⁴⁰⁵ vgl. *Chanturia/Ninidze*, S. 423.

Pflichten sorgfältig und nach *Treu und Glauben* erfüllen sollen⁴⁰⁶, andernfalls sieht das Gesetz entsprechende Sanktionen vor⁴⁰⁷.

Der Begriff Direktoren wird oft durch Synonyme - Vorstand oder Direktorium ersetzt.⁴⁰⁸

b) Regeln für die Beststellung und Abberufung der Direktoren

Die AG-Direktoren werden vom AR bestellt.⁴⁰⁹ Der AR kann den Direktor oder die Direktoren auch jederzeit abberufen und den Vertrag mit ihm/ihnen aufheben. Falls ein AR nicht vorhanden ist, wird der Direktor durch Beschluss der HV⁴¹⁰ durch direkte Abstimmung in der HV ernannt⁴¹¹. Bei einer Aktionärsabstimmung entspricht eine Aktie einer Stimme, sodass der Mehrheitsaktionär die Möglichkeit hat, alle Mitglieder des Vorstandes zu wählen.⁴¹² Aber es ist auch möglich, in der Satzung eine andere Abstimmungsregel zu festzulegen. Der Vorstand kann auf der HV auch mit Stimmenmehrheit durch kumulative Abstimmung gewählt werden.⁴¹³ Nach der kumulativen Regel erhalten Kleinaktionäre die Möglichkeit, ihren Kandidaten für den Vorstand zu wählen.⁴¹⁴

Nach der alten Fassung des Gesetzes gab es eine imperative Regelung, wonach es nicht erlaubt war, als Direktor ein AR-Mitglied zu berufen.⁴¹⁵ Aufgrund von vorgenommenen Gesetzesänderungen ist dies jedoch nun möglich. Gemäß dem Gesetz über die gewerblichen Unternehmer - Art. 55 Abs. 7² können die Kompetenzen der Direktoren vom AR übernommen werden.

Diese Regelung wird in der juristischen Literatur teils kritisch gesehen, da die Gefahr einer Vermischung von Kontroll- und Aufsichtsfunktionen besteht. Das alles kann zu Interessenkonflikten führen⁴¹⁶.

⁴⁰⁶ Art. 56 Abs. 4, S. 1, Gesetz über die gewerblichen Unternehmer.

⁴⁰⁷ Art. 56 Abs. 4, S. 2 bzw. 3, Gesetz über die gewerblichen Unternehmer.

⁴⁰⁸ vgl. *Chanturia/Ninidze*, S. 423.

⁴⁰⁹ Gem. Art. 55 Abs. 7, S. des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer ernennt AR und beruft auch jederzeit die Direktoren ab und schließt Verträge mit ihnen oder löst diese auf;

⁴¹⁰ vgl. *Baqaquri/Gelter.*, in Tsertsvadze (Hrsg.), Gesellschaftsrecht, S. 78.

⁴¹¹ Art. 9¹ Abs. 6 Nr. e, Gesetz über die gewerblichen Unternehmer.

⁴¹² vgl. *Baqaquri/Gelter.*, in Tsertsvadze (Hrsg.), Gesellschaftsrecht, S. 77.

⁴¹³ vgl. *Baqaquri/Gelter.*, in Tsertsvadze (Hrsg.), Gesellschaftsrecht, S. 77.

⁴¹⁴ ebd. SS.77-78.

⁴¹⁵ vgl. *Chanturia/Ninidze*, SS. 424-425.

⁴¹⁶ vgl. *Qiria*, in Burduli (Hrsg.), Rechtssystem des Gesellschaftsrechts in Georgien, S. 53.

Die Tatsache, dass der Direktor gleichzeitig Mitglied des AR werden kann,⁴¹⁷ stellt die eindeutige Trennung von Führungs- und Aufsichtsfunktionen in Frage. Dies kann auf Dauer dazu führen, das Vertrauen der Investoren zum Unternehmen zu beeinträchtigen.

Die Laufzeit der Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist gesetzlich nicht festgelegt. Diese Frage kann durch die Satzung der Gesellschaft oder durch einen Vertrag mit dem jeweiligen Vorstandsmitglied geregelt werden,⁴¹⁸ wobei dies über das Arbeitsrecht hinausgeht.

Das Gesetz nennt auch keine Gründe für die Abberufung von Direktoren durch den AR, obwohl es dafür nach der Rechtsprechung eine wesentliche Grundlage geben müsste, dies könnte z.B. der Missbrauch des Gesellschaftsvermögens, ständige Meinungsverschiedenheiten mit anderen Direktoren oder Schädigung des öffentlichen Ansehens sein.⁴¹⁹

Falls die AG keinen AR hat oder aus irgendeinem Grund der AR nicht aktiv wird, dann beruft die HV den oder die Direktoren ab.⁴²⁰

c) Dienstverträge

Da das georgische Unternehmergezetz nichts unmittelbar über den zwischen der AG und dem Vorstand abzuschließenden Vertrag aussagt, gab es häufig Streit darüber, welche Vertragsart vorliegt. Wird ein Arbeits- oder ein Dienstvertrag abgeschlossen? Die Rechtsprechung hat jedoch festgestellt, dass es sich um einen Dienstvertrag und nicht um einen Arbeitsvertrag handelt.⁴²¹ Dies wurde auch aus dem Aufhebungsgrund des Vertrages hergeleitet, was bei Arbeitsverhältnissen anders geregelt ist.

Solange der Vertrag mit dem Vorstand kein Arbeitsvertrag ist, unterliegt er nicht den Vorschriften des Arbeitsrechts. Seine Tätigkeit ist spezifischer als nur die Beziehung zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer.⁴²² Somit ist eher eine Art gemischter Vertrag vorliegend, der in sich Elemente eines Dienstvertrags und eines Vertrages über die Verfügung fremden Eigentums kombi-

⁴¹⁷ Art. 55 Abs. 2 Gesetz über die gewerblichen Unternehmer.

⁴¹⁸ vgl. *Chanturia/Ninidze*, S. 426.

⁴¹⁹ ebd. S.427.

⁴²⁰ vgl. *Baqauri/Gelter.*, in Tsertsvadze (Hrsg.), Gesellschaftsrecht, S. 77.

⁴²¹ ebd. S.78.

⁴²² vgl. *Chanturia/Ninidze*, S.429.

niert.⁴²³ Das Gesetz schreibt keine bestimmte Vertragsart und Form für diesen Vertrag vor, aber in der Praxis werden solche Verträge oft schriftlich zwischen dem AR und den Direktoren geschlossen.⁴²⁴

Wird eine Person durch die HV zum Direktor berufen, dann wird dieser Akt über die Berufung des Direktors zusammen mit der Entscheidung vom HV erlassen, und wenn die Berufung des Direktors vom AR erfolgt, wird danach der entsprechende Akt vom AR ausgefertigt. Dieser Akt wird in der juristischen Literatur als Gesellschaftsrechtsakt bezeichnet.⁴²⁵

Wie oben gesagt, umfasst die Bestellung eines Direktors die folgenden Komponenten:

1. Ernennungsakt des HV oder AR (Je nachdem, durch welches Organ die Berufung erfolgte).
2. Dienstvertrag mit Direktor(en).

Diese oben aufgeführten Akte sind ebenso wie die sonstigen Protokolle sowie der abgeschlossene Dienstvertrag mit dem Direktor schriftlich niederzulegen. Der Dienstvertrag verlangt jedoch keine zwingende schriftliche Form, dieser wird jedoch in der Praxis dennoch häufig schriftlich fixiert.

Die Berufung und/oder der Wechsel des Direktors erfordert eine Änderung der entsprechenden Daten im Unternehmensregister. Die Änderung der Daten des Vorstandes der AG im öffentlichen Register erfolgt auf Grundlage des Protokolls der HV oder des AR, und auch hier stellt sich das gleiche Problem wie bei anderen Entscheidungen der HV heraus,⁴²⁶ insbesondere zur Feststellung der Echtheit der Unterschrift.

Die Lösung dieses Problems könnte wie bei anderen getroffenen Entscheidungen der HV aussehen. Auch hier könnte das Unternehmen Zeit und Geld für bürokratische Prozesse einsparen, wenn es AR oder HV erlaubt wäre, ein elektronisches Protokoll zu schaffen, was der Vorstandsvorsitzende oder die Vorstands-

⁴²³ Ein Dienstvertrag ist eine Art gemischter Vertrag, der Elemente eines Werkvertrages (Art. 629) und einer Treuhandverwaltung des Vermögens (Art. 724) nach dem BGB (im Folgenden als Bürgerliches Gesetzbuch Georgiens bezeichnet) umfasst.

⁴²⁴ vgl. *Chanturia/Ninidze*, S. 429-430.

⁴²⁵ vgl. *Baqauri/Gelter.*, in Tsertsvadze (Hrsg.), *Gesellschaftsrecht*, S. 78.

⁴²⁶ Hier sind die von der HV getroffenen Entscheidungen gemeint, die anschließend eine Eintragung in das Register erfordern und wofür die Echtheit der Unterschrift auf dem Protokoll zu bestätigen ist. Unter der Bestätigung der Echtheit der Unterschrift ist die Echtheit der händischen Unterschrift zu verstehen, da das Gesetz über die gewerblichen Unternehmer in diesem Fall die Möglichkeit der elektronischen Unterschrift nicht vorsieht.

mitglieder elektronisch unterschreiben könnten. Dieses Dokument wäre die Grundlage für die Änderungen der Unternehmensdaten im öffentlichen Register.

Einfach gesagt könnten alle drei Organe der AG elektronisch agieren und den von ihnen geäußerten Willen elektronisch bestätigen.

d) Dienstverträge nach der Vorlage des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer in Georgien

Über den Vertragsabschluss mit der Leitung der Gesellschaft wird schon lange breit diskutiert und schließlich war diese Frage in der Gesetzesvorlage klar und deutlich formuliert. Artikel 46 ist ausschließlich dem mit dem Direktor abzuschließenden Vertrag gewidmet. Dieser Artikel legt schließlich fest, welche Art von Vertrag mit dem Direktor des Unternehmens geschlossen werden soll.

Eine weitere interessante Neuerung in der Gesetzesvorlage ist, dass ein neuer Begriff des Exekutivdirektors Einzug hielt.⁴²⁷ Eine AG kann mehrere Geschäftsführer/Exekutivdirektoren haben, die eine moderne Unternehmenskultur in der AG schaffen sollen.⁴²⁸ Zu den Verantwortlichkeiten gehört auch die Überwachung der täglichen Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft.⁴²⁹

Artikel 209 der Gesetzesvorlage regelt die Einberufung und Abhaltung von Sitzungen des Vorstands. Der Artikel sagt nicht viel im Detail aus, es wird nur ein Vorbehalt zur Satzung gemacht. Die Satzung kann die Regeln zur Einberufung und Abhaltung der Versammlung detailliert festlegen. Falls ein solcher Vorbehalt in der Satzung nicht vorhanden ist, gelten für die Einberufung und Durchführung die Regeln zum AR.⁴³⁰

e) Befugnisse und Zuständigkeit der Direktoren nach dem Gesetz über die gewerblichen Unternehmer

Die Befugnisse der Direktoren werden durch einen von der Gesellschaft mit ihnen abgeschlossenen Vertrag bestimmt, der durch die Satzung zu bestimmen ist. Ent-

⁴²⁷ Art. 208 Gesetzesvorlage.

⁴²⁸ vgl. *Jugeli/giguashvili*, Auslegungen der Gesetzesvorlage, S.253.

⁴²⁹ ebd. S.253ff.

⁴³⁰ Art. 209 Abs. 1 Gesetzesvorlage.

hält jedoch die Satzung der Gesellschaft keine solchen Bestimmungen, so üben sie entsprechend Art. 56 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer die durch dieses Gesetz festgelegten allgemeinen Verwaltungsbefugnisse aus.

Ungeachtet dessen, in welcher Form der Vertrag mit dem Direktor abgeschlossen wird, besteht seine Hauptkompetenz darin, das Unternehmen zu führen, d.h., die Aktivitäten des Unternehmens treu und sorgfältig zu führen⁴³¹.

Die zweite Hauptkompetenz eines Direktors ist die Vertretung der AG, d.h. der Direktor vertritt das Unternehmen in allen Verhältnissen gegenüber Dritten. Die Direktoren sind verpflichtet, die Rechtsgeschäfte mit den Dritten im Namen der Gesellschaft zu besorgen⁴³². Der einzige Fall, in dem der Direktor kein Vertretungsrecht hat, ist vor Gericht, wenn eine Klage seitens der Gesellschaft gegen ihn erhoben wird.⁴³³

Durch die Novellierung des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer von 2008 hat der Gesetzgeber gem. Art. 54 Abs. 6 S. 1 erlaubt, bestimmte Befugnisse der HV an die Direktoren zu übertragen.⁴³⁴

f) AR nach dem Gesetz über die gewerblichen Unternehmer

Seit Inkrafttreten des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer spielt der AR eine wesentliche Rolle im georgischen Gesellschaftsrecht. Dieses Gesetz wurde nach dem Vorbild des deutschen Gesellschaftsrechts geschaffen, wodurch das deutsche Gesellschaftsrecht einen großen Einfluss hatte. Genau deswegen wurde in der AG das zweistufige Führungssystem eingeführt. Allerdings verlor der AR seine Bedeutung nach der Gesetzesnovellierung vom 14. März 2008, die einen AR nur bei Banken erforderlich machte. In anderen Fällen hat der Gesetzgeber den Unternehmen die Wahlmöglichkeit gegeben, selbst zu entscheiden, ob sie einen AR haben wollen.⁴³⁵

⁴³¹ vgl. *Chanturia/Ninidze*, S.431.

⁴³² ebd. S. 432.

⁴³³ Art. 56 Abs. 3, S. 2. Gesetz über die gewerblichen Unternehmer in Georgien.

⁴³⁴ vgl. *Qiria*, in Burduli (Hrsg.), Rechtssystem des Gesellschaftsrechts in Georgien, S. 53.

⁴³⁵ vgl. *Makharoblishvili*, Allgemeine Analyse der Corporate Governance, 2015, SS. 112-115.

- g) Novellierung nach der Vorlage des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer in Georgien

Die Vorlage des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer bezieht sich auf die Vorstellung die Ergebnisse der Arbeit der Geschäftsführung in der HV und deren Zustimmung,⁴³⁶ ähnlich den Vorschriften des deutschen Aktiengesetzes. Auf diese Weise hat der Aktionär die Möglichkeit, sich gegen die erfolglose Tätigkeit des Managements zu versichern.⁴³⁷ Die Zustimmung der Tätigkeit des Leitungsorgans oder einer Leitungsperson dient als eine Art Kontrollmechanismus.⁴³⁸

3. Der Vorstand nach deutschem AktG

a) Einleitung

Sowohl in Georgien als auch in Deutschland ist der Vorstand einer AG für die Geschäftsführung der AG zuständig.⁴³⁹ Der Vorstand ist in das aktive Tagesgeschäft des Unternehmens eingebunden. Dementsprechend ist der Vorstand auch für Entscheidungen im Tagesgeschäft des Unternehmens verantwortlich. Er hat neben der Führungsfunktion auch eine Vertretungskompetenz, d. h., er vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten.⁴⁴⁰

b) Regeln für die Bestellung und Abberufung des Vorstandes

Gemäß § 84 Abs. 1 S. 1 AktG werden die Vorstandsmitglieder vom AR für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt.⁴⁴¹ Außerdem ist es möglich, diese Frist gem. § 84 Abs.1 S. 2 AktG zu verlängern, oder die Vorstandmitglieder ein weiteres Mal zu berufen.⁴⁴²

⁴³⁶ Art. 187 Abs. 1 (Gesetzesvorlage).

⁴³⁷ vgl. *Burduli*, Die Reform des Gesellschaftsrechtes in Georgien, S. 36.

⁴³⁸ Art. 38 Abs. 5 Gesetz über die gewerblichen Unternehmer in Georgien.

⁴³⁹ § 76 Abs. 1 AktG.

⁴⁴⁰ § 78 Abs. 1 S. 1 AktG.

⁴⁴¹ *Vorstandsmitglieder bestellt der AR auf höchstens fünf Jahre.*

⁴⁴² *Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.*

Wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, hat der AR gem. § 84 Abs. 2 AktG das Recht, eines dieser Mitglieder zum Vorsitzenden des Vorstandes zu ernennen⁴⁴³ sowie dies zu widerrufen, wenn hierfür ein entsprechender Grund vorliegt.⁴⁴⁴

Die HV kann den Vorstand mit oder ohne Gründe abberufen, wobei die Abberufungsgründe in der Satzung geregelt werden können.⁴⁴⁵

c) Dienstverträge

In Deutschland, wie in Georgien, werden mit den Vorständen von Unternehmen Dienstverträgen abgeschlossen. Dabei sollte vor allem detailliert beschrieben werden, für welche Dauer der Vorstand bestellt wird und welche Verantwortung und Pflichten sind darin festgelegt sind,⁴⁴⁶ d.h. alle wichtigen Fragen, die während der Erfüllung von Management- und Führungsfunktionen des Vorstands auftreten können.

d) Befugnisse und Zuständigkeiten des Vorstandes nach AktG

Die Zuständigkeiten des Vorstandes sind in § 76 AktG definiert. Gemäß § 76 Abs. 1 AktG ist der Vorstand für die Leitung des Unternehmens verantwortlich.⁴⁴⁷ Nur der Vorstand hat die Befugnis zur Leitung der AG. Der Vorstand führt die Leitungstätigkeit unabhängig aus und der Aufsichtsrat und die HV haben keine Befugnis, in die Leitungstätigkeiten der Gesellschaft einzugreifen. Der AR hat die nur die Befugnis, die Aktivitäten des Vorstands zu überwachen.⁴⁴⁸ Dementsprechend leitet der Vorstand die AG unter eigener Verantwortung und agiert unabhängig.⁴⁴⁹ Das gesetzliche Erfordernis zur Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands bestand jedoch im AktG von Anfang an. Da die gesamte Geschäfts-

⁴⁴³ Werden mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt, so kann der AR ein Mitglied als Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.

⁴⁴⁴ Der AR kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

⁴⁴⁵ vgl. Makharoblishvili, Allgemeine Analyse der Corporate Governance, 2015, SS. 100-101.

⁴⁴⁶ vgl. Raguß, der Vorstand einer AG, S. 11.

⁴⁴⁷ ebd. S. 23.

⁴⁴⁸ vgl. Spindler, AktG, § 76 Rn. 1-2.

⁴⁴⁹ ebd. AktG, & 76 Rn. 12.

führung vollständig in der Hand des Vorstands liegt, hat der deutsche Gesetzgeber die Kontrolle in Form eines ARs eingeführt.

Der Vorstand ist ein wesentliches Organ der AG. Der Vorstand ist neben der Geschäftsführung auch für die Vertretung des Unternehmens zuständig.⁴⁵⁰

Falls der Vorstand mehrere Mitglieder hat, vertreten diese die AG gemeinschaftlich. Durch die Satzung oder mit der Ermächtigung ist es jedoch möglich, eine abweichende Regelung zu treffen. Im Umgang mit Dritten ist die Vertretung des Unternehmens weiterhin gemeinschaftlich.⁴⁵¹

Der Vorstand der AG wird oft als Treuhänder der Aktionärsinteressen bezeichnet,⁴⁵² der nach den aus § 242 BGB abgeleiteten Grundsätzen von Treu und Glauben⁴⁵³ für die Geschäftsführung von Unternehmen verantwortlich ist. Nach dem deutschen Gesellschaftsrecht wird dies als Treuepflicht bezeichnet und stammt vom anglo-amerikanischen Rechtsgrundsatz „*fiduciary duties*.“⁴⁵⁴ Dieses Prinzip ist eine Art Mahnung für die Macht, die in den Händen der Unternehmensleitung liegt.⁴⁵⁵

Der Vorstand wird aber auch häufig als Stellenverantwortlicher bezeichnet, außerdem übernimmt er auch die Verantwortung für Arbeitnehmer und bei großen Unternehmen ist er auch für die Festlegung der Politik der AG verantwortlich.⁴⁵⁶

Die Leitung einer AG ist ein Prozess, der häufig strategische Entscheidungen erfordert, einschließlich der Vorbestimmung der finanziellen Risiken des Unternehmens und andere organisatorischer Fragen.⁴⁵⁷ Einer der wichtigsten Mechanismen für den Vorstand zur Ausübung seiner Leitungsrechte ist die Geschäftsführung.⁴⁵⁸

Gemäß § 76 Abs. 1 AktG ist der Vorstand für die Leitung von Unternehmen verantwortlich.⁴⁵⁹ Hier kann seine Befugnis zur Vertretung des Unternehmens gegenüber den Dritten nicht eingeschränkt werden. Sie unterliegt auch

⁴⁵⁰ vgl. Spindler, AktG, § 76 Rn. 7.

⁴⁵¹ ebd. AktG, § 76 Rn. 12.

⁴⁵² vgl. Raguß, der Vorstand einer AG, S. 2.

⁴⁵³ vgl. Spindler, AktG, § 76 Rn. 13.

⁴⁵⁴ The duty of loyalty of management board members, p. 42.

⁴⁵⁵ ebd. p. 41.

⁴⁵⁶ vgl. Raguß, der Vorstand einer AG, S. 2.

⁴⁵⁷ vgl. Spindler, AktG, § 76 Rn. 15.

⁴⁵⁸ ebd. Rn. 5, § 77, S.147.

⁴⁵⁹ vgl. Raguß, der Vorstand einer AG, S. 23.

keinen Weisungen des ARs und der HV. Durch die Satzung kann jedoch dem Vorstand die interne Vertretung beschränkt werden.⁴⁶⁰

Gemäß § 76 Abs. 2. S. 1 AktG kann der Vorstand durch eine oder mehrere Personen vertreten werden, aber dazu ist auch genau bestimmt: „*bei Gesellschaften mit einem Grundkapital von mehr als drei Millionen Euro hat er aus mindestens zwei Personen zu bestehen, es sei denn, die Satzung bestimmt, daß er aus einer Person besteht.*“⁴⁶¹ Eine vergleichbare Normierung gibt es in der georgischen Gesetzgebung nicht.

In der notariell zu beglaubigenden AG-Satzung ist die Zahl der Mitglieder des Vorstandes oder die Regel zur Bestimmung der Anzahl der Vorstände festzulegen.⁴⁶²

Die zweite Hauptaufgabe des Vorstandes besteht darin, die AG gegenüber Dritten zu vertreten. Hier ist auch die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung gemeint. Für den Fall, dass die AG zu diesem Zeitpunkt über keinen Vorstand verfügt, kann die Vertretungsfunktion des Vorstandes an den AR delegiert werden.⁴⁶³

Es gibt nach dem AktG mehrere Begriffe, die auf die Hierarchie innerhalb des Vorstandes hinweisen, und zwar: Der Vorstand, das Vorstandsmitglied, der Vorsitzende des Vorstandes und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder.⁴⁶⁴ Der Vorstand ist ein gemeinsames Organ, welches das Unternehmen führt. Der Gesetzgeber sieht hier jedoch das Hauptprinzip in der Geschäftsführung, und darin ist ein demokratische Prinzip statt einem Führerprinzip zu erkennen.⁴⁶⁵ Darauf deutet Art. 77 AktG, denn danach sind *sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt*, d.h. sie leiten das Unternehmen gemeinsam und die Entscheidungen werden per Mehrheitsprinzip durch Abstimmung getroffen.

Nach dem deutschen AktG besteht die Hauptaufgabe des Vorstands darin, Interessenkonflikte zu lösen und die Interessen des Aktionärs vorrangig zu behandeln. Der Vorstand ist der Gesellschaft verantwortlich, daher ist seine Hauptaufgabe die Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und aller Aktionäre. Es

⁴⁶⁰ vgl. *Bergjan/von Braunschweig*, Foreign Investments in Germany, p. 11.

⁴⁶¹ § 76 Abs. 2. S. 2 AktG.

⁴⁶² vgl. *Raguß*, der Vorstand einer AG, S. 23.

⁴⁶³ § 78 Abs. 1. S. 2 AktG.

⁴⁶⁴ vgl. *Raguß*, der Vorstand einer AG, S. 26.

⁴⁶⁵ ebd. S. 63.

ist jedoch zu beachten, dass dies Angestellte, Gläubiger und die Gesellschaft als Gesamtes mit einschließt.⁴⁶⁶

Die virtuellen Sitzungen und Abstimmungen des Vorstandes sind prinzipiell möglich, weil für die Versammlung des Vorstandes das Gesetz keine besonderen Anforderungen erfordert. Dementsprechend kann diese Frage durch die Vorstandsmitglieder selbst geregelt werden. Zudem muss die digitale Funktion des Vorstandes durch das entsprechende Konto ermittelt werden.⁴⁶⁷

4. Bedeutung der digitalen Kommunikation für AG

Die digitalisierte Kommunikation ist nicht nur zwischen den Organen der AG wichtig, sondern auch außerhalb des Unternehmens, in Beziehungen zu Dritten, z.B. Investoren. Es sind neue digitale Kommunikationsmittel, die eine einfachere Kommunikation mit Investoren ermöglichen. Die Online-Kommunikation mit den Investoren kann mehrere Etappen umfassen: Von der klassischen E-Mail-Kommunikation über verschiedene Soziale Netzwerke oder Websites bis hin zu Newslettern. Diese können als Kommunikationsmittel mit einem Aktionär oder Investor verwendet werden.⁴⁶⁸

5. Vorstand und AR

a) AR nach AktG

Die historische Entwicklung der AG hat den AR für die AG bedeutend gemacht. Der Erfolg des Unternehmens hängt oft von der Zusammenarbeit des AR und Vorstands ab.⁴⁶⁹ Die Hauptfunktion des AR nach dem AktG⁴⁷⁰ ist die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.⁴⁷¹

⁴⁶⁶ vgl. *Bergjan/von Braunschweig*, Foreign Investments in Germany, p. 51.

⁴⁶⁷ vgl. Spindler, ECFR 2019, 107 (121-122).

⁴⁶⁸ ebd. (123-124).

⁴⁶⁹ vgl. *Raguß*, der Vorstand einer AG, S. 26.

⁴⁷⁰ § 111 Abs. 1 AktG.

⁴⁷¹ vgl. *Raguß*, der Vorstand einer AG, S. 28.

b) Bestellung des AR

Nach dem AktG wird der AR durch die HV bestellt. Wenn eine AG mehr als 500 Mitarbeiter hat, soll ein Drittel des AR aus Arbeitnehmervertretern bestehen.⁴⁷² Wenn die AG mehr als 2000 Mitarbeiter hat,⁴⁷³ soll die Hälfte des AR aus Arbeitnehmervertretern bestehen.⁴⁷⁴

Der AR ist mit dem Vorstand für die wesentlichen Beschlüsse der Gesellschaft zuständig, da ein Beschluss des Vorstands der Zustimmung des ARs bedarf. Der AR ist rechenschaftspflichtig gegenüber der HV.⁴⁷⁵

6. Fazit

Die wissenschaftliche Literatur erarbeitet aktiv Konzepte zur Einführung künstlicher Intelligenz in verschiedenen Bereichen, sowie an der Zulassung der künstlichen Intelligenz im Vorstand, wobei die Entscheidung von KI *keine emotional begründete Entscheidung* und möglicherweise die beste Entscheidung für die Unternehmen sein kann. In der wissenschaftlichen Rechtsliteratur werden jedoch auch kritische Fragen über die Einführung von KI im Vorstand besprochen. So regelt § 67 Abs. 3 AktG, dass der Leiter des Unternehmens nur eine natürliche Person sein kann. Als Alternative wird hier aber die Möglichkeit einer „KI als Berater“⁴⁷⁶ genannt.⁴⁷⁷

Angesichts des o.g. ist es vielleicht paradox, in Georgien im Vorstand lediglich diejenigen Kommunikationsformen zu verwenden, die dem Standart der Realität vor vielen Jahren entsprach.

Es ist jetzt an der Zeit, eine neue Kommunikationskultur im Vorstand georgischer Unternehmen einzuführen, damit Georgien die Anforderungen moderner europäischer Standards erfüllen und auf dem modernen europäischen Markt wettbewerbsfähig sein kann.

⁴⁷² § 1 Abs. 1 Nr. 1 DrittelbG.

⁴⁷³ § 1 Abs. 1 Nr. 2, 7 MitbestG.

⁴⁷⁴ vgl. *Bergjan/von Braunschweig*, Philipp, Foreign Investments in Germany, p. 11.

⁴⁷⁵ vgl. *Makharoblishvili*, Allgemeine Analyse der Corporate Governance, 2015, SS. 106-109.

⁴⁷⁶ vgl. *Schubert*, Digital Corporate Governance – Möglichkeiten für den Einsatz neuer Technologien im Gesellschaftsrecht, SS.26-30.

⁴⁷⁷ Da die Einführung der KI im Vorstand nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist, wurden die Vor- und Nachteile von KI für Unternehmen innerhalb dieser Untersuchung nicht weiter untersucht und identifiziert.

E Die Rolle des Staates in Georgien bei der Entwicklung der Digitalisierung

I Einleitung

Wie alle anderen Länder versucht auch Georgien die modernen technologischen Innovationen zu nutzen, sie im gesellschaftlichen Leben zu etablieren und zu adaptieren.⁴⁷⁸ Der Einfluss der technologischen Innovationen ist gut anhand des Beispiels der öffentlich-rechtlichen Strukturen Georgiens zu sehen.⁴⁷⁹ Die Rahmenvorschriften des Digitalisierungsprozesses treten häufiger in der Gesetzgebung⁴⁸⁰ zum öffentlichen Recht auf. Dadurch ist erklärlich, dass die öffentlich-rechtlichen Strukturen von Georgien stärker digitalisiert sind, als die der Privatunternehmen.

Ein georgischer Staatsbürger, oder eine andere in Georgien ansässige natürliche Person kann sehr einfach und komfortabel die staatlichen Dienstleistungen auf elektronische Wege wahrnehmen und davon profitieren, wo dies im privaten Sektor noch mangelhaft umgesetzt ist.

II Der Bezug der Staatsverwaltung zur elektronischen Regierung (E-Government) in Georgien

Im Jahre 2015 ist in Georgien ein spezieller Leitfaden zur E-Government-Strategie erstellt worden, der in sich auf verschiedene Bereiche der öffentlichen

⁴⁷⁸ vgl. Jorbenadze/Turashvili, IWRZ, 119 (119).

⁴⁷⁹ <http://csb.gov.ge/en/reform-in-civil-service> (zuletzt abgerufen am 26.07.2018).

⁴⁸⁰ Zum Beispiel für die Zwecke des Gesetzes von Georgien über das staatliche Beschaffungswesen, hat der Gesetzgeber laut des Art. 2. Abs. E den Zweck des Gesetzes unmittelbar bestimmt, ein einheitliches elektronisches System des öffentlichen Beschaffungswesens zu schaffen und das Vertrauen der Gesellschaft zu diesen Prozessen zu bilden. Gemäß Art. 3. Abs. 1 S. A dieses Gesetzes wurden die staatlichen Beschaffungsaufträge auf elektronischer Weise ermöglicht. Hiermit sind alle Arten von staatlichen Beschaffungsaufträgen gemeint, durch die im Gesetz vorgesehenen Fälle auf elektronischer oder sonstiger Weise, vor allem die Beschaffung von Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen durch den Auftraggeber mit folgenden Mitteln, das Gesetz erkennt auch elektronische Ausschreibungen (Art. 3. Abs. 1 S. YH), elektronisches Handeln (E-Commerce) (Art. 3. Abs. 1 S. T).

Verwaltung erstreckt. Der Hauptzweck des Leitfadens bestand darin, einen einheitlichen und koordinierten Ansatz zwischen diesen Bereichen sicherzustellen.⁴⁸¹ Es ist aber auch anzumerken, dass die Arbeiten an der E-Government-Strategie schon früher begonnen haben, als die E-Government-Strategie in den Jahren 2014-2018 entwickelt wurde.⁴⁸²

Der Einsatz neuer elektronischer Systeme wurde als eine der wichtigsten Prioritäten dieses Plans bestimmt. Dies würde es der georgischen Regierung erleichtern, effizient und transparent zu arbeiten.

Gemäß der Strategie der elektronischen Regierung von 2014-2018 wurden vorrangige Bereiche identifiziert: der Dienstleistungsbereich des öffentlichen Sektors, der Erwerb hoher Kompetenz und Reputation im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien, die Unterstützungsmittel der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien, sowie fördernde Strukturen, Regierung und die Erhöhung des Bewusstseins.⁴⁸³

1. Die heutige Praxis bei staatlichen Dienstleistungen in Georgien

Die Nutzung elektronischer Dienstleistung im öffentlichen Sektor nimmt in Georgien zu. Die E-Governance erhöht ihrerseits das Niveau der Transparenz und reduziert den Zeit- und Ressourcenaufwand. Die Verfügbarkeit der elektronischen Dienstleistungen und Informationen im öffentlichen Sektor schafft den Bürgern leichte Zugänglichkeit und die Verzögerung der Bearbeitung wird minimiert.⁴⁸⁴

Heute können in Georgien eine Vielzahl von öffentlichen Dienstleistungen elektronisch wahrgenommen werden. Die Bürgerinnen und Bürger können elektronische Dienstleistungen nicht nur im Justizhaus, sondern auch in verschiedenen öffentlichen Sektoren erhalten, darunter bspw. der elektronische Gesundheits- und Sozialschutzsystem. Auch im Bildungssystem ist es schon möglich, elektronische Dienstleistungen zu erhalten. Es geht hier nämlich um die Frage der elektroni-

⁴⁸¹ Reformleitfaden für die öffentliche Verwaltung von Georgien 2020, Georgiens Regierungsverwaltung, Tbilissi, Georgien 2015, S. 6.

⁴⁸² Die Gliederung der Verwaltungsorgane in Georgien, 2020, S. 5.

⁴⁸³ Das digitale Georgien, die Strategie und der Handlungsplan von elektrischen Georgien, 2014-2018 S. 2.

⁴⁸⁴ vgl. Jorbenadze/Turashvili, IWRZ, 119 (119).

schen Anmeldung in Schulen oder Kindergärten, sowie der Anmeldung der Abiturienten zu den allgemeinen nationalen Prüfungen.⁴⁸⁵

Die nationale Agentur für das öffentliche Register kann als eines der sichtbarsten Beispiele für elektronische staatliche Dienstleistungen angesehen werden.

a) Die nationale Agentur für das öffentliche Register in Georgien

Als ein gutes Beispiel für die reibungslose Arbeit mit modernen Technologien im öffentlichen Sektor gilt die nationale Agentur für das öffentliche Register.⁴⁸⁶

Durch diese Agentur erfolgt die Immobilienregistrierung in der Datenbank des öffentlichen Registers. Jede nachfolgende Eigentümerregistrierung bleibt auch in einer öffentlichen und für alle zugänglichen Datenbank erhalten. In der Datenbank bleibt nicht nur der Eigentümerwechsel, sondern auch jede Änderung im Zusammenhang mit der eingetragenen Immobilie, wie z.B. die Eintragung einer Hypothek oder eines Mietvertrags auf der Immobilie, oder alle anderen öffentlich-rechtlichen Beschränkungen sichtbar. Der Zugang zu dieser Art von Informationen erfüllt teilweise die Funktion des Finanzschutzes.⁴⁸⁷

Das Ziel der nationalen Agentur für das öffentliche Register ist in diesem Fall die Registrierung von Immobilien mittels moderner elektronischer Technologien.⁴⁸⁸

Nach der Registrierung einer Immobilie erhält man einen Auszug, der auf die Echtheit und die Selbstverständlichkeit der Registrierung als Beweis in allen möglichen Rechtsverhältnissen hindeutet.⁴⁸⁹

Für die Agentur wurde ein strategischer Plan für 2019-2020 erarbeitet, der darauf abzielte, der Gesellschaft schnelle und innovative Dienstleistungen anzubieten.⁴⁹⁰ Ferner entspricht dieser strategische Plan dem Assoziierungsabkommen zwischen Georgien und der Europäischen Union.⁴⁹¹ Laut Assoziierungsabkom-

⁴⁸⁵ vgl. Jorbenadze/Turashvili, IWRZ, 119 (119).

⁴⁸⁶ ebd. SS.119 ff.

⁴⁸⁷ ebd.

⁴⁸⁸ vgl. Jorbenadze/Turashvili, IWRZ, 119 (119-120).

⁴⁸⁹ ebd.

⁴⁹⁰ Die nationale Agentur für das öffentliche Register, Handlungsstrategie 2019-2020.

⁴⁹¹ Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits (30.08.2014).

men wurde Georgien verpflichtet, die georgische Gesetzgebung mit den Rechtswerten der Europäischen Union in Einklang zu bringen.

Nach dem o.g. Plan wurden für die Agentur einige Aufgaben definiert, aber für die vorliegende Untersuchung werden lediglich einige wichtige Punkte der zu erfüllenden Aufgaben aus dem Plan hervorgehoben:

1. Eine Aufgabe ist die Verarbeitung der von unternehmerischen und nicht-unternehmerischen (nicht gewerblichen) juristischen Personen registrierten Daten, die Digitalisierung von Archiven,⁴⁹² was bedeutet, das Archiv vollständig zu digitalisieren und ein elektronisches Archiv zu erstellen. Das elektronische Archiv verbessert den Datenzugriff und spart Zeit.
2. Die Harmonisierung der Regulierungsgesetzgebung mit dem Europäischen Recht.⁴⁹³ Diese Aufgabe umfasst die Analyse der georgischen und europäischen Gesetzgebung. Diese ist eine der wichtigsten Aufgaben, denn damit wird Georgien einen weiteren Schritt in Richtung Europäische Union machen. Diese Aufgabe betrifft die Rechtspraxis, sowohl bei Verwaltungsbeschwerden als auch bei der Einführung eines elektronischen Streitbeilegungsformulars. Ferner wird auch als Aufgabe bestimmt, ein Webportal für Verwaltungsstreitigkeiten zu entwickeln und ein effektives System zur Streitbeilegung bereitzustellen.⁴⁹⁴
3. Ein weiterer wichtiger Punkt des o.g. Plans ist auch die Einführung eines Managementsystems im Sinne der Informationssicherheit,⁴⁹⁵ d. h., dass in der Agentur die Einführung des Managementsystems im Sinne der Informationssicherheit in Übereinstimmung mit dem georgischen Gesetz über die Informationssicherheit und den entsprechenden Protokollen erfolgen soll.

Ferner ist aber auch anzumerken, dass bei der Datenspeicherung und -verarbeitung zu beachten ist, inwieweit personenbezogene Daten gemäß dem georgischen Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten geschützt sind. Die zweitwichtigste Frage besteht darin, ob die Öffentlichkeit der Daten dem Prin-

⁴⁹² KdöR- Die nationale Agentur für das öffentliche Register, Handlungsstrategie 2019-2020, Strategische Aufgabe, strategische Aufgabe 1.1.

⁴⁹³ Die nationale Agentur für das öffentliche Register, Handlungsstrategie 2019-2020, Strategische Aufgabe, strategische Aufgabe 1.4.

⁴⁹⁴ Die nationale Agentur für das öffentliche Register, Handlungsstrategie 2019-2020.

⁴⁹⁵ Die nationale Agentur für das öffentliche Register, Handlungsstrategie 2019-2020, Strategische Aufgabe, strategische Aufgabe 1.12.

zip des personenbezogenen Datenschutzes entspricht. Hiermit ist auch das Recht gemeint, dass die personenbezogenen Daten gelöscht werden dürfen.

In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird nicht selten gefragt, wie etwa in Bezug auf die Blockchain die Prinzipien des Datenschutzes beachtet werden.⁴⁹⁶

Zwar ist Georgien noch kein EU-Mitglied, aber unter der Berücksichtigung der Richtlinien, die Georgien von der EU-Kommission erhalten hat, soll die ganze Gesetzgebung in Einklang mit der europäischen Gesetzgebung gebracht werden. Das heißt, dass dabei auch die DS-GVO berücksichtigt werden musste.

b) Digitalisierung im öffentlichen Beschaffungswesen

Nicht nur im öffentlichen Register, sondern auch im öffentlichen Beschaffungswesen ist eine voranschreitende Digitalisierung spürbar. Hier hat der Gesetzgeber zudem die Frage der elektronischen Signatur behandelt.

In Unternehmen, deren Eigentümer oder Teilhaber der Staat selbst ist, ist der Einsatz elektronischer Signaturen unmittelbar verpflichtend⁴⁹⁷. Diese gesetzliche Verpflichtung betrifft verschiedene Bereiche. Ein Beispiel hierfür ist das öffentliche Beschaffungswesen, das die Möglichkeit gibt, öffentliche Beschaffungen elektronisch durchzuführen, und das gesamte Verfahren elektronisch durchzuführen.⁴⁹⁸

Nach dem georgischen Gesetz „über elektronische Dokumente und elektronische vertrauenswürdige Dienste“ muss eine Person, die an einem öffentlichen Beschaffungsauftrag beteiligt ist, ein elektronisches Dokument mit einer elektronischen Signatur unterzeichnen und/oder es elektronisch abstempeln.⁴⁹⁹ Die bisherige Fassung dieses Gesetzes hat eine derartige Anforderung nicht berücksichtigt, obwohl diese Gesetzesänderung schon am 1. Januar 2019 in Georgien in Kraft getreten ist und die entsprechenden Erläuterungen und Anweisungen auch auf der

⁴⁹⁶ Mehr darüber in den folgenden Kapiteln der vorliegenden Untersuchung.

⁴⁹⁷ Art. 3 Abs. 4 des georgischen Gesetzes über elektronische Dokumente und elektronische vertrauenswürdige Dienste.

⁴⁹⁸ Art. 10¹ Abs. 1: Die elektronische staatliche Beschaffung erfolgt durch Wettbewerb, eine elektronische Ausschreibung und eine konsolidierte Ausschreibung.

⁴⁹⁹ Art. 3 Abs. 3 bzw. 4 des georgischen Gesetzes über elektronische Dokumente und elektronische vertrauenswürdige Dienste.

Website der Entwicklungsagentur der staatlichen Dienstleistungen veröffentlicht wurden.⁵⁰⁰

Durch die o.g. Gesetzesänderung lassen sich Ressourcen einsparen. Die Teilnehmer am öffentlichen Beschaffungswesen können ein Dokument, ungeachtet davon wo sie sich befinden, einfach und in kurzer Zeit elektronisch unterzeichnen.

Dieses Verfahren ermöglicht es, die Sachbearbeitung in Papierform von Dokumenten zu reduzieren und es zu digitalisieren. Dadurch wird der Prozess für alle Beteiligten erleichtert.

Aufgrund der jetzigen Praxis in Georgien ist es ersichtlich, dass die Sachbearbeitung durch Verwaltungsstellen digitalisiert wird und der Übergang zur elektronischen Sachbearbeitung zeitnah erfolgt. Mit der Einführung elektronischer Dienste im öffentlichen Sektor hat sich die Schutzqualität eines Dokuments erhöht, sowie dessen Sicherheitsgrad gesteigert. Angesichts der Effektivität und Effizienz dieser Praxis wurde beschlossen, elektronische Dokumente mit einem qualifizierten Stempel zu bestätigen, erst danach können diese elektronischen Dokumente als Originale gelten.⁵⁰¹

c) Das elektronische Verwaltungssystem der öffentlichen Finanzen und Digitalisierung in anderen öffentlichen Sektoren

In Georgien gibt es auch ein elektronisches System zur Verwaltung der öffentlichen Finanzen.⁵⁰² Dieses System besteht aus mehreren Teilen: aus elektronischen Systemen von Haushalt, Fiskus, Investitionsprojekten, Personalverwaltung, Steuerdiensten, Zollanmeldungen und elektronischen Auktionen.⁵⁰³

Die Bürgerinnen und Bürger können schnelle und effiziente Dienstleistungen in den Justizhäusern in Georgien erhalten.

⁵⁰⁰ <https://services.sda.gov.ge/index#/extApp/questionsAndAnswers> Die Website der Entwicklungsagentur der staatlichen Services. Hier ist es möglich, sich über online-Funktionen der staatlichen Dienstleistungen detailliert zu informieren. Die Website ist zweisprachig: Englisch und Georgisch. Letzter Zugriff: 09.03.2020

⁵⁰¹ Art. 4 Abs. 1 des georgischen Gesetzes über elektronische Dokumente und elektronische vertrauenswürdige Dienste.

⁵⁰² vgl. *Makharoblishvili*, Entscheidungsfindung in regionalen und Unternehmensstrukturen in Georgien 2016, S. 150.

⁵⁰³ vgl. *Makharoblishvili*, Entscheidungsfindung in regionalen und Unternehmensstrukturen in Georgien 2016, SS. 151-152.

Der Prozess der Digitalisierung öffentlicher Dienste spart Zeit und Ressourcen, was automatisch mit der Reduzierung von Verwaltungskosten verbunden ist. Darüber hinaus ist es ein sehr komfortables Verfahren für jeden Bürger, der diese Dienste online von zu Hause durchführen kann. Dies gilt auch für juristische Personen. Beispielsweise können auf der offiziellen Website der Entwicklungsagentur der staatlichen Dienstleistungen - www.sda.gov.ge diejenigen Personen, die über einen gültigen elektronischen Personalausweis verfügen, sowie auch juristische Personen, verschiedene Dokumente problemlos herunterladen. Das heruntergeladene Dokument erfordert keine zusätzliche Bestätigung, da es als elektronisch bestätigt gilt. Der Nutzer dieser Dienste kann das angegebene Dokument an den Empfänger elektronisch senden. Jede beliebige Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, dieses elektronisch beglaubigte Dokument anzuerkennen. Das Gesetz verbietet es, ein derartiges Dokument zu verweigern.⁵⁰⁴

Laut der Information, die auf der offiziellen Website der Entwicklungsagentur der staatlichen Dienstleistungen zu finden ist, besteht der Vorteil eines elektronischen Dokuments darin, dass es praktisch unmöglich sei, ein derartiges Dokument zu fälschen zudem der Grad seiner Zuverlässigkeit und Sicherheit maximal hoch ist. Aufgrund des hohen Schutzgrades ist es unmöglich, das signierte Dokument so zu manipulieren, dass dies unbemerkt bleibt. Eine qualifizierte elektronische Signatur identifiziert den Unterzeichner eindeutig und dient so dem Schutzzweck.

Damit ein elektronisches Dokument aus technischer Sicht elektronisch unterschrieben werden kann und dadurch in Kraft tritt, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur und einem qualifizierten elektronischen Stempel zu versehen.

aa) Die qualifizierte elektronische Signatur

Eine elektronische Signatur ist eine Signatur auf einem elektronischen Dokument, die von einem speziellen Gerät erstellt wird.⁵⁰⁵

Eine qualifizierte elektronische Signatur kann nur mit einem elektronischen Ausweis erfolgen, für den es einen eigenen speziellen PIN-Code gibt.⁵⁰⁶

⁵⁰⁴ Art.3 Abs. 6 des georgischen Gesetzes über elektronische Dokumente und elektronische vertrauenswürdige Dienste.

⁵⁰⁵ NAPR – Die Anleitung zur Überprüfung der elektronischen Signatur Auf der Website der nationalen Agentur für das öffentliche Register steht die Anleitung zur Überprüfung der elektronischen Signatur. (Letzter Zugriff: 09.03.2020).

bb) Der qualifizierte elektronische Stempel

Die elektronische Signatur kann durch einen elektronischen Stempel auf dem Dokument erfolgen. Zu diesem Zweck stellen die zuständigen Justizhäuser spezielle Karten aus. Dadurch ist dieser Vorgang sehr einfach und in kurzer Zeit möglich.⁵⁰⁷

Dass sich die Zuverlässigkeit, der im öffentlichen Sektor eingeführten elektronischen Dienstleistungen in Georgien deutlich verbessert hat, zeigt auch die Tatsache, dass Georgien in den Umfragen zu elektronischer Verwaltung (E-Government) der Vereinten Nationen 2016 den 61. Platz unter 193 Ländern belegt hat.⁵⁰⁸

2. Die Umsetzung der Digitalisierung im Privatsektor in Georgien

Georgien führt schrittweise elektronische Signaturen im Privatsektor ein. Darauf weist die Zunahme der Nutzer elektronischer Dienstleistungen im Bankensektor hin⁵⁰⁹. So kann ein Kunde beispielsweise eine elektronische Signatur verwenden, um eine Banktransaktion durchzuführen. Es gibt relevante verpflichtende Umstände, wo und wie eine elektronische Signatur von einem Bankkunden vorgenommen werden kann, was an sich die Bankdienstleistungen flexibler macht und für den Bankkunden relativ komfortable Umstände bietet.⁵¹⁰

Elektronische Kommunikation wird auch im allgemeinen geschäftlichen Bereich verwendet, wie z.B. Werbung, Online-Marketing, Öffentlichkeitsarbeit, Bekanntmachung, die Erhöhung der Absatzchancen durch sozialen Medien.⁵¹¹

⁵⁰⁶ NAPR – Die Anleitung zur Überprüfung der elektronischen Signatur Auf der Website der nationalen Agentur für das öffentliche Register steht die Anleitung zur Überprüfung der elektronischen Signatur. (Letzter Zugriff: 09.03.2020).

⁵⁰⁷ NAPR – Die Anleitung zur Überprüfung der elektronischen Signatur Auf der Website der nationalen Agentur für das öffentliche Register steht die Anleitung zur Überprüfung der elektronischen Signatur. (Letzter Zugriff: 09.03.2020).

⁵⁰⁸ Georgia in the UN E-Government Survey – Results and Recommendations (idfi.ge) (Letzter Zugriff: 09.03.2020).

⁵⁰⁹ vgl. *Abuladze/Kakulashvili*, die Rolle der E-Government in der Entwicklung der Regionen, S. 2.

⁵¹⁰ <https://www.procreditbank.ge/en/electronic-signature>, Die einfach zugängliche Information darüber, wie und in welchem Fall ein Bankkunde die elektronische Signatur vornehmen kann.

⁵¹¹ vgl. *Abuladze/Kakulashvili*, die Rolle der E-Government in der Entwicklung der Regionen, S. 3.

III Das staatliche Projekt zum Hochgeschwindigkeits-Internetzugang in ganz Georgien

Trotz der o.g. Fortschritte, scheint es sehr paradox, aber es ist auch zu betonen, dass es in Georgien immer noch ein Problem mit der Internetversorgung gibt. In Georgien wurde jedoch ein staatliches Programm zur Entwicklung der Breitbandinfrastruktur⁵¹² entwickelt, dessen Hauptzweck darin besteht, den Hochgeschwindigkeits-Internetzugang in ganz Georgien⁵¹³ zu fördern. Die Umsetzung dieses Projekts soll in den Jahren 2020-2025 erfolgen.⁵¹⁴

IV Fazit

Aus dem oben Gesagten kann man entnehmen, dass der Digitalisierungsprozess in den öffentlichen Strukturen Georgiens erfolgreich läuft. Dieser Prozess wurde auf lange Sicht geplant und umgesetzt und zeigt, dass der Digitalisierungsprozess im privaten Bereich genauso erfolgreich durchgeführt werden könnte. In der Folge kann der Einsatz von elektronischen Dokumenten sowie elektronischen Signaturen zunehmen. Insbesondere wenn das georgische Gesetz über elektronische Dokumenten- und elektronische Vertrauensdienste dazu die Möglichkeit gibt, muss vorher das gesamte System einheitlich zusammengeführt werden.

Die Digitalisierungsprozesse, die im öffentlichen Sektor bereits laufen, könnten auf den privaten Sektor übertragen werden. Dadurch könnte sich in diesem Bereich mehr Transparenz entwickeln und zu mehr Vertrauen der Investoren führen.

⁵¹² MINISTRY OF ECONOMY AND SUSTAINABLE DEVELOPMENT OF GEORGIA (abgerufen am 23.06.2020).

⁵¹³ Program Description » The State Program on Broadband Infrastructure Development in Georgia (opennet.ge) Beschreibung des Projekts.

⁵¹⁴ ebd.

F EU- Richtlinien im Gesellschaftsrecht und Perspektiven für Georgien.

I Einleitung

Georgien als Land, das sich Schritt für Schritt der EU nähert, muss seinen Rechtsrahmen mit den Grundsätzen und Empfehlungen des EU-Rechts in Einklang bringen. Deshalb wurden in der vorliegenden Untersuchung auch die relevanten EU-Richtlinien berücksichtigt, sowie die in der rechtswissenschaftlichen Literatur beschreibenden Probleme, die mit der Digitalisierung verknüpft sind, dargestellt.

II Richtlinien zum Gesellschaftsrecht

Die Harmonisierung des Gesellschaftsrechts für die EU-Mitgliedstaaten begann in den 1960er Jahren⁵¹⁵ mit der Entwicklung der Richtlinien. Von dieser Zeit bis in die 1980er Jahre wurden mehrere Richtlinien verabschiedet, die verschiedene wichtige Fragen des Gesellschaftsrechts behandelten, mit dem Ziel, das Gesellschaftsrecht zu harmonisieren, gleiche Bedingungen für Unternehmen in verschiedenen Ländern zu schaffen und in den EU-Mitgliedsstaaten gleichberechtigten Wettbewerb zwischen Unternehmen zu ermöglichen.⁵¹⁶

1. Die erste Richtlinie in diesem Bereich 68/151/EWG wurde am 9. März 1968⁵¹⁷ verabschiedet und befasste sich mit der Echtheit von Unternehmen und Unternehmensdokumenten.⁵¹⁸
2. Die zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976⁵¹⁹ befasste sich mit den Fragen des Grundkapitals und dem Schutz des Gläubigers.⁵²⁰ Zur Weiterentwicklung und Harmonisierung der Gesellschaftsrechtsvorschriften in den EU-Ländern wurden im Laufe der Jahre zahlreiche weitere Richtlinien verabschiedet.

⁵¹⁵ vgl. *Baqaquri/Gelter.*, in Tsertsvadze (Hrsg.), Gesellschaftsrecht, S. 25.

⁵¹⁶ ebd. S.27.

⁵¹⁷ Erste Richtlinie 68/151/EWG/, Nicht mehr in Kraft, Datum des Endes der Gültigkeit: 20/10/2009; Aufgehoben durch 32009L0101. Letzte konsolidierte Fassung: 01/01/2007/ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A31968L0151>

⁵¹⁸ vgl. *Baqaquri/Gelter.*, in Tsertsvadze (Hrsg.), Gesellschaftsrecht, S. 25.

⁵¹⁹ Nicht mehr in Kraft, Datum des Endes der Gültigkeit: 03/12/2012; Aufgehoben durch 32012L0030. Letzte konsolidierte Fassung: 22/10/2009 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A31977L0091>

⁵²⁰ vgl. *Baqaquri/Gelter.*, in Tsertsvadze (Hrsg.), Gesellschaftsrecht, SS. 25-26.

Ein Teil der gesellschaftsrechtlichen Richtlinien gilt für verschiedene Rechtsformen, einige Richtlinien gelten jedoch für bestimmte Rechtsformen, beispielsweise können einige Richtlinien nur auf eine AG bezogen sein.⁵²¹

Der Einfluss des deutschen Gesellschaftsrechts auf die Richtlinien war zunächst vor dem Beitritt des Vereinigten Königreichs spürbar. Nachdem 1973 das Vereinigte Königreich der EG beitrug, wurden die Prinzipien des kontinentalen und englischen Rechts kombiniert.⁵²²

III Richtlinien und ICLEG Empfehlungen zur Digitalisierung

Die aktive Nutzung des Internets in allen Bereichen und die Entwicklung von IT-Technologien ist für die EU-Mitgliedsstaaten zu einem der wichtigsten Themen geworden. Aus diesem Grund hielt es die Europäische Kommission für erheblich, eine Reform des europäischen Gesellschaftsrechts durchzuführen.⁵²³

Durch Digitalisierung wurde nicht nur die Kommunikation, sondern auch der Inhalt der Kommunikation verändert.⁵²⁴ E-Mail-Kommunikation, Social Media und Online-Kommunikation im Allgemeinen haben den Schriftverkehr in Papierform obsolet gemacht. Die Digitalisierung hat gezeigt, was erreicht werden kann.⁵²⁵

Das Gesellschaftsrecht vieler Länder wurde vor der Entwicklung der modernen Technologien, geschaffen. Deshalb erfolgten im Gesellschaftsrecht die Schritte zur Digitalisierung erst später.

Einer der ersten Schritte der Digitalisierung im Gesellschaftsrecht war die Möglichkeit, eine Änderung im Register in Form einer Hardcopy zu speichern.⁵²⁶

Heutzutage ist es möglich, Unternehmen gänzlich online zu führen, ohne dass die Anwesenheit einzelner Personen erforderlich ist.

Das große Interesse an der Digitalisierung des Gesellschaftsrechts für die europäische Gesellschaft zeigt sich an der Gründung der ICLEG.

⁵²¹ vgl. *Baqauri/Gelter.*, in Tsertsvadze (Hrsg.), Gesellschaftsrecht. S. 30.

⁵²² ebd. S. 26.

⁵²³ ebd. S.10.

⁵²⁴ ICLG Report 2016, p. 6.

⁵²⁵ ebd.

⁵²⁶ ebd.

Die ICLEG wurde im Mai 2014 durch die EU-Kommission gegründet.⁵²⁷ Das Ziel der Gründung der ICLEG bestand in der Ausarbeitung neuer Initiativen und Empfehlungen für die Entwicklung der Digitalisierung des Gesellschaftsrechts.⁵²⁸ Über Regelungsvorschläge der Strategie bei der Digitalisierung sollte diskutiert werden.⁵²⁹

Im März 2016 wurde seitens der ICLEG ein Bericht veröffentlicht, der ausschließlich Empfehlungen ausspricht. Die Mitgliedsstaaten sind nicht zur Umsetzung dieser Empfehlungen verpflichtet.⁵³⁰

Der ICLEG-Bericht 2016 behandelt die Empfehlungen zur Integration von Digitalisierungsprozessen in das Gesellschaftsrecht.

Die Digitalisierung kann nicht nur im Gesellschaftsrecht, sondern auch in verschiedenen Rechtsgebieten stattfinden.⁵³¹ Diese Empfehlungen können von den EU-Ländern in ihrem Gesellschaftsrecht berücksichtigt werden. Jedoch wurde in der Einleitung des o.g. Berichts die Frage gestellt, wie diese Prozesse in den EU-Ländern angesetzt werden sollen: wird diese Frage von EU-Mitgliedstaaten selbst oder auf EU-Ebene entschieden?⁵³²

Die ICLEG weist auch darauf hin, dass nicht alle EU-Mitgliedstaaten den gleichen Digitalisierungsgrad aufweisen. Unterschiedlich sind digitale Technologien und ihre Nutzung, deswegen ist es schwierig, einen einheitlichen Standard festzulegen.⁵³³ Deswegen dienen die Empfehlungen der ICLEG als Ratschläge und können in Form der Richtlinien verabschiedet werden.⁵³⁴

Eine diesbezügliche Richtlinie war die Aktionärsrichtlinie 2007/36/EG durch die EU-Richtlinie 2017/828 am 17. Mai 2017,⁵³⁵ die das Stimmrecht der Aktionäre in AG festlegt, deren Aktien an der Börse notiert sind⁵³⁶. Sie bestimmt

⁵²⁷ Report on digitalisation in company law, March 2016, by ICLEG, p.2.

⁵²⁸ <http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupDetail&groupID=3036&Lang=DE> (zuletzt abgerufen am 26.07.2018).

⁵²⁹ vgl. Möslein, ZIP 2018, 204 (205).

⁵³⁰ <http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupDetail&groupID=3036&Lang=DE> (zuletzt abgerufen am 26.07.2018).

⁵³¹ Diesen anderen Rechtsgebieten sind in dem Bericht ein eigenes Kapitel gewidmet, so bspw. Insolvenzrecht, Geldwäsche.

⁵³² ICLG Report 2016, p. 7.

⁵³³ ebd.

⁵³⁴ ebd.

⁵³⁵ Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG [EUR-Lex - 32017L0828 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

⁵³⁶ ICLG Report 2016, p.9.

auch verschiedene Möglichkeiten zur Erleichterung der elektronischen Kommunikation.⁵³⁷

Der Bericht listet die von der SRD zugelassenen Möglichkeiten auf:

1. Zugänglichkeit zu Informationen für den Aktionär auf der Website der Unternehmen.⁵³⁸
2. Aktionäre sollten in der Lage sein, Fragen auf der HV per Post oder andere elektronische Mittel vorzubringen.⁵³⁹
3. Aktionären sollte die elektronische Teilnahme am HV ermöglicht werden, wo sie während oder vor der Versammlung abstimmen können, ohne physisch anwesend zu sein. Es sollte jedoch einen Mechanismus geben, durch den der Aktionär identifiziert werden kann.⁵⁴⁰
4. Die Ergebnisse der Abstimmung müssen auf der Website des Unternehmens veröffentlicht werden.⁵⁴¹

IV Identifizierung der Aktionäre und DS-GVO

Die Kommunikation mit Aktionären ist nicht nur im Aktiengesetz geregelt,⁵⁴² sondern ist auch ein Bereich des Datenschutzrechts, da hinter jedem Aktionär eine Person steht, deren personenbezogene Daten in Deutschland (wie auch in anderen EU-Staaten) durch die DS-GVO sowie durch das Telemediengesetz und Tele-

⁵³⁷ ICLG Report 2016, p.9.

⁵³⁸ EU-Richtlinie 2017/828, Nr. 32 S. 1 *Damit die Aktionäre problemlos Zugang zum Vergütungsbericht haben und um es potentiellen Anlegern und an der Gesellschaft interessierten Akteuren zu ermöglichen, sich über die Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung zu informieren, sollte der Vergütungsbericht auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht werden.*

⁵³⁹ Durch EU-Richtlinie 2017/828 Art. 3c Nr. 2 wurde wie folgt formuliert: *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einer elektronischen Stimmabgabe eine elektronische Bestätigung des Eingangs der Stimmen der Person übermittelt wird, die die Stimme abgegeben hat.*

⁵⁴⁰ Art. 1 Abs. 1 und 2 Richtlinie 2007/36/ wurde durch EU-Richtlinie 2017/828 wie folgt geändert *Diese Richtlinie legt die Anforderungen an die Ausübung bestimmter, mit Stimmrechtsaktien verbundener Rechte von Aktionären im Zusammenhang mit Hauptversammlungen von Gesellschaften fest, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben und deren Aktien zum Handel an einem in einem Mitgliedstaat gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind. Sie legt außerdem besondere Anforderungen fest, um die — insbesondere langfristige — Mitwirkung der Aktionäre zu fördern. Diese besonderen Anforderungen gelten für die Identifizierung der Aktionäre, die Informationsübermittlung, die Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte, die Transparenz bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern, die Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung und Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen.*

⁵⁴¹ ICLG Report 2016, p.10.

⁵⁴² vgl. Spindler, ECFR 2019, 107 (126).

kommunikationsgesetz⁵⁴³, dem anschließend die e-Privacy-Verordnung hinzugefügt wird, geschützt sind⁵⁴⁴. Die DS-GVO trat im Mai 2018 in Kraft. Danach wurden die EU-Länder verpflichtet, die DS-GVO-Anforderungen in ihre Gesetzgebung aufzunehmen.

Die Erfüllung der Verordnung ist für die EU-Mitgliedstaaten bindend, während TFEU dem Mitgliedsstaat eine Wahlfreiheit zu Form und Methode einräumt.⁵⁴⁵

Wesentlich ist, dass der Inhalt einer EU-Richtlinie in der Gesetzgebung der Empfängerländer berücksichtigt wird. Über die Form der Umsetzung in die nationale Gesetzgebung entscheidet der Staat selbst.

Unternehmen verwenden häufig Cookies und Web-Tracking-Tools, die es Unternehmen ermöglichen, das Angebot zu bestimmen, den Markt zu erkunden sowie das Interesse an verschiedenen Produkten auf dem Markt festzustellen. Unternehmen können auch das Profil und die Interessen des Aktionärs bzw. des Investors bestimmen und so das Unternehmensangebot an die Interessen des Investors anpassen. Es ist auch möglich, die extrahierten Daten an Dritte zu verkaufen. Das Hauptproblem dabei ist, dass der Schutz personenbezogener Daten nur für natürliche Personen und nicht für juristische Personen gilt. Wenn es um die Daten einer juristischen Person geht, werden diese durch die allgemeinen Rechtsgrundsätze geschützt.⁵⁴⁶

Die DS-GVO schreibt strenge Kriterien vor, in welchem Fall die personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Gemäß Art. 6 Nr. 1a DS-GVO ist die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten nur mit Einwilligung der betreffenden Person gestattet.⁵⁴⁷

- a. Die im Aktiengesetz festgelegten Pflichten und Rechte der Aktionäre implizieren die Verarbeitung der eigenen personenbezogenen Daten durch das Unternehmen nicht. Identifizierung der Aktionäre bei Abstimmungen nach Art. 4 Nr.11 DS-GVO bedarf der Einwilligung der betroffenen Per-

⁵⁴³ [ePrivacy-Verordnung 2021 | Aktueller Stand der EU-Verordnung - IONOS](#) (zuletzt abgerufen am 27.06.2021).

⁵⁴⁴ Es steht noch nicht fest, wann die ePrivacy-Verordnung angenommen wird. [ePrivacy-Verordnung 2021 | Aktueller Stand der EU-Verordnung - IONOS](#). (zuletzt abgerufen am 27.06.2021).

⁵⁴⁵ TFEU Article 288 (ex Article 249 TEC).

⁵⁴⁶ vgl. Spindler, ECFR 2019, 107 (126).

⁵⁴⁷ Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben.

son für diesen bestimmten Fall, so dass der Inhalt klar und unmissverständlich ist.⁵⁴⁸

Die spezifischen Voraussetzungen der wirksamen Einwilligung sind in Art. 7 DS-GVO aufgelistet. Auf Grundlage des Vorstehenden kann Art. 6 DS-GVO für die Erhebung und Verarbeitung der Aktionärsdaten herangezogen werden.⁵⁴⁹ Nach der ePrivacy-Verordnung sind für die wirksame Einwilligung die gleichen Voraussetzungen erforderlich, wie nach der DS-GVO.⁵⁵⁰

V Harmonisierung der georgischen Rechtsvorschriften mit den Prinzipien des Europäischen Rechtes

Georgien hatte seit der Unabhängigkeit stets die politische Willensrichtung, georgisches Recht in Einklang mit europäischem Recht zu bringen.⁵⁵¹

Das georgische Parlament nahm 1997 eine EntschlieÙung an, in der die Übereinstimmung der georgischen Gesetzgebung mit den Rechtswerten, Normen und Grundsätzen der Europäischen Union erklärt wurde.⁵⁵² Nach dieser EntschlieÙung müssen alle ab dem 1. September 1998 erlassenen Gesetze und normativen Akte den Werten des EU-Rechts entsprechen.

Georgien sollte auch in der Zukunft alle Anstrengungen unternehmen, um das georgische Rechtssystem dem europäischen Recht, einschließlich der Normen des Gesellschaftsrechts anzupassen.

Die PKA-Partnerschaft und das Kooperationsabkommen zwischen der EU und Georgien vom 22. April 1996 trat am 1. Juli 1999 in Kraft und diente dazu, europäische Rechtswerte in die georgische Gesetzgebung zu integrieren. Der Bedarf einer Rezeption des EU-Gesellschaftsrechts war jedoch durch ein noch wichtigeres Dokument - das Assoziierungsabkommen mit der EU von 2014⁵⁵³ - bedingt.

⁵⁴⁸ „Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung *oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist*;

⁵⁴⁹ vgl. Spindler, ECFR 2019, 107 (127-128).

⁵⁵⁰ ebd. (128).

⁵⁵¹ vgl. Chanturia, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, 2010, 154 (156).

⁵⁵² ebd.

⁵⁵³ Dieses trat am 1. Juli 2016 in Kraft.

In diesem Zusammenhang sind zwei Bereiche besonders hervorzuheben, das Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht.⁵⁵⁴

Aufgrund des o.g. Abkommens soll Georgien das georgische Gesellschaftsrecht an die EU-Richtlinien anpassen, die von der EU-Kommission im Gesellschaftsrecht und im Bereich Corporate Governance erlassen wurden.⁵⁵⁵

Es ist auch wesentlich, dass die Gesellschaft über die aktuellen Neuerungen informiert und am Reformprozess beteiligt ist.⁵⁵⁶

Es ist die Einführung und Umsetzung innovativer Methoden, die Georgien helfen werden, sein Rechtssystem mit den Werten des europäischen Rechts zu verknüpfen und zu harmonisieren.

⁵⁵⁴ Assoziierungsabkommen mit Georgien, Kapitel 10.

⁵⁵⁵ Kapitel 6 des Assoziierungsabkommens mit Georgien enthält eine Liste von Themen, die Georgien im Gesellschaftsrecht behandeln sollte, außerdem listet Anhang XVIII alle EU-Richtlinien mit relevanten Anweisungen auf, die im georgischen Gesellschaftsrecht zu implementieren sind.

⁵⁵⁶ vgl. *Burduli/Makharoblishvili.*, Entwicklung des georgischen Gesellschaftsrechts (Grundlagen), S. 28.

G Relevante Neuregelungen in der Gesetzesvorlage über die gewerblichen Unternehmer⁵⁵⁷

Nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion stand für die ehemaligen Sowjetstaaten der Aufbau einer organisierten unternehmerischen Wirtschaft auf der Tagesordnung. In allen ehemaligen Sowjetstaaten begannen entsprechende Reformen, und wichtiger Bereich war die Reform des Gesellschaftsrechts. Sowohl internationale Organisationen als auch deutsche Juristen haben einen großen Beitrag bei der Reform des georgischen Gesellschaftsrechts geleistet.⁵⁵⁸

Seit der Unabhängigkeit Georgiens wurden in Georgien eine Reihe von Rechtsreformen durchgeführt. Deren Hauptziel war es, u.a. das Gesellschaftsrecht nach westeuropäischen Grundsätzen zu etablieren. Das Gesellschaftsrecht sollte auf dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Partner und der Wahrung von Minderheitsrechten aufgebaut werden, was ein attraktives Umfeld für Investoren schaffen würde. Zu diesem Zweck wurde das Gesetz über die gewerblichen Unternehmer in Georgien erlassen.⁵⁵⁹

Nach der sog. Rosenrevolution von 2003 wurde das Gesellschaftsrecht fortwährend reformiert. Es nahm allmählich einen liberaleren Charakter an und ähnelte damit eher dem amerikanischen Modell. Dies war jedoch kein Zufall. Angesichts der damals schwierigen sozialen Verhältnisse schien das liberale Gesellschaftsrecht eine adäquate Lösung zu sein. So wollte man Investoren anwerben,⁵⁶⁰ und deshalb wurde seit 2008 das Gesetz über die gewerblichen Unternehmer grundlegend novelliert⁵⁶¹.

Die wichtigste Etappe kam jedoch nach dem Abschluss des Assoziierungsabkommens, woraufhin seit 2015 an einem völlig neuen Gesellschaftsrecht gearbeitet wird.⁵⁶²

⁵⁵⁷ Das Gesetz in Georgien über die gewerblichen Unternehmer wurde am 02.08.2021 bekanntgemacht und trat am 01.01.2022 in Kraft.

⁵⁵⁸ vgl. *Burduli*, Die Reform des Gesellschaftsrechtes in Georgien, SS. 1-2.

⁵⁵⁹ ebd. SS.2-3.

⁵⁶⁰ vgl. *Maisuradze/Lasarishvili*, Investment Protection Mechanisms according to Market Regulated Corporate law in Georgia, p. 12.

⁵⁶¹ ebd. pp. 12-13.

⁵⁶² vgl. *Burduli*, Die Reform des Gesellschaftsrechtes in Georgien, S. 3.

Mit dem Abschluss des Assoziierungsabkommens hat Georgien erneut seine Bereitschaft und seinen Willen bewiesen, westliche Werte und Prinzipien zu teilen. Gemäß dem Assoziierungsabkommen sollen EU-Richtlinien im georgischen Gesellschaftsrecht berücksichtigt und damit das georgische Rechtssystem umgestaltet werden.⁵⁶³ Es soll für europäische Investoren attraktiv sein und als Motivation für Kapitalinvestitionen dienen. In Übereinstimmung mit den Richtlinien und den Grundprinzipien der EU werden Mängel in der aktuellen Gesetzgebung beseitigt.⁵⁶⁴

Damit das lokale Umfeld für Investoren zur Kapitalanlage interessant wird, ist es wichtig, dass die lokale Gesetzgebung stabil ist. Stabilität ist eine wesentliche Garantie für Investitionen im Land. Ein Land, in dem Instabilität herrscht und die Gesetzgebung sich ständig ändert, wird für Anleger eher nicht attraktiv sein.⁵⁶⁵ Darüber hinaus ist es für Anleger unter Umständen wesentlich, dass die Interessen der Minderheitsaktionäre geschützt werden. Dies bedeutet Transparenz und eine Möglichkeit des effektiven Rechtsschutzes und Kontrollrechte ungehindert auszuüben,⁵⁶⁶ was auch eine Voraussetzung für die präventive Vermeidung der Interessenkonflikte ist.

Die Vorlage des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer unterscheidet sich von der aktuellen Gesetzesfassung. Einige Dinge bleiben jedoch unverändert. Die neue Gesetzesvorlage sieht einerseits die Satzungsfreiheit vor, führt aber andererseits zwingende Normen ein, insbesondere in Bezug auf die Regulierung von Aktiengesellschaften.⁵⁶⁷ Die Vorlage behandelt auch den Gesellschaftsvertrag, der dem Gesetz über die gewerblichen Unternehmer bisher nicht bekannt war. Die Satzung kann vom Justizminister als Vorlage genehmigt werden.⁵⁶⁸ Da bei der Aktiengesellschaft das Kapital durch Aktionäre eingelegt wird, wird diesen in der Gesetzesvorlage besondere Aufmerksamkeit geschenkt.⁵⁶⁹

Die Satzung der Aktiengesellschaft oder der Gesellschaftsvertrag können abweichende Regelungen festlegen, wenn dies gesetzlich zulässig ist.⁵⁷⁰ Das

⁵⁶³ vgl. *Burduli*, Die Reform des Gesellschaftsrechtes in Georgien, S. 3.

⁵⁶⁴ ebd. S. 4.

⁵⁶⁵ vgl. *Burduli*, Die Reform des Gesellschaftsrechtes in Georgien, S. 5.

⁵⁶⁶ vgl. *Maisuradze/Lasarishvili*, Investment Protection Mechanisms according to Market Regulated Corporate law in Georgia, pp. 41-42.

⁵⁶⁷ vgl. *Burduli*, Die Reform des Gesellschaftsrechtes in Georgien, SS. 6-7.

⁵⁶⁸ ebd. S. 7.

⁵⁶⁹ vgl. *Burduli*, Die Reform des Gesellschaftsrechtes in Georgien, S. 29.

⁵⁷⁰ Art. 1 Abs. 4, Gesetzesvorlage.

heißt, dass die Vorschriften der Aktiengesellschaft nach der Gesetzesvorlage imperativ sind. Dispositiv sind nur solche Normen, die direkt vom Gesetz als solche vorgesehen werden.⁵⁷¹

Dadurch unterscheiden sich die regulatorischen Normen einer Aktiengesellschaft von den regulatorischen Normen anderer Unternehmensformen. Bei anderen Unternehmensformen haben alle Normen dispositiven Charakter, Ausnahmen gibt es auch hier bei Normen, die die Interessen Dritter betreffen.⁵⁷²

Eine der wichtigsten Neuerungen zur Aktiengesellschaft ist, dass ein Grundkapital⁵⁷³ in Höhe von 100.000,00 GEL vorgesehen ist. Das Grundkapital ist aufgrund der EU-Richtlinie über das Gesellschafts-/Rechtskapital (konsolidiert 2017) vorgesehen.

⁵⁷¹ vgl. *Jugeli/giguashvili*, Auslegungen der Gesetzesvorlage, S.11.

⁵⁷² ebd. S.12.

⁵⁷³ vgl. *Burduli*, Die Reform des Gesellschaftsrechtes in Georgien, S. 30.

H VHV während der Pandemie gem. C19-MaßnG

Während der COVID-19-Pandemie hat sich eine neue Möglichkeit im deutschen Gesellschaftsrecht ergeben. Die deutschen Unternehmen haben die Möglichkeit, ihre HV virtuell abzuhalten. Hiermit bildete sich zudem eine neue Realität heraus. Aus diesem Grund wurde zum 27.03.2020 das C19-MaßnG verabschiedet. Da die Präsenzversammlung fast überall beschränkt bzw. unmöglich wurde, wurde durch den Gesetzgeber die VHV zugelassen.⁵⁷⁴ Derartige Regulierungen wurden auch in anderen europäischen Ländern vorgenommen.⁵⁷⁵

Gemäß AktG hatten die Aktionäre immer die Möglichkeit an der HV in Präsenz teilzunehmen⁵⁷⁶. Nach der EU-Richtlinie und dem AktG gab es auch die Möglichkeit an der HV online teilzunehmen, aber ohne eine einhergehende Beschneidung der Möglichkeit zur Präsenzteilnahme. Die Online-Teilnahme konnte als Alternative genutzt und selbst entschieden werden, in welcher Form die Teilnahme erfolgen sollte. Das heißt nun aber, dass die Beschränkungen, die die Pandemie mit sich gebracht hat, auch das Recht zur Präsenzteilnahme der Aktionäre an der HV ebenfalls beschränkten. Die HV konnte nicht mehr in Präsenz stattfinden, sondern nur virtuell.

Seit das C19-MaßnG in Kraft ist, sind die §§ 59, 108, 118, 123, 175, 304 AktG modifiziert und auch weitere *Vorschriften sind i. S. der COVID-19-G-Sonderregelungen zu interpretieren.*⁵⁷⁷

Nach dem C19-MaßnG ergeben sich folgende Voraussetzungen für die VHV:

- *Die Bild- und Tonübertragung der HV.*
- *Die (elektronische und durch Vertreter erfolgende) Stimmrechtsausübung.*
- *Das (elektronische) Fragerecht.*
- *Die Möglichkeit zum präsenzlosen Widerspruch.*

⁵⁷⁴ vgl. *Simons/Hauser*, die virtuelle Hauptversammlung. Aktuelle Praxisfragen unter dem Regime der „Corona“-Gesetzgebung, S. 488.

⁵⁷⁵ vgl. Noack/Zetzsche, AG 2020, 265 (265).

⁵⁷⁶ vgl. *Simons/Hauser*, die virtuelle Hauptversammlung. Aktuelle Praxisfragen unter dem Regime der „Corona“-Gesetzgebung, S. 488.

⁵⁷⁷ vgl. Noack/Zetzsche, AG 2020, 265 (266).

Falls AG die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllen kann, darf sie die VHV nicht abhalten.⁵⁷⁸

Hier muss man berücksichtigen, dass es nur für die HV gilt, die vom Vorstand einberufen wird. Gemäß dem C19-MaßnG hat nur der Vorstand die Befugnis zur Einberufung der HV. Der Vorstand kann darüber selbst entscheiden, ob eine HV stattfinden wird. Der Vorstand kann auch drauf warten, bis die Präsenz-HV wieder möglich wird.⁵⁷⁹

Hier ist aber zu berücksichtigen, dass die Zulassung der HV *vollständig ohne physische Präsenz der Aktionäre* wesentlich für die zukünftige Entwicklung des Gesellschaftsrechts sein kann.

Da die HV wegen der Pandemie nicht mehr *vor Ort* stattfinden konnte, sind die Aktionäre in der Lage ihr Abstimmungsrecht durch „*Briefwahl oder elektronische Teilnahme sowie Vollmachterteilung*“ zu verwirklichen.⁵⁸⁰ Wenn der Aktionär bei der VHV eine Frage stellen will, muss dieser gem. § 1 II 1 Nr. 3 C19-MaßnG die Frage vorher per elektronische Kommunikation (z.B. per E-Mail) stellen, so dass die VHV organisiert abläuft. Die Aktionäre können das Fragerecht „*spätestens zwei Tage vor der Versammlung*“ ausüben.⁵⁸¹

Gemäß C19-MaßnG bedarf es auch für die AR-Mitglieder keiner „*persönlichen Sitzungsanwesenheit*“. Es ist genügt völlig, wenn sie telefonisch oder per Videokonferenz ihre Äußerungen kundtun. Die AR-Mitglieder haben auch die Möglichkeit zur schriftlichen *Stimmabgabe im Umlaufverfahren*.⁵⁸²

Einige deutschen Unternehmen (wie z.B. Lufthansa Group,⁵⁸³ Bayer,⁵⁸⁴ BMW Group⁵⁸⁵) haben eine VHV durchgeführt.

⁵⁷⁸ vgl. *Simons/Hauser*, die virtuelle Hauptversammlung. Aktuelle Praxisfragen unter dem Regime der „Corona“-Gesetzgebung, S. 489.

⁵⁷⁹ vgl. Noack/Zetzsche, AG 2020, 265 (267).

⁵⁸⁰ vgl. *Simons/Hauser*, die virtuelle Hauptversammlung. Aktuelle Praxisfragen unter dem Regime der „Corona“-Gesetzgebung, SS. 498-499.

⁵⁸¹ ebd. S. 496.

⁵⁸² vgl. Noack/Zetzsche, AG 2020, 265 (275).

⁵⁸³ <https://investorrelations.lufthansagroup.com/de/veranstaltungen/hauptversammlung/hauptversammlung-2021.html> (zuletzt abgerufen am 27.07.2021).

⁵⁸⁴ <https://www.bayer.com/de/investoren/hauptversammlung> (zuletzt abgerufen am 27.07.2021).

⁵⁸⁵ <https://www.bmwgroup.com/de/investor-relations/hauptversammlungen.html> (zuletzt abgerufen am 27.07.2021).

Bei den börsennotierten AGen muss ein Notar bei der VHV anwesend sein und das Verfahren protokollieren. „*Dort muss er dann die Ausführungen des Versammlungsleiters nebst Ton- und Bildübertragung verfolgen.*“⁵⁸⁶

In Georgien wurden derartige Regulierungen im Gesellschaftsrecht nicht geschaffen, aber die o.g. Regulierungen, könnte Georgien als Empfehlung in Betracht ziehen.

⁵⁸⁶ vgl. Noack/Zetsche, AG 2020, 265 (273).

I Ergebnisse und Empfehlungen

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden die folgenden Fragen gestellt:

1. Ist in der Praxis der georgischen AG die online-Beschlussfassung/Entscheidungsfindung der HV umgesetzt?
2. Wie effektiv und flexibel ist es für ein Unternehmen, eine HV online zu organisieren und abzuhalten?
3. Wie wird in der Praxis das Protokoll einer Online-HV von einem Berechtigten (Aktionär, Vorsitzender, etc.,) in Georgien unterzeichnet?
4. Reicht für die Eintragung des Beschlusses der HV und/oder des ARs in das Unternehmensregister nur die elektronische Signatur auf dem Protokoll der HV oder des AR aus? Sollte dies der Fall sein, wie kann das Unternehmensregisters die Unterschrift identifizieren?
5. Wann tritt ein Beschluss der HV und des AR durch Online-Signatur in Kraft?
6. Welche Risiken können bei der Ermittlung der wirksamen elektronischen Signatur entstehen?
7. Wie flexibel ist heutzutage die Form der Abhaltung einer HV oder/und des Beschlusses des AR in Georgien, wenn die AG ausländische Aktionäre bzw. Mitglieder des AR hat, die sich nicht in Georgien anwesend sind?
8. Wie gut ist die Online-Kommunikation im Vorstand der AG integriert?
9. Inwieweit wäre Georgien bereit, die vorgeschlagenen Empfehlungen der vorliegenden Untersuchung aufzunehmen?

Die o.g. Fragen wurden für das georgische Gesellschaftsrecht empfehend beantwortet. Diese Empfehlungen basieren auf den verwendeten Materialien,⁵⁸⁷ sowie mehreren Interviews mit georgischen Kollegen mit wissenschaftlicher Erfahrung in den oben genannten Fragen und eigener langjähriger Berufserfahrung.

⁵⁸⁷ siehe Literaturverzeichnis.

I Ergebnisse

In der vorliegenden Untersuchung wurde die Definition einer elektronisch durchgeführten HV recherchiert bzw. die Einführung neuer Technologien in der HV behandelt. Es haben sich einige Begriffe ergeben, die in der deutschen juristischen Literatur verwendet werden. Zu nennen sind:

Online- HV.

Online- HV per Internet.

Cyber-HV.

Virtuelle HV.

Obwohl in der oben aufgeführten Terminologie das Internet und die elektronischen Medien genannt sind, gibt es einige wesentlichen Unterschiede zwischen jenen. Nach dem deutschen Aktienrecht ist hierbei die zuvörderst auszuführende Form der HV die Online-HV. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Aktionäre nur online an der HV beteiligt sind.⁵⁸⁸ Die Online-HV ist eher ein Hybrid, eine gemischte Form der virtuellen und physischen HV. Denn Aktionäre haben das Recht, online oder persönlich an der Versammlung teilzunehmen und diese Befugnis nicht beschränkt wird. In diesem Fall findet die HV an einem bestimmten Ort statt, an dem sowohl Aktionäre nach Wunsch anwesend sein können, als auch der Vorsitzende und der Notar anwesend sind.

Die Online-HV⁵⁸⁹ ist eine Neuheit für die georgische juristische Literatur und die georgische Gesetzgebung. Und erst jetzt werden in diesem Bereich erste Schritte unternommen. Dies zeigt sich auch in der Bearbeitung der Gesetzesvorlage über die gewerblichen Unternehmer, die den Fokus auf EU-Richtlinien legt, dass damit in der Corporate Governance der georgischen Unternehmen mehr Transparenz und Vereinfachung geschaffen wird und die georgischen Unternehmen flexibler auf dem europäischen und Weltmarkt agieren können. Ein Vorteil besteht darin, potentiellen Investoren eine einfache und unbürokratische Beteiligung an der HV zu ermöglichen, so dass die Rechte von Kleinaktionären bestmöglich geschützt werden.

⁵⁸⁸ Bis auf die Ausnahmen, die aufgrund der COVID19-Pandemie entwickelt wurden.

⁵⁸⁹ In dem Sinne, wie es in der deutschen Rechtsliteratur bezeichnet wird.

Die Bereitschaft Georgiens, seine Gesetzgebung mit dem EU-Recht zu harmonisieren, ist ein Schritt zur Erfüllung des Assoziierungsabkommens vom 2016, was an sich sehr zu begrüßen ist

Die konkreten Ergebnisse zu den Fragen, die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung gestellt wurden:

1. Ist in der Praxis der georgischen AG die Online-Beschlussfassung der HV umgesetzt?

Während der Untersuchung dieser Frage wurden die folgenden Betreffe behandelt:

- a. Inwieweit lässt es die georgische Gesetzgebung zu, dass die HV Beschlüsse online trifft?
- b. Nutzen die großen georgischen Unternehmen bei der Einberufung oder Sitzung der HV moderne Technologien und halten sie die HV online ab?
- c. Gibt es eine Rechtsprechung dazu, und wenn die der Fall sein sollte, welche?

Bezüglich der ersten Unterfrage lässt sich folgendes Ergebnis festhalten:

Obwohl es in Georgien das Gesetz über elektronische Dokumenten- und elektronische Vertrauensdienste gibt, lässt das Gesetz über die gewerblichen Unternehmer die Erstellung elektronischer Dokumente nicht zu. Das Gesetz über die gewerblichen Unternehmer erlaubt weder die Beschlussfassung der HV in elektronischer Form, noch die elektronische Signatur auf den Beschlüsse.

Um die Praxis großer Unternehmen zu ermitteln, stützte sich die Untersuchung auf Interviews mit Anwälten führender Unternehmen in Georgien und kam zu folgenden Ergebnissen:

Zwar nutzen georgische Unternehmen bei der Sitzung der HV elektronische Kommunikationsmittel, z.B. Skype⁵⁹⁰, aber die Aktionäre können nicht mittels elektronischer Signatur eine Willenserklärung abgeben. Übliche Praxis für Unternehmen mit ausländischen Aktionären oder Aktionären, die nicht in Georgien ansässig sind, ist die klassische Vertretung. Die Aktionäre bevollmächtigen einen Vertreter für die Teilnahme an der HV.

⁵⁹⁰Diese Praxis gilt nur, wenn die Satzung dies vorsieht. In diesem Fall beobachtet ein Aktionär, der über Skype teilnimmt, nur die HV. Er kann auch eine Rede halten und sich äußern, aber nicht elektronisch abstimmen, eine solche Abstimmung hat keine Rechtskraft. Somit gilt ein solcher Aktionär faktisch nicht als vollberechtigter Teilnehmer der HV.

Eine Einberufung der HV erfolgt nach wie vor nach dem bisherigen gesetzlich festgelegten Verfahren. Das Gesetz über die gewerblichen Unternehmer verpflichtet die Unternehmen, Informationen über die Einberufung der Versammlung in gedruckter Form zu veröffentlichen.

In Georgien gibt es diesbezüglich keine Rechtsprechung.⁵⁹¹

Die Antwort auf die o.g Frage, ob in der Praxis der georgischen AG die Möglichkeit der Online-Beschlussfassung der HV umgesetzt ist, lautet wie folgt:

Nach dem Gesetz über die gewerblichen Unternehmer ist derartige Möglichkeit nicht zugelassen.

2. Wie effektiv und flexibel ist es für ein Unternehmen, eine HV online zu organisieren und abzuhalten?

In der vorliegenden Untersuchung wurde zur rechtsvergleichenden Analyse das deutsche Modell der AG herangezogen. Zwar gibt es in der deutschen AG keine VHV, aber es besteht die Möglichkeit eine HV online abzuhalten. Das Beispiel Deutschlands zeigt sehr gut, wie einfacher es für einen Aktionär ist, mit verschiedenen Mitteln an einer HV teilzunehmen. Sie können an der HV auch ohne Präsenz anwesend sein, z.B. durch Stimmabgabe per Briefwahl. Allerdings wurde auch die alte Form der Teilnahme an der HV, also die Präsenzteilnahme, beibehalten. Parallel zur Präsenzteilnahme gibt es auch die Möglichkeit einer Online-HV. Die Aktionäre können ihrem Vertreter einfach online eine Vollmacht erteilen. Also es handelt sich hier um eine sog. Hybridform der HV.

Da Deutschland eines der entwickeltesten Länder in Europa ist, kann man sagen, dass das Corporate Governance-System großer Unternehmen, welches zahlreiche ausländische Investoren hat, gut funktioniert. Das Gleiche kann man über das Corporate Governance-System georgischer Unternehmen nicht so eindeutig sagen, da es viele bürokratische⁵⁹² Faktoren gibt, die georgische Unternehmen gewissermaßen daran hindern, auf dem Welt- oder europäischen Markt wettbewerbsfähig zu sein.

Auf der Grundlage des oben Erwähnten lässt sich sagen, dass sich das System der HV in der deutschen Praxis positiv auf die Anziehung von Investoren auswirkt, die Effizienz und Transparenz der Corporate Governance sicherstellt und

⁵⁹¹ vgl. *Maisuradze/Lasarishvili*, Investment Protection Mechanisms according to Market Regulated Corporate law in Georgia.

⁵⁹² Die Unterschrift ist notariell oder durch einen Vertreter zu beglaubigen.

dazu führt, dass Deutschland weiterhin eines der wirtschaftlich stärksten Länder Europas ist.

3. Wie wird in der Praxis das Protokoll einer Online-HV von einem Berechtigten (Aktionär, Vorsitzender, usw) in Georgien unterzeichnet?

Das Protokoll wird auf traditionelle Weise unterzeichnet - durch eigenhändige Unterschrift oder durch einen Vertreter.

4. Reicht für die Eintragung des Beschlusses der HV und/oder des AR in das Unternehmensregisters nur die elektronische Signatur auf dem Protokoll der HV oder des AR aus? Sollte dies der Fall sein, wie kann das Unternehmensregisters die Unterschrift identifizieren?

Aus dem Grund, dass das Gesetz über die gewerblichen Unternehmer eine solche Möglichkeit nicht vorsieht, ist die Antwort negativ.

Nach dem Interview mit dem Leiter der juristischen Abteilung des Unternehmensregisters und gemäß den internen Anweisungen gibt es im Unternehmensregisters eine solche Praxis nicht. Das Protokoll, das im Register unterzeichnet werden muss, muss notariell beglaubigt werden oder vor dem Vertreter des Unternehmensregisters unterschrieben werden. Alternativen dazu erkennt das Register nicht an, obwohl das Register an der Förderung der Digitalisierung in seine Tätigkeit interessiert ist. Dazu gibt es eine Strategie des Registers.

Nach den oben aufgeführten Erkenntnissen kann gesagt werden, dass es im Register bislang keine solche Praxis gibt.

5. Wann tritt ein Beschluss der HV und des AR durch Online-Signatur in Kraft?

Da das Gesetz über die gewerblichen Unternehmer eine solche Möglichkeit nicht vorsieht, ist diese Frage für die Untersuchung kurz zu beantworten. Zu diesem Zeitpunkt ist eine solche Praxis dem georgischen Gesellschaftsrecht nicht bekannt.

6. Welche Risiken können bei der Ermittlung der wirksamen elektronischen Signatur entstehen?

Bei der elektronischen Signatur sind die Sicherheit und die Möglichkeit ihrer Identifizierung besonders wichtig. Bei einem elektronischen Vertrag erhält

der Unterzeichner je nach Art der Unterschrift ein entsprechendes Identifizierungszeichen.⁵⁹³

7. Wie flexibel ist heutzutage die Form der Abhaltung einer HV oder/und des Beschlusses des AR in Georgien, wenn die AG ausländische Aktionäre bzw. Mitglieder des AR hat, die sich nicht in Georgien anwesend sind?

Ein wesentlicher Faktor ist wohl Zeit. Folglich ist es unwahrscheinlich, dass Investoren großes Interesse daran zeigen werden, in Unternehmen solcher Länder zu investieren, in denen viel Zeit und Ressourcen für bürokratische Verfahren aufgewendet werden. Deswegen ist derzeit die Form der Abhaltung bzw. die Beschlussfassung der HV sowie des AR, in Georgien nicht flexibel oder effektiv.

8. Wie gut ist die Online-Kommunikation im Vorstand der AG integriert?

Die Gesetzgebung gibt keine Ausnahmen in den Regelungen zum Vorstand, jedoch etabliert es sich wohl immer mehr, Verträge online abzuschließen. Aber der Kompetenz des Vorstandes beschränkt sich nicht nur auf den Abschluss von Verträgen mit Dritten. Im Vorstand der AG gibt es keinen breiteren Einsatz elektronischer Signaturen.

9. Inwieweit wäre Georgien bereit, die vorgeschlagenen Empfehlungen der vorliegenden Untersuchung aufzunehmen?

Die Hauptfrage der Untersuchung, ob Georgien bereit ist, die vorgeschlagenen Neuerungen zu akzeptieren, entsprechende Gesetzesänderungen vorzunehmen und sie in die Praxis umzusetzen, kann man durchaus positiv beantworten.

Einerseits gibt es kein eindeutiges Beispiel dafür, dass das Gesellschaftsrecht eines Landes die gleichen Entwicklungsstufen wie das georgische Gesellschaftsrecht durchlaufen hat und der Prozess der Digitalisierung der Corporate-Governance der AG gut funktioniert. Es gibt kein genaues Analogon oder Erfolgsbeispiel und es wäre unrichtig, etwas mit Sicherheit zu vorherzusehen. Am Beispiel eines bestimmten Landes wäre es gleichfalls schwierig, etwas ganz sicher zu behaupten, denn jedes Land regelt bestimmte rechtliche Fragen im Rahmen seiner individuellen Erfahrung und seines spezifischen Rechtssystems.

In diesem Fall wäre es wahrscheinlich sinnvoller, die allgemeinen Erfahrungen und die Praxis des georgischen Gesellschaftsrechts zu berücksichtigen: Welchen Kurs hatte das georgische Rechtssystem jeweils eingeschlagen, was hatte es angestrebt, wie effektiv und fruchtbar war dieser Kurs und vor allem, welchen

⁵⁹³ Siehe SS.47-51 der vorliegenden Untersuchung.

Weg wählt Georgien heute, um in Zukunft ein vollwertiges Mitglied der europäischen Rechts- und Wertegemeinschaft zu werden?

Georgien war immer bereit, moderne technologische Neuerungen aufzunehmen und in der Praxis umzusetzen, wie z.B. Einführung der Digitalisierung in den georgischen öffentlichen Strukturen nach den *Anforderungen des öffentlichen Rechts*.⁵⁹⁴ Es ist auch zu beachten, dass die Digitalisierungsprozesse, die in öffentlichen Strukturen oder staatlichen Diensten umgesetzt wurden, recht gut funktionieren. Damit haben die Bürger in Georgien einen gewissen Komfort, Zeit zu sparen und bestimmte Service ohne großen Aufwand zu erhalten. Nach all diesem lässt sich sagen, dass Georgien sich für entsprechende Gesetzesänderungen grundsätzlich bereit zeigt.

⁵⁹⁴ Siehe SS. 122-130 der vorliegenden Untersuchung.

II Empfehlungen

Aufgrund der Ergebnisse und Erkenntnisse der Untersuchung können folgende Empfehlungen für das georgische Gesellschaftsrecht unterbreitet werden:

1. Erstens sollte der Gesetzgeber die Möglichkeit zur Erstellung elektronischer Dokumente in den Organen der AG zulassen.
2. Nach dem liberalen Grundsatz des Gesellschaftsrechts ist es möglich, die Online-HV in die Satzung aufzunehmen, ohne dass das Teilnahmerecht derjenigen Aktionäre, die physisch an der HV teilnehmen möchten, beschränkt wird. Hier wäre, das deutsche sog. Hybridmodell der Online-HV vorbildhaft.
3. Den Organen der AG sollte die Möglichkeit gegeben werden, ein elektronische Dokument⁵⁹⁵ auch elektronisch zu unterschreiben, so dass ihre Echtheit bei der Einreichung bei verschiedenen Stellen, einschließlich des Unternehmensregisters, nicht in Frage gestellt werden muss.
4. Das Registrierungsorgan sollte durch die Gesetzgebung oder per interner Anweisungen verpflichtet sein, das von den Organen der AG erstellte elektronische Dokument⁵⁹⁶ mit elektronischer Signatur ohne Beglaubigung als rechtsgültiges Dokument anzuerkennen.
5. Es sollten alternative Möglichkeiten für die Erstellung und dem Verkehr von Unternehmensdokumenten erarbeitet werden. Hierfür ist es erforderlich, eine spezielle elektronische Plattform zu schaffen, so dass die Aktionäre mit ihren eigenen Zugangsdaten elektronisch ihre Willenserklärung abgeben können.⁵⁹⁷ Auf der Plattform sollten auch die kompletten erforderlichen Unterlagen einschließlich der Tagesordnung der HV zur Verfügung gestellt werden, die die Aktionäre herunterladen oder direkt online lesen könnten.

⁵⁹⁵ Hier handelt es sich um ein elektronisches Dokument, einen Beschluss oder ein Protokoll der HV, was später in das Register eingetragen werden muss und der Gesetzgeber die Beglaubigung der Unterschrift fordert.

⁵⁹⁶ Dies bezieht sich auf alle Beschlüsse der Organe der AG, die nachträglich eine Eintragung in das öffentliche Register erfordern. Beispielsweise der Beschluss über die Ernennung des Direktors, welcher weiterhin in das öffentliche Register eingetragen werden muss.

⁵⁹⁷ Es könnte z.B. ein Barcode oder ein anderes Codierungszeichen sein.

6. Dem Berechtigtem des Registers sollte es ermöglicht werden, die elektronische Signatur zu identifizieren, die auf dem HV-Protokoll oder auf sonstigen Beschlüssen der Führungsorgane gesetzt wird.

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, wie diese Änderungen in die georgische Rechtswirklichkeit implementiert werden können:

1. Es wäre möglich, die Regeln für die Einberufung, Abhaltung und Beschlussfassung der HV gesetzlich genau festzulegen. Dies könnte aber auch in der Satzung geregelt werden, damit die Unternehmen selbst entscheiden können, wie die Einberufung, Abhaltung und Entscheidungsfindung der HV erfolgt. Es wäre hilfreich, einen Corporate-Governance-Kodex zu entwickeln, der neben Banken⁵⁹⁸ auch alle anderen AGen berücksichtigt. Die Praxis der Corporate-Governance-Kodizes in verschiedenen Ländern, einschließlich Deutschland, sollte berücksichtigt werden. Der in Georgien geltende Corporate-Governance-Kodex kann derzeit für die Geschäftsführung anderer AGen nicht angewendet werden, da die Corporate-Governance der Geschäftsbanken spezifischer ist und in einem gesonderten Gesetz geregelt wird. Wie in Deutschland und auch in anderen europäischen Ländern, sollte der CGK in Georgien für alle Unternehmen empfehlenden Charakter haben, was für ausländische Investoren mehr Transparenz und Glaubwürdigkeit der Corporate-Governance schaffen würde.
2. In der Gesetzgebung sollten Änderungen das öffentliche Register betreffend durchgeführt werden. Eine erforderliche Maßnahme ist die Eintragung der elektronisch getroffenen Beschlüsse der Organe der AG⁵⁹⁹ ins Register, so dass weder eine notarielle Beglaubigung der elektronischen Signatur noch die Beteiligung des Vertreters des öffentlichen Registers erforderlich ist. Andernfalls verliert dieser ganze Prozess seine Bedeutung und wird nur für Entscheidungen gelten, die keine Eintragung im Register erfordern.

⁵⁹⁸ In Georgien gilt der Corporate-Governance-Kodex nur für Banken.

⁵⁹⁹ Beschlüsse der Organe der AG, die weiterhin die Eintragung in das öffentliche Register erfordern.

J Fazit

Die sachlichen Umstände und die Vorgehensweise zur Online-Durchführung der HV, die zu Beginn der vorliegenden Untersuchung⁶⁰⁰ in Georgien und Deutschland bestanden, haben sich während der Untersuchung deutlich verändert.⁶⁰¹

Die Einstellung zu den oben genannten Themen wurde von der weltweit anhaltenden Pandemie seit Ende 2019⁶⁰² beeinflusst.

Die Aktivitäten mehrerer großer Unternehmen sind bzw. waren in einigen Ländern eingestellt und es bestand die Gefahr einer zweiten globalen Finanzkrise.⁶⁰³

Die globale Welt hat mit den IT-Technologien einen Ausweg gefunden. Es wurden zahlreiche virtuelle Räume geschaffen und reale Büros wurden durch virtuelle Räume ersetzt. Dies war die praktikabelste Lösung, wodurch viele Arbeitsplätze erhalten werden konnten.⁶⁰⁴

Die Welt hat sich schnell an die neue digitale Realität angepasst, was darauf hindeutet, dass es unter den gegenwärtigen Umständen möglich ist, die virtuellen Räume in großen Unternehmen effektiver zu nutzen, Zeit zu sparen und Entscheidungen schneller und effektiver zu treffen.

So paradox es sein mag, aber die weltweite Pandemie hat Ereignisse beschleunigt, die sich ohnehin in gleiche Weise in den kommenden Jahren entwickelt und zur heutigen Realität geführt hätten. Wegen der Pandemie wurden in das tägliche Leben der Gesellschaft sowie in die Gesetzgebung neue Regeln zwingend eingeführt.

Mit den Ergebnissen und den vorgestellten Empfehlungen der vorliegenden Untersuchung wurde der Zweck der Untersuchung erfüllt und die Hauptfragen beantwortet.

Durch Berücksichtigung der oben aufgezeigten Empfehlungen können die Rechte der Aktionäre, insbesondere der Kleinaktionäre, besser geschützt und für diese ein einfacherer Zugang zur Geschäftsführung der AG ermöglicht werden. Wie die Untersuchung auch am Beispiel von Deutschland zeigte, wurde die Ab-

⁶⁰⁰ Bezieht sich auf November 2018.

⁶⁰¹ Bezieht sich auf Ende 2020 und das erste Halbjahr 2021.

⁶⁰² Bezieht sich auf COVID 19 Pandemie.

⁶⁰³ Dies zeigt sich in der Insolvenz vieler Unternehmen, was zu Arbeitsplatzverlusten und Arbeitslosigkeit führte.

⁶⁰⁴ Hier sind die Unternehmen gemeint, die sich entsprechend einrichten konnten.

haltung der HV modernisiert und außerdem der Corporate-Governance die Möglichkeit gegeben, schnelle und effektive Entscheidungen zu treffen. Diese Prozesse würden folglich das Interesse und das Vertrauen ausländischer Investoren wecken, was zu einem Wirtschaftswachstum des Landes führen kann. Dies ist sehr wichtig, um auch die sozialen Bedingungen in Georgien zu verbessern.

Anhand der Ziele und der politischen Perspektive Georgiens sowie des historischen Hintergrundes und der Tatsache, dass das georgische Rechtssystem seit Jahren mit dem deutsche Rechtssystem verbunden ist, lässt sich behaupten, dass es sinnvoll wäre, dass das georgische Gesellschaftsrecht sich wieder den Prinzipien des deutschen Rechts zuwendet und die entsprechenden EU-Richtlinien berücksichtigt.

Literaturverzeichnis

Georgischsprachige Literatur	
<p>Abashidze, Grigol აბაშიძე, გრიგოლ</p>	<p>Blockchain in Verbindung mit Datenschutz, in: Deutsch-Georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Vlg. Tinatin Tsereteli Institute of State and Law (fin. Unt.: IRZ), H. 3-2020, SS. 60-71.</p> <p>ბლოკჩეინის სისტემის მიმართება პერსონალურ მონაცემთა მარეგულირებელ კანონმდებლობასთან, შედარებითი სამართლის ქართულ-გერმანული ჟურნალი, გამომც: თინათინ წერეთლის სახელობის სახელმწიფოსა და სამართლის ინსტიტუტი, (ფინანსური მხარდაჭერა: IRZ) N 3-2020, გვ: 60-71.</p> <p>(Zitiert: Abashidze, Deutsch-Georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung 2020).</p>
<p>Abuladze, Rati/Kakulashvili, Zoia აბულაძე, რატი/კაკულაშვილი, ზოია,</p>	<p>Die Rolle des E-Government in der Entwicklung der Regionen, Wissenschaftliche Konferenz, INSO 2017, in PDF-Version.</p> <p>ელექტრონული მმართველობის როლი რეგიონების განვითარებაში, სამეცნიერო კონფერენციები, INSO 2017, PDF ვერსია.</p> <p>(Zitieret: <i>Abuladze/Kakulashvili</i>, die</p>

	Rolle der digitalen Verwaltung in der Entwicklung der Regionen).
Baqauri, Nino/Gelter, Martin ბაქაური, ნინო/გელტერი, მარტინ	Gesellschaftsrecht, Handbuch für die Juristen, in: Jugeli/George, Tsertsvadze (Hrsg.), Oktober 2019, in PDF. საკორპორაციო სამართალი, სახელმძღვანელო იურისტებისათვის, ავტორთა კოლექტივი, ოქტომბერი 2019 PDF. (Zitiert: <i>Baqauri/Gelter.</i> , in Tsertsvadze (Hrsg.), Gesellschaftsrecht).
Baziari, Ana/Qsovreli, Tatia ბაზიარი, ანა/ქსოვრელი, თათია	Corporate Governance und ihre Bedeutung, 2019. Bd. 6, N 1. კორპორაციული მართვა და მისი მნიშვნელობა, 2019. ტ. 6, N 1. (Zitiret: <i>Baziari/Qsovreli</i> , Corporate Governance und ihre Bedeutung).
Burduli Irakli ბურდული, ირაკლი	Die Grundlagen des Aktienrechts (Die Grundlagen des deutschen- und georgischen Rechts), T.I, Vlg. Meridiani, Tiflis, 2010. სააქციო სამართლის საფუძვლები (გერმანული და ქართული სამართლის საფუძველზე) ტ. I, (საკორპორაციო, საბანკო და ეკონომიკური სამართლის ინსტიტუტი. თსუ იურიდიული ფაკულტეტი), გამომც. მერიდიან, თბილისი, 2010 წლი. (Zitiert: <i>Burduli</i> , Die Grundlagen des Aktienrechts, 2010).
Burduli, Irakli	Eigentumsverhältnisse in der

<p>ბურდული, ირაკლი</p>	<p>Aktiengesellschaft (insbesondere im Zuge ihrer Gründung) nach georgischem und österreichischem Recht, Vlg. Ivane Javakhishvili Tbilisi State University, Tbilisi 2008;</p> <p>ქონებრივი ურთიერთობა სააქციო საზოგადოებაში (განსაკუთრებით მისი ჩამოყალიბების პროცესში) ქართული და ავსტრიული სამართლის მაგალითზე, ივანე ჯავახიშვილის სახელობის თბილისის სახელმწიფო უნივერსიტეტი, თბილისი 2008 წელი;</p> <p>(Zitieret: <i>Burduli</i>, Eigentumsverhältnisse in der Aktiengesellschaft, 2008).</p>
<p>Burduli, Irakli/Makharoblishvili, Giorgi ბურდული, ირაკლი/მახარობლიშვილი, ირაკლი</p>	<p>Entwicklung des georgischen Gesellschaftsrechts (Grundlagen), Vlg. Die Welt den Juristen, Tiflis, 2016.</p> <p>თანამედროვე ქართული სამეწარმეო სამართლის განვითარება, (ძირითადი ასპექტები), თბილისი 2016, გამოც. იურისტების სამყარო.</p> <p>(Zitiert: <i>Burduli/Makharoblishvili</i>, Entwicklung des georgischen Gesellschaftsrechts (Grundlagen)).</p>
<p>Burduli, Irakli ბურდული, ირაკლი</p>	<p>Die Reform des Gesellschaftsrechtes in Georgien (Haupttendenzen), noch nicht veröffentlicht, PDF-Version.</p>

	<p>საკორპორაციო სამართლის რეფორმა საქართველოში (ძირითადი ტენდენციები) გამოუქვეყნებელი PDF-ვერსია. (Zitiert: <i>Burduli</i>, Die Reform des Gesellschaftsrechtes in Georgien).</p>
<p>Chanturia, Lado ჭანტურია, ლადო</p>	<p>Corporate Governance und Geschäftsführer-Haftung im Gesellschaftsrecht, Vlg. Das Recht, Tiflis, 2006. კორპორაციული მართვა და ხელმძღვანელთა პასუხისმგებლობა საკორპორაციო სამართალში, გამომც. „სამართალი“, თბილისი, 2006 წელი. (Zit: <i>Chanturia</i>, Corporate Governance und Geschäftsführer-Haftung im Gesellschaftsrecht, 2006).</p>
<p>Chanturia, Lado/Ninidze Tedo ჭანტურია, ლადო/ნინიძე თედო</p>	<p>Kommentar des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer in Georgien, Aufl. 3., Vlg. Recht, 2002. მეწარმეთა შესახებ საქართველოს კანონის კომენტარი, მესამე გამოცემა, გამომც. სამართალი, 2002 წელი. (Zitieret: <i>Chanturia/Ninidze</i>).</p>
<p>Chanturia, Lado ჭანტურია, ლადო</p>	<p>Gesetz über die gewerblichen Unternehmer und die Entwicklung des Gesellschaftsrechts in Georgien, PDF-Version. კანონი მეწარმეთა შესახებ და</p>

	<p>საკორპორაციო სამართლის წარმოშობა საქართველოში, PDF ვერსია;</p> <p>in Georgien, in PDF-Version;</p> <p>(Zit: Chanturia, Gesetz über die gewerblichen Unternehmer und die Entwicklung des Gesellschaftsrechts in Georgien).</p>
<p>Chuizi, Tiziana ქიუზი, ტიცინა</p>	<p>Die Bedeutung des Rechtsvergleichs für Georgien, in: Georgisch-Deutsche Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Vlg. Tinatin Tsereteli Institute of State and Law (fin. Unt.: GIZ), H. 2-2019, S.1-10;</p> <p>შედარებითი სამართლის მნიშვნელობა საქართველოსთვის, შედარებითი სამართლის ქართულ გერმანული ჟურნალი, გამომც: თინათინ წერეთლის სახელობის სახელმწიფოსა და სამართლის ინსტიტუტი (ფინანსური მხარდაჭერა: GIZ), N 2-2019, გვ:1-10;</p> <p>(Zitiert: Chuizi, Georgisch-Deutsche Zeitschrift für Rechtsvergleichung 2019).</p>
<p>Dolidze, Davit დოლიძე, დავით</p>	<p>Soft Law als moderne europäische Methode der Unternehmensführung, Vlg. Recht und Welt, N 5, Dez. 2016, SS. 74-83.</p> <p>რბილი სამართალი, როგორც კორპორაციული მართვის</p>

	<p>მოწესრიგების თანამედროვე ევროპული მეთოდი, გამომც. სამართალი და მსოფლიო, N 5, დეკემბერი, 2016 წელი, გვ: 74-83. (Zitieret: <i>Dolidze</i>, Soft Law als moderne europäische Methode der Unternehmensführung)</p>
<p>Gabisonia, Zviad გაბისონია, ზვიად</p>	<p>Gesetzliche Regelung der Blockchain, in: Deutsch-Georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Vlg. Tinatin Tsereteli Institute of State and Law (fin. Unt.: GIZ), H. 3-2019, SS. 5-10. ბლოქჩეინ ტექნოლოგიების სამართლებრივი რეგულირების არსი და პრინციპები, შედარებითი სამართლის ქართულ-გერმანული ჟურნალი, გამომც: თინათინ წერეთლის სახელობის სახელმწიფოსა დასამართლის ინსტიტუტი (ფინანსური მახარდაჭერა: GIZ), N 3-2019, გვ: 5-10; (Zitiert: Gabisonia, Zeitschrift für Rechtsvergleichung 2019).</p>
<p>Gabisonia, Zviad გაბისონია, ზვიად</p>	<p>Einige konzeptuelle Betreffe zur Regulierung des „Smart Contracts“, in: Deutsch-Georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Vlg. Tinatin Tsereteli Institute of State and Law (fin. Unt.: IRZ), H. 3-2020, SS. 45-60. „გონიერი კონტრაქტის“ (Smart Con-</p>

	<p>tract) სამართლებრივი რეგულირების ზოგიერთი კონცეპტუალური საკითხი, შედარებითი სამართლის ქართულ-გერმანული ჟურნალი, გამომცემთა თინათინ წერეთლის სახელობის სახელმწიფოსა და სამართლის ინსტიტუტი (ფინანსური მხარდაჭერა: IRZ), N 3-2020, გვ: 45-60; (Zitiert: Gabisonia, Zeitschrift für Rechtsvergleichung 2020).</p>
<p>Hopt, Klaus ჰოპი, კლაუს</p>	<p>Corporate governance in Europa: Die neuen Modelle der Regulierung und „soft law“, Wien, 28.1./26.3.2002, übersetzt von Irakli Burduli, PDF-Version, SS. 229-247. კორპორაციული მართვა: ევროპაში რეგულირების ახალი მოდელი და „რბილი სამართალი“, ვენა, 28.1./26.3.2002 PDF ვერსია, ირაკლი ბურდულის თარგმანი, გვ: 229-247. (Zitieret: Hopt, Corporate governance in Europa: Die neuen Modelle der Regulierung und „soft law“).</p>
<p>Janjalia, Boris ჯანჯალია, ბორის</p>	<p>Die Organe der AG, in Kommentar des Espertes, Januar. 2009, SS: 78-79. მმართველობის ორგანოები სააქციო საზოგადოებაში, ექსპერტის კომენტარი, იანვარი, 2009, გვ: 78-79.</p>

	(Zitieret: <i>Janjalia</i> , Die Organe der AG).
Japaridze, Sergi ჯაფარიძე, სერგი	Grundlagen des Handelsrechts, Vlg. Staatliche Universität Tiflis, Tiflis, 1925. სავაჭრო სამართალი, ძირითადი დებულებანი, გამომც. თბილისის სახელმწიფო უნივერსიტეტის სტუდენტთა გამოცემა, ტფილისი, 1925 წელი. (Zitiert: <i>Japaridze</i> , Grundlagen des Handelsrechts).
Jugeli, Giorgi/Giguashvili, Giorgi ჯუღელი,გიორგი/გიგუაშვილი, გიორგი	Auslegungen der Vorlage des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer in Georgien, Fassung vom 09.02.2021, PDF-Version. განმარტებები მეწარმეთა შესახებ საქართველოს კანონის პროექტზე, 09.02.2021 წლის რედაქციით, PDF-ვერსია. (Zitieret: <i>Jugeli/Giguashvili</i> , Auslegungen der Gesetzesvorlage)
Maisuradze, Davit/Lasarishvili Magda მაისურაძე, დავითი/ლაზარიშვილი მაგდა.,	Investment Protection Mechanisms according to Market Regulated Corporate law in Georgian, ed. Papuashvili, Shalva, Tbilisi, 2019. ინვესტიციის დაცვის მექანიზმების ევოლუცია და პრობლემური ასპექტები საქართველოში, რედ. შალვა პაპუაშვილი, თბილისი, 2019. (Zitieret: <i>Maisuradze/Lasarishvili</i> , Investment Protection Mechanisms

	according to Market Regulated Corporate law in Georgia).
Makharoblishvili, Giorgi მახარობლიშვილი, გიორგი	Grundstrukturen der Aktiengesellschaft, (Sammlung des Gesellschaftsrechts, II), Vlg. Meridiani, Tiflis, 2014. საკორპორაციო სამართლის კრებული (სააქციო საზოგადოების ძირითადი სტრუქტურული ელემენტები.II) გამომც. მერიდიანი, Tiflis 2014. (Zitiert: <i>Makharoblishvili</i> , Grundstrukturen der Aktiengesellschaft II, 2014).
Makharoblishvili, Giorgi მახარობლიშვილი, გიორგი	Allgemeine Analyse der Corporate Governance (Vergleichende Rechtsforschung), Vlg. "World of Lawyers", Tiflis, 2015. კრპორაციული მართვის ზოგადი ანალიზი (შედარებით სამართლებრივი კვლევა), გამომც. „იურისტების სამყარო“, თბილისი, 2015. (Zitiert: <i>Makharoblishvili</i> , Allgemeine Analyse der Corporate Governance, 2015)
Makharoblishvili, Irma მახარაშვილი, ირმა	Entscheidungsfindung in regionalen und Unternehmensstrukturen in Georgien, Dissertation, Caucasus International University, Tiflis, Juli 2016. გადაწყვეტილების მიღების ორგანიზაცია საქართველოს რეგიონულ და კორპორაციულ

	<p>სტრუქტურებში, სადისერტაციო ნაშრომი, კავკასიის საერთაშორისო უნივერსიტეტი, თბილისი, ივლისი, 2016.</p> <p>(Zitieret: <i>Makharoblishvili</i>, Entscheidungsfindung in regionalen und Unternehmensstrukturen in Georgien 2016).</p>
<p>Qiria, Akaki ქირია, აკაკი</p>	<p>Rechtssystem des Gesellschaftsrechts in Georgien, (Gesellschaftsrecht in Georgien, (Sammlung von Gesellschaftsrecht I), Burduli (Hrsg.), Vlg. Meridiani, Tiflis, 2011.</p> <p>საკორპორაციო სამართლის სისტემა საქართველოში (საკორპორაციო სამართლის კრებული I), რედ. ირაკლი ბურდული, გამომც: მერიდიანი, თბილისი, 2011.</p> <p>(Zitiert: <i>Qiria</i>, in Burduli (Hrsg.), Rechtssystem des Gesellschaftsrechts in Georgien).</p>
<p>Soidze, Bessarion ზოიძე, ბესარიონ</p>	<p>Rezeption des Europäischen Privatrechts in Georgien, Vlg. Lernzentrum für Verlagsswesen (fin. Unt.: GTZ), Tbilissi, 2005.</p> <p>ევროპული კერძო სამართლის რეცეფცია საქართველოში, გამომც: საგამომცემლო საქმის სასწავლო ცენტრი (ფინანსური მხარდაჭერა GTZ), თბილისი, 2005.</p>

	(Zitiert: <i>Soidze</i> , Rezeption des Europäischen Privatrechts in Georgien).
Tsertsvadze, Archil ცერცვაძე, არჩილ	<p>Rechtliche Aspekte der Entwicklung des georgischen Gesellschaftsrechts nach der Wiederherstellung der staatlichen Unabhängigkeit Georgiens, Artikelsammlung, in: Gegenava (Hrsg.), Vlg. Rechtsinsitut von David Batonishvili, Tiflisi, 2013.</p> <p>სამეწარმე სამართლის განვითარების საჯარო და კერძო სმართლებრივი ასპექტები საქართველოს დამოუკიდებლობის აღდგენის შემდეგ, სტატების კრებული, დავით ბატონიშვილის სამართლის ინსტიტუტი, გამომც: ლადო ჭანტურია 50, საიუბილეო გამოცემა, დიმიტრი გეგენავას საერთო რედაქციით, თბილისი, 2013.</p> <p>(Zitiert: <i>Tsertsvadze</i>, in: Gegenava (Hrsg.), Rechtliche Aspekte der Entwicklung des georgischen Gesellschaftsrechts nach der Wiederherstellung der staatlichen Unabhängigkeit Georgiens, Artikelsammlung).</p>
Zhgenti, Kakhaber ჟღენტი, კახაბერ	Offenheit der Corporate Governance und Informationstransparenz in Georgien, Herausforderungen und Wege der Perfektion, Dissertation, veröff. von: der georgischen Universität St. Andrew,

	<p>Tiflis 2016;</p> <p>სადისერტაციო ნაშრომი, კორპორაციული მართვის ღიაობა და ინფორმაციული გამჭვირვალობა საქართველოში, გამოწვევები და სრულყოფის გზები, საქართველოს საპატრიარქოს წმიდა ანდრია პირველწოდებულის სახელობის ქართული უნივერსიტეტი, 2016 წელი.</p> <p>(Zitieret: Zhgenti, Offenheit der Corporate Governance und Informationstransparenz in Georgien, Herausforderungen und Wege der Perfektion).</p>
Deutsprachige Literatur	
Bärwaldt, Roman	<p>Die Teilnahme an der Hauptversammlung, in: Arbeitshandbuch für die Hauptversammlung, 4. Aufl., 2018, Hrsg. Reichert, Jochem., Semler/Volhard, SS. 265-307;</p> <p>(Zitieret: <i>Bärwaldt</i>, die Teilnahme an der Hauptversammlung).</p>
Bertschinger, Urs	<p>Aktienrecht im digitalen Zeitalter, im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen Abteilung der Universität St. Gallen von Gschwend, Lukas/Hettich, Peter/Müller-Chen, Markus/Schindler, Benjamin/Wildhaber, Isabelle, Festg. schweizerischer Juristentag 2015, SS.</p>

	168-202. (Zitieret: <i>Bertschinger</i> , Aktienrecht im digitalen Zeitalter).
Bleisteiner, Stephan	Rechtliche Verantwortlichkeit im Internet, Hrsg.: Heymanns/Carl Vlg. KG Köln. Berlin. Bonn. München 1998; (Zitieret: <i>Bleisteiner</i> in: Heymanns/Carl (Hrsg.), Rechtliche Verantwortlichkeit im Internet).
Bühl, Achim	Die virtuelle Gesellschaft des 21. Jahrhunderts, Westdeutscher Vlg. GmbH, Wiesbaden, 2000. (Zitieret: <i>Bühl</i> , Die virtuelle Gesellschaft des 21. Jahrhunderts).
Bydlinski, Sonja	Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, Chancen und Risiken, in: Schriftenreihe des Österreichern Notariats, Podiumsdiskussion, BD. 61, Hrsg. Schnauder/Andreas, ET. Jan. 2018, von 29. Europäische Notarentage 2017, SS. 24-32. (Zitieret: <i>Bydlinski</i> , in: Schnauder (Hrsg.), Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, Chancen und Risiken).
Chanturia, Lado	Die Europäisierung des georgischen Rechts – bloßer Wunsch oder große Herausforderung? In: <i>RabelsZ</i> , Jg.74 (2010), H.1, SS. 154-181. (Zitieret: Chanturia, <i>Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht</i> , 2010)
Chanturia, Lado	Aktuelle Entwicklungen im Gesellschaftsrecht der GUS, in:

	Working paper series, N. 92 (11/ 2008), Vlg. Institute for Law and Finance, S.1-19; (Zitieret: Chanturia, ILF 2008).
Floridi, Luciano	Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, Chancen und Risiken, in: Schriftenreihe des Österreichern Notariats, BD. 61, Hrsg. Schnauder/Andreas, ET. Jan. 2018, von 29. Europäische Notarentage 2017, SS. 32-113. (Zitieret: <i>Floridi</i> , in: Schnauder (Hrsg.), Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, Chancen und Risiken).
Häreth, Matthias/Ralf, Pikert	Virtuelle Hauptversammlung, in: Arbeitshandbuch für die Hauptversammlung, Aufl. 4., 2018, Hrsg. Jochem/Reichert, Semler/Volhard, SS.240-265; (Zitieret: <i>Häreth/Pikert</i> , Virtuelle Hauptversammlung).
Härting, Niko	Internetrecht, Aufl. 6, 2017 Vlg. Otto Schmidt, SS. 169-175. (Zitieret: <i>Härting</i> , Internetrecht).
Hertel, Christian	Von Staudinger, Julius, Kommentar zu 126a BGB, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, §§125-129, Buch 1, 2017; (Zitieret: <i>rHertel</i>).
Heuermann, Roland/Tomenendal, Matthias	Digitalisierung in Bund, Ländern und Gemeinden, IT-Organisationen, Management und Empfehlungen, Hrsg. Bressemer/Christian, Vlg. Springer Gabler, 2018, S.9-40, S.201;

	(Zitieret: <i>Heuermann/Tomenendal.</i> , Digitalisierung in Bund, Ländern und Gemeinden, IT-Organisationen, Management und Empfehlungen).
Hölters, Wolfgang	Aktiengesetz, Kommentar. Aufl. 3., Vlg. C. H. Beck, München 2017; (Zitieret: <i>Hölters</i>).
Jorbenadze, Sergi/Turashvili, Mariam	Registrierung von Immobilien mittels Blockchain-Technologie auf Grundlage von Tust Contracts, am Beispiel des georgischen öffentlichen Registers, in: IWRZ, 3/2019, ET. 14. Jun. 2019, SS. 119-122. (Zitieret: Jorbenadze/Turashvili, IWRZ 2019).
Kubis, Dietmar	Goette, Wulf/Hebersack Mathias, Kalss Susanne, Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, Aufl. 4, Bd. 3, 2018. (Zitieret: <i>Kubis</i>).
Köhler, Markus/Arndt,Hans-Wolfgang	Fetzer Recht des Internets, Vlg. C.F. Müller 2003 I, 1; (Zitieret: <i>Köhler/Arndt</i> , Fetzer Recht des Internets).
Möslein, Florian	Digitalisierung im Gesellschaftsrecht: Unternehmensleitung durch Algorithmen und künstliche Intelligenz, in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP), 39. Jg. 2. Februar 2018, H. 5, SS. 204-205; (Zitieret: Möslein, ZIP 2018).
Noack, Ulrich	Moderne Kommunikationsformen vor den Toren des Unternehmensrechts, in: ZGR 3/1998, SS. 592-616. (Zitieret: Noack, ZGR 1998).

Noack, Ulrich	Die moderne Präsenzhauptversammlung mit Internetanbindung, PDF Version https://www.jura.hhu.de/ , SS.: 275-290. (Zitieren: <i>Noack</i> , Die moderne Präsenzhauptversammlung mit Internetanbindung).
Noack, Ulrich/ Zetzsche, Dirk	Die virtuelle Hauptversammlung nach dem COVID-19-Pandemie-Gesetz 2020, in AG 8/2020, SS. 265-278. (Zitieren: Noack/Zetzsche, AG 2020).
Schubert, Nicolaus Emmanuel	Digital Corporate Governance – Möglichkeiten für den Einsatz neuer Technologien im Gesellschaftsrecht. Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht H. 166, 2019; (Zitieren: <i>Schubert</i> , Digital Corporate Governance – Möglichkeiten für den Einsatz neuer Technologien im Gesellschaftsrecht).
Seeger, Axel	Die Online-Hauptversammlung: Internetbasierte Ausübung von Aktionärsrechten auf der Hauptversammlung der deutschen Publikumsaktiengesellschaft, Hrsg. Deutscher UniversitätsVlg., November 2002, SS. 5-52; (Zitieren: <i>Seeger</i> , Die Online-Hauptversammlung).
Simons, Cornelius/Hauser, Johanna	Die virtuelle Hauptversammlung. Aktuelle Praxisfragen unter dem Regime der „Corona“-Gesetzgebung, im NZG 13/2020, S.488-500. (Zitieren: <i>Simons/Hauser</i> , die virtuelle Hauptversammlung. Aktuelle

	Praxisfragen unter dem Regime der „Corona“-Gesetzgebung).
Spindler, Gerald	Goette, Wulf/Hebersack Mathias, Kals, Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, Aufl. 5, Bd. 2, 2019; (Zitiet: <i>Spindler</i>).
Spindler, Gerald,	Gesellschaftsrecht und Digitalisierung, in: ZGR, 14. Februar 2018, BAND 47, H. 1, SS. 17–55. (Zitiet: Spindler, ZGR 2018).
Strömer, Tobias	Online-Recht, Juristische Probleme der Internet-Praxis erkennen und vermeiden, 4. Auflage, 2006, Vlg. SS. 3-14. (Zitiet: <i>Strömer</i> , Online-Recht, Juristische Probleme der Internet-Praxis erkennen und vermeiden).
Von Holten, Matthias	Die Online-Hauptversammlung in Deutschland und Europa, in: AG, H. 20/2018, SS. 729-738. (Zitiet: Von Holten, AG 2018).
Englischsprachige Literatur	
Bergjan, Ralf/von Braunschweig, Philipp	Foreign Investments in Germany- Legal and Tax Aspects of M&A and Real Estate Transactions, in: P+P Publikation, 3. ed, 2013; (cit: <i>Bergjan/von Braunschweig</i> , Foreign Investments in Germany).
Garvey, Caitlin	The New Corporate Dilemma: avoiding liability in the age of internet technology, in: 25 U. Dayton L. Rev. 133 (1999-2000), on: HeinOnline e-Library, pp.133-162; (cit: <i>Garvey</i> , The New Corporate Dilemma: avoiding).

Hammer, Ira J.	Internet Law and Electronic Contracting Cases 2010-2011, 67 BUS. LAW. 279 (2011), on: HeinOnline e-Library, pp. 279-284. (cit.: <i>Hammer</i> , Internet Law and Electronic Contracting Cases).
Herresthal, Carsten,	Offer and Acceptance – Other Forms of Manifestation of Consent under the German Civil Code, in <i>Europäisches Privatrecht, The Formation of Contract</i> , eds. Reiner Schulze/Pilar Perales Viscasillas, Bd.46, Aufl. 2016, pp.105-135. (cit.: <i>Herresthal</i> , in: Reiner Schulze/Pilar Perales Viscasillas, Offer and Acceptance – Other Forms of Manifestation of Consent under the German Civil Code).
Kleve, Pieter/De Mulder, Richard,	Anomalies in Internet Law, in: 21 INTL Rev. L. COMPUTERS & TECH. 305 (2007), on: HeinOnline e-Library, pp. 305-313. (cit.: <i>Kleve/De Mulder</i> , Anomalies in Internet Law).
Savin, Andrej	EU Internet Law, publ. Edward Elgar Publishing Limited, 2013. (cit.: <i>Savin</i> , EU Internet Law).
Spindler, Gerald	Digitalization and Corporate Law – A View from Germany in: ECFR 1–2/2019, in: LMU e-Library, pp.107-147. (cit.: <i>Spindler</i> , ECFR 2019).
Tatel, Jennifer	Internet Law, in: 68 GEO. WASH. L. Rev. 784 (2000), in: HeinOnline e-Library, pp. 784-792;

	(cit.: <i>Tatel</i> , Internet Law).
Teichmann, Christoph	ECLR, Corporate Governance in Europa, in ZGR 2001, SS.: 645-679. (Zitiert: Teichmann, ZGR 2001)
Uerpmann-Witzack, Robert	Principles of International Internet Law, in: 11 GERMAN L.J. 1245 (2010), HeinOnline e-Library, pp.1246-1263. (cit.: Uerpmann-Witzack, GLJ 2010).

Gesetzgebung

Georgische Gesetzgebung	
Auslegungen der Gesetzesvorlage über die gewerblichen Unternehmer (Abfassung vom 09.02.2021). განმარტებები „მეწარმეთა შესახებ“ საქართველოს კანონის პროექტზე (09.02.2021 წლის რედაქციით).	
Bürgerliches Gesetzbuch von Georgien. საქართველოს სამოქალაქო კოდექსი.	
Entscheidung des Finanzministers N 201 vom 28.06.2019 zur Besteuerung von Kryptowährung und der Lieferung deren erforderlichen Rechengeschwindigkeit. საქართველოს ფინანსთა მინისტრის 28.06.2019 N 201 გადაწყვეტილება, კრიპტოაქტივის და მის მოსაპოვებლად გამოთვლითი სიჩქარის (სიმძლავრის) მიწოდების ოპერაციების გადასახადებით დაბეგვრის თაობაზე.	
Georgischer Corporate Governance Kodex. კომერციული ბანკების კორპორაციული მართვის კოდექსი	
Gesetz über die gewerblichen Unternehmer. მეწარმეთა შესახებ საქართველოს კანონი.	
Gesetzesvorlage über die gewerblichen Unternehmer in Georgien. მეწარმეთა შესახებ საქართველოს კანონის პროექტი.	
Law of Georgia on Electronic Documents and Electronic Trust Services. ელექტრონული დოკუმენტისა და ელექტრონული სანდო მომსახურების შესახებ.	

Law of Georgia on Information Security. ინფორმაციული უსაფრთხოების შესახებ საქართველოს კანონი.
Law of Georgia on Personal Data Protection. პერსონალურ მონაცემთა დაცვის შესახებ.
Law of Georgia on Public Procurement. სახელმწიფო შესყიდვების შესახებ საქართველოს კანონი.
Deutsche Gesetzgebung
Aktiengesetz (AktG)
Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK).
SigG (außer Kraft).
BGB
NaStraG
TransPuG 2002
UMAG 2005

EU-Richtlinien

ARGU
DS-GVO
EU-Richtlinie 2017/828 vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre.
EU-Richtlinie 910/2014 eIDAS
Richtlinie 1999/93/EG
Richtlinie 2015/849
Richtlinie 2017/828

Sonstige Quellen

Sonstige Quellen auf Georgiesch
Das Digitale Georgien (Die Strategie und die Gliederung von Georgien, 2014-2018); ციფრული საქართველო (ელექტრონული საქართველოს სტრატეგია და სამოქმედო გეგმა 2014-2018).

<p>(Zitieret: Digitale Georgien (Die Strategie und die Gliederung von Georgien).</p>
<p>Die Gliederung für die elektronischen Signaturen und/oder für Beglaubigung der Dokumente mit einem qualifizierten elektronischen Stempel bei der staatlichen Beschaffung in Georgien.</p> <p>სახელმძღვანელო ინსტრუქცია სახელმწიფო შესყიდვების განხორციელებისას, დოკუმენტებზე კვალიფიციური ელექტრონული ხელმოწერის შესრულების ან/და დოკუმენტების კვალიფიციური ელექტრონული შტამპით დამოწმების თაობაზე.</p> <p>(Zitieret: Die Gliederung für die elektronischen Signaturen).</p>
<p>Die Gliederung der Verwaltungsorgane in Georgien 2020. PDF-Version.</p> <p>საქართველოს საჯარო მმართველობის რეფორმის გზამკვლევი 2020.PDF ვერსია.</p> <p>(Zitieret: Die Gliederung der Verwaltungsorgane in Georgien).</p>
<p>Körperschaft des öffentlichen Rechts, öffentlicher Register, die Strategie der Tätigkeit des Registers, 2019-2020.</p> <p>სსიპ-საჯარო რეესტრის ეროვნული სააგენტო, საქმიანობის სტრატეგია 2019-2020.</p> <p>(Zitieret: Die Strategie der Tätigkeit des Registers, 2019-2020).</p>
<p>Smart Contracts: Rechtliche Hinweisen für die Gesetzgebung. PDF-Version, Oktober, 2018;</p> <p>გონიერი კონტრაქტები: სამართლებრივი ჩარჩო და სახელმძღვანელო მითითებები კანონმდებლობისთვის. PDF ვერსია, ოქტომბერი, 2018.</p> <p>(Zitieret: Smart Contracts: Rechtliche Hinweisen für die Gesetzgebung).</p>
<p>The state program on broadband infrastructure development in Georgian.</p> <p>საქართველოში ფართოზოლოვანი ინფრასტრუქტურის განვითარების სახელმწიფო პროგრამა.</p> <p>(cit: The state program on broadband infrastructure development in Georgian).</p>
<p>Sonstige Quellen auf Deutsch</p>
<p>Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits (30.08.2014).</p>
<p>Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Blockchain sicher gestalten,</p>

<p>Konzepte, Anforderungen, Bewertungen, PDV-Version; (Zitierter: BSI, Blockchain sicher gestalten, Konzepte, Anforderungen, Bewertungen).</p>
<p>Sonstige Quellen auf Englisch</p>
<p>Georgia - Report on the Observance of Standards and Codes, Accounting and Auditing (A&A ROSC), 01.03.2015; (cit: Georgia - Report on the Observance of Standards and Codes, Accounting and Auditing).</p>
<p>OECD Principles of Corporate Governance 2004. (Zitierter: OECD 2004).</p>
<p>The Informal Company Law Expert Group (ICLEG), March, 2016; (cit: ICLEG Report 2016).</p>
<p>TFEU -The Treaty on the Functioning of the European Union. (cit: TFEU).</p>

